

II. Bischof Johann und die Glaubensspaltung in Konstanz, sowie in der Eidgenossenschaft.

1. Konstanz¹ trieb in den dreißiger Jahren keine eigene Politik; es lehnte sich an die Stärkeren an, an die neugläubigen Reichsstädte im Süden des Reiches, besonders aber an Zürich. Die Beziehungen zum Bischof äußerten sich durchweg im Sinne von Differenzen und Prozessen. Streitobjekte waren vor allem die Kirchengüter. In der Stadt Konstanz selbst wurden diese von einer eigenen Kommission, der „gemeinen Kirchenpflege“, verwaltet. Bischof und Domkapitel mußten einen Teil ihres früheren Besitzes hilflos und machtlos preisgeben².

Schon Bischof Hugo hatte nach seinem Wegzug angeordnet, daß die Gefälle von auswärts nicht mehr nach Konstanz, sondern nach (Kreuzlingen und von dort nach) Überlingen abgeliefert werden sollten. Der Rat von Konstanz wollte die Einkünfte in die eigene Stadt ziehen. Dies führte zu Streit und Verwirrung besonders in der Landschaft Turgau, wo Bischof und Domstift einen großen Teil ihrer Einkünfte hatten. Der Bischof war mit seinen Rechtsansprüchen freilich völlig auf fremde Hilfe angewiesen: den Landvogt, die katholischen Eidgenossen und König Ferdinand. Als die Konstanzer die Messe abschafften — es sei gestattet, zeitlich etwas zurückzugreifen —, ließ der turgauische Landvogt alle kirchlichen Einkünfte aus dem Turgau sperren, die der Rat von Konstanz einziehen lassen wollte. Ein Mandat befahl, „daß sie die Zins nienderhin geben, denn da man singe und lese [noch katholischen Kult habe], und welcher anderswohin zinste, der soll noch mit gezinset haben“³. Doch schlug bei der turgauischen Bevölkerung selbst die Stimmung um, als sie, vor Ausbruch des Krieges 1529, von Zürich stark umworben und bearbeitet wurde. Mit großer Mehrheit erklärten die Turgauer Gemeinden April 1529, beim „Gotteswort“ bleiben und zu Zürich stehen zu wollen. Die im Turgau befindlichen Güter der dem Evangelium abgewandten

¹ Issel 107ff; Beyerle 260ff.

² Das aus diesen widerrechtlichen Eingriffen gewonnene Geld ging rasch auf „in Prozelkosten und Gesandtschaftsauslagen aller Art, in der seit 1529 gegen drohende Angriffe mit Macht geförderten Stadtbefestigung, in den Beiträgen zum Schmalkaldischen Bund“; Beyerle 259.

³ Beyerle 262.

Priester der Landschaft Turgau sowohl als der Stadt Konstanz (also auch des Bischofs und seines Kapitels) wurden mit Beschlag belegt; weil aber die von Konstanz Zürchs christliche Mitbürger sind, sollte ihnen alles, was sie mit Briefen und Siegeln als ihr Eigen ansprechen können, verabfolgt werden¹. Nach dem 2. Landfrieden von 1531 änderte sich die Lage etwas zugunsten der Katholiken. Sofort nach dem Friedensschluß brachten Bischof und Kapitel durch den eben in Radolfzell anwesenden Dr. Johann Fabri eine Supplik an bei König Ferdinand wegen Beschlagnahme der Güter durch die Konstanzer². Schon eine Woche später konnte Fabri melden, daß Kgl. Majestät wegen der Anliegen und Beschwerden des Kapitels „ein gnädigst Mitleid trage“. Das Kapitel möge nur weiter berichten. Ob gegen die von Konstanz „mit der thadt gehandelt wurde, welle sich [das Kapitel] ir Kgl. Mt. getrösten und versehen“; das Kapitel möge noch Geduld haben. Hatte man bereits damals die Absicht, Konstanz zu bekriegen? Das Kapitel schrieb sofort an Johann Fabri, er solle doch bei Kgl. Majestät „eines Domkapitels höchste und letzte Not anzeigen“³.

Am 16. Dezember 1531 klagten die turgauischen Gerichtsherrn bei der Tagsatzung zu Baden, daß die Untertanen ihnen seit Jahren das Ihrige vorenthielten. Die zum Austrag der Sache nach Frauenfeld auf den 8. Januar 1532 angesetzte Tagsatzung — Vertreter des Domstifts war u. a. Johann von Lupfen — fällte den Spruch auf Restitution der Geistlichkeit durch den Konstanzer Rat⁴. Wie schroff der Gegensatz zwischen Konstanz und dem Bischof bzw. Kapitel war, zeigt der Kapitelsbeschluß vom 17. Januar

¹ Pupikofer 2, 273.

² Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 456v (1. Dez. 1531). Die für den Reichstag zu Speier (1529) abgefaßte Supplik wurde jetzt einfach erweitert und abgeändert. — Schon 1527 hatte sich Bischof Hugo an Ferdinand gewandt mit der Bitte, daß den lutherischen Geistlichen das Einkommen gesperrt werde. Die Regierung zu Innsbruck riet dem König, das in seinen Landen zu tun zum Exempel für die frommen Priester, damit sie in der Religion beständig blieben; StA Innsbruck, An die Kgl. Mt. lib. 3 fol. 52r. — Ähnlich erging am 15. Febr. 1528 ein Mandat an die Amtleute im Namen des Königs, den neugläubigen Geistlichen der Stadt Konstanz keine Einkünfte von ihren Pfründen verabfolgen zu lassen und die Zinsleute zur Entrichtung an die ordentlich belehnten Priester anzuhalten; Neugart 2, 523; vgl. Strickler 5 Nr. 40.

³ Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 460r (9. Dez. 1531).

⁴ Pupikofer 2, 357; Beyerle 263f.

1532: Hans von Lupfen wird beauftragt, dem Abt von Kreuzlingen¹ zu sagen, er solle sorgen, daß die (katholischen) Eidgenossen, die zu einem Tag nach Kreuzlingen kämen, mit denen von Konstanz keine Gemeinschaft pflegen. Wenn man einen guten Abschied erlange, solle man die Ratsboten nach Meersburg einladen². Der Abschied des Kreuzlinger Tages war wirklich „gut“ für Bischof und Kapitel: die Turgauer müssen das bezahlen, was sie dem Bischof, Dompropst, Dekan, Kapitel, beiden Stiften zu St. Stephan und St. Johann, auch dem Domstift schuldig sind³. Die Restitution an die Geistlichkeit wurde also von neuem gefordert. Doch der Konstanzer Rat kümmerte sich um solche Schiedsprüche wenig. Bezeichnend ist, daß das Kapitel am 20. August sein Statut änderte und die Bestimmung aufnahm, daß wegen der unchristlichen Händel und Sachen derer von Konstanz wider Bischof und Kapitel fürderhin auf ewige Zeiten „keiner derer von Konstanz Sohn“, also kein Konstanzer, in das Domstift soll aufgenommen werden können⁴. Im November beschwerte sich das Kapitel auf einem weiteren Tag zu Kreuzlingen dagegen, daß die von Konstanz sie (bei den Eidgenossen) „mit Darlegung der Unwahrheit verunglimpft“ hätten⁵. Die Konstanzer ihrerseits beklagten sich bei den Eidgenossen, daß der Bischof ihnen die ihnen gehörigen Güter vorenthalte und beteuerten ihre „Unschuld und Glimpf“⁶.

Das Jahr 1533 schien Frieden bringen zu wollen. „Laut der Eidgenossen Abschied“⁷ beschloß das Kapitel in dem Handel mit

¹ Abt Peter, der im Konstanzer Reformationsturm das Kloster mit seinen Leuten hatte verlassen müssen, kehrte Anfang Jan. 1532 wieder zurück.

² Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 6r.

³ Relatio der Deputierten Lupfen und Botzheim über den Kreuzlinger Tag (29. Jan.) in Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 12r. Am 22. Jan. beschloß das Kapitel eine „Schenke“ an die Eidgenossen, „bis in die 500 Kronen“, wenn man einen guten Abschied erlange; „sonst soll ihnen gar nichts geschenkt werden“; ebd. fol. 9v. Die Bezahlung der Schenke machte nachher Schwierigkeiten. Endlich am 16. Juni 1534 wurde die Schenke, aber nur 200 Kronen, auf die Beteiligten nach dem Verhältnis ihres Einkommens im Turgau umgelegt: Bruderschaft des Domstifts 125 fl., St. Stephan 94 fl., St. Johann 32 fl., Münsterfabrik 32 fl. usw.; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 166r.

⁴ Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 42v.

⁵ Ebd. fol. 50v (12. Nov.).

⁶ Konstanz z. B. an Schaffhausen und Straßburg, am 26. Nov. 1532; Strickler 5 Nr. 196; Winkelmann 2 Nr. 172.

⁷ Die Sammlung der „Abschiede“ enthält hiervon nichts.

Konstanz „Schiedsleute zu setzen“; auch wurde eine „dieta amicabile cum Constantiensibus“ in Aussicht genommen¹. Am 20. Mai fand diese „dieta amicabile“ in Kreuzlingen statt². Es wurde hier „nichts entlich beschlossen“, sondern der Ausgleich auf Johann Baptist verschoben. Der Tag vom 25. Juni zu Baden befaßte sich mit der Angelegenheit³ und verlangte wieder Restitution⁴. Das Kapitel hatte seinen Vertretern schon im voraus die Weisung gegeben, gegen einen etwa vorgeschlagenen „gütlichen“ Ausgleich sollten sie „sich weren, solange sy megen“; denn die Konstanzer wollten damit die Sache nur hinausziehen⁵. Indes für einen nochmaligen Tag war die Meinung des Bischofs: so es nicht anders sein möge, solle das Kapitel sich gütlich vergleichen; ferner wenn die Eidgenossen verlangten, daß man „der lutherischen [in Konstanz] gebliebenen Pfaffen halb“ auch Gütlichkeit bewillige, so möge man zugeben, daß den „lutherischen Pfaffen ihr gebührender Teil ihr Leben lang“ verabfolgt werde⁶. Der Tag fand am 3. August zu Baden statt⁷; es kam hier zu einem gütlichen Vertrag⁸. Doch, die „Gütlichkeit“ dauerte nicht lange. Das Kapitel wollte wohl bei dem Vertrag bleiben⁹; die Konstanzer dagegen lehnten dies ab¹⁰. So kamen beide Parteien am 17. Januar 1534 zu Baden¹¹ nochmals vor die Tagsatzung, und wiederum wurde ein günstiger Schiedspruch für die Geistlichkeit erzielt.

¹ Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 75v (5. April). — Ambrosius Blarer versprach sich schon im voraus nichts von dieser Tagung. Am 7. Mai schrieb er an Joh. Machtoff: es schwebt noch der Handel zwischen dem Bischof und Konstanz wegen des Einkommens im Turgau. „Da dorffen wir aber vyl gnad und stercck von gott; dann by denen luten haben wir wenig zu hoffen“; Schieß 1, 394. Am 1. Juni berichtete er, der Tag sei vorüber, „und aber nichts ußgericht ist worden; dann die pfaffen nichts nachgeben wollen“; Schieß 1, 397. ² Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 80r (20. Mai).

³ Abschiede 4, Abt. 1c, 100. 107; vgl. Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 80v. 82r.

⁴ Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 85v (9. Juli). Relatio über den Tag von Baden: mit den Bauern und Zinsern im Turgau soll abgerechnet werden, damit man wisse, was die von Konstanz bereits (widerrechtlich) eingenommen hätten, und was noch ausständig sei. ⁵ Ebd. fol. 84v (14. Juni).

⁶ Ebd. fol. 87v (21. Juli).

⁷ Beyerle 264.

⁸ Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 90v (Relatio vom 4. Aug.); vgl. Winkelmann 2 Nr. 202.

⁹ Ebd. fol. 120r—121r (30. Dez. 1533 und 2. Jan. 1534).

¹⁰ Ebd. fol. 121v (7. Jan.).

¹¹ Beyerle 264.

Wir können die weitere Entwicklung des Streites auf sich beruhen lassen. Mindestens bis zum Rücktritt des Bischofs Johann beschäftigte der Handel das kaiserliche Hofgericht in Rottweil und das Kammergericht, ohne daß, außer den erheblichen Kosten, etwas erreicht wurde¹. Noch im Jahre 1537 suchte und fand das Kapitel den Beistand der oberschwäbischen Adeligen². Ebenso erbat und erlangte das Kapitel die Hilfe des Königs Ferdinand, der seinen Untertanen gebot, die Zinsen und Gülten der Geistlichkeit an den Ort ihrer Residenz, also nicht nach Konstanz, zu verabfolgen³.

2. Die religiösen Verhältnisse in der schweizerischen Eidgenossenschaft wurden in den dreißiger Jahren, wie wir schon oben⁴ betonten, vom Konstanzer Bischof nicht wesentlich beeinflusst. Und doch bestanden lebhaftere Beziehungen vor allem zwischen dem Bischof und den altgläubig gebliebenen Orten; Zürich gegenüber suchten Bischof und Kapitel ihre Rechte und ihren Besitz zu verfechten; in den umstrittenen Gebieten suchte die bischöfliche Kurie die durch den Frieden geschaffene Lage möglichst auszunützen. „Der zweite Landfriede (1531) sollte ein Band sein, welches die in zwei Konfessionen geteilte Eidgenossenschaft wieder vereinte, zugleich ein Grenzbaum, der die gemeineidgenössischen Untertanen bei ihrer Religion schirme, und ein Zaun, der die Stürmer beider Parteien zähme“⁵. Statt des feindlichen Gegeneinander sollte nun ein friedliches Nebeneinander herrschen. Aber es währte noch bis über die Mitte des Jahrzehnts, bis in der deutschen Schweiz die Gärung einigermaßen zur Klärung der konfessionellen Gegensätze geführt hatte. Der vorausgegangene Krieg und teilweise auch der Friede gab den Katholiken bekanntlich das Übergewicht. Mit Beziehung auf die folgenden Jahre spricht man gern von katholischer Reaktion, Gegenreformation. In der Tat hatten auch die katholischen Zeitgenossen große Hoffnung auf Wiedervereinigung. Der Chronist

¹ Viel Material über diese Prozesse enthalten die Domkapitels-Protokolle Nr. 7240.

² Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 426r (6. und 8. Juni 1537).

³ Ebd. fol. 427r (14. Juni 1537); StA Innsbruck, Von der Kgl. Mt. lib. 6 fol. 543r (Ferdinand an die Regierung, 19. Sept. 1537). 1538 wendete sich das Kapitel aufs neue an den König; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 305r (23. Mai).

⁴ Oben S. 151.

⁵ Worte eines älteren Historikers, zitiert bei Pupikofer 2, 361.

Hans Salat erwartet (zum Jahr 1534), „daß in kurzem der sumer (ob gott will) gar kom, und um die secten und sect abend werd“. Er meint, gerade die Führer des neuen Glaubens seien ihrer Sache überdrüssig, sie wären bald zu gewinnen, zu der Messe und den sieben Sakramenten zurückzukehren. Wenn freilich das kommen soll, meint er (mit den Worten des Wittellius): „es syg zyt, zyt, me dann zyt, daß die kilch zweier schädlicher trüesen abkäm; der erst, reformierung gottsdiensts, ist mencklichem kund... Die ander trüesen wäre besserung der stenden und lebens, ist ouch anfangs gnuogsam anzug bschechen, wohin es kund, so die geistlichen ergerlicher lebend, dann ire undertanen und leyen... Und wyter, welchen willt mir geben us der zal der bischopen, der nit me ufwache, daß er der undertanen seckel rume, dann daß er die laster usrütte, das sind nit hirtten, sunder verräter.“ Wenn die Obrigkeit immer zu den Übelständen schweige, dann müsse „der gmein man an die sach stan und (wie dann art der gmeinden handlungen ist) mit hitz, ufruor und blutvergießen usw. die fromen priester sampt den schuldigen verjahan und vertriben“. Die Sektierer hielten den Katholiken immer vor, sie möchten mit uns (Salat war Katholik) in Eintracht leben, sie wären in keinem Stück mehr weit von uns, wenn nur „unsere Priester Priester wären“. Da müsse man einsetzen, für bessere Priester (und Bischöfe) sorgen; „so man dann si brüederlich corrigierte und straffe, wurdend si (acht ich wol) ouch dann iren schäfflinen die lüs us der wullen suochen und ein ernstlicher ufsechen tuon“¹. Man wird zugeben, der Chronist hatte einen scharfen Blick für die Schäden seiner Zeit, welche auch einen durchgreifenden Erfolg der „Gegenreformation“ verhinderten.

Der Anteil des Bischofs an der Ausnützung des Friedens ist nicht bedeutend; das ist das Werk der fünf katholischen Orte. Daher greifen wir aus der vielverschlungenen und verzweigten Geschichte der Jahre 1532–1537 auch nur das heraus, was den Bischof und seine Kurie besonders angeht².

Bald nach der Wahl zum Bischof stellte Johann auf dem Tag zu Baden vom 10.–16. Mai 1532 den Antrag, das Bündnis zu erneuern, das der verstorbene Bischof Hugo gehabt, ein

¹ Salat 376–380.

² Für das übrige sei verwiesen auf Dierauer 3, 199–217; Abschiede 4, Abt. 1^b (Schluß) und 4, Abt. 1^c; Bullinger Bd. 3.

Bündnis mit allen 13 Orten¹. Es ist leicht verständlich, daß dieser Vorschlag bei den Neugläubigen wenig Anklang fand. Am 4. September, wiederum zu Baden, erneuerte Johann seinen Wunsch, ein Bündnis mit den 13 Orten zu schließen²; es wurde beschlossen, die Sache „heimzubringen“. Nochmals, im November zu Frauenfeld³, machte der Bischof einen Versuch; doch, die einen der Boten hatten keine, die anderen ganz ungleiche Instruktionen; daher kam man zu keinem Ergebnis.

So suchte er wenigstens bei seinen Freunden und Gesinnungsgenossen Anschluß und Stütze, bei den fünf katholischen Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Am 11. März 1533 fanden in Luzern hierüber Vorverhandlungen statt⁴. Der Bischof und die katholischen Orte versprachen, sich gegenseitig zu schützen und ihre Renten und Einkünfte nicht zu arrestieren; der Bischof will die gemeldeten Orte und die Ihrigen, geistliche und weltliche Personen, „by iren guten loblichen alten harkomen lassen beliben und sy wyter nit träggen, wie sy dann von alter herbracht haben“; beide Teile wollen sich anschließen und halten an den Papst, das hl. römische Reich, „ouch all unser fryheiten, unser geistlichkeit und unser geistlich gericht, und wie unser vorefaren und wir von alterher bracht haben“. Auch dieses Bündnis scheint nicht zustande gekommen zu sein! Am 17. März, zu Einsiedeln, wollten einige Orte den Bundesbrief nicht besiegeln⁵; im besonderen fand der Artikel wegen der gegenseitigen Hilfe Widerspruch⁶. Noch im Jahre 1536 machte Johann „in betracht dieser schwebenden, sorglichen Läufe“ den Versuch, ein Bündnis mit den fünf Orten zu erreichen⁷.

Mit Zürich hatte Bischof Johann die alten Schwierigkeiten wegen Verlegung und Sperrung der Einkünfte im Züricher Gebiet. Bereits Bischof Hugo hatte öfter, so am 15. September 1528, bei den Zürichern sich beschwert, daß sie seine und seines Stifts

¹ Abschiede 4, Abt. 1^b, 1338.

² Ebd. 1398. ³ Ebd. 1424.

⁴ Ebd. 1^c, 37—40. Orthographie und Ausdrücke des Entwurfs weisen auf die bischöfliche Kanzlei. Mit dem „alten Herkommen“ hätte der Bischof, wie seine Vorgänger, die Möglichkeit von Reformen schon im voraus aus der Hand gegeben.

⁵ Ebd. 40f.

⁶ Tag zu Brunnen, 27. März 1533; Abschiede 4, Abt. 1^c, 51.

⁷ Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 374^v (9. Aug. 1536).

Renten und Gülden zurückbehielten¹. Johann und sein Kapitel wußten sich nicht anders zu helfen als durch Anrufung der Eidgenossen. Am 26. Februar 1532 beschlossen sie eine „nochmalige“ Botschaft an die eben zu Baden versammelten Ratsboten „wegen des Hafts im Züricher Gebiet“; sie sollten darüber mit Zürich gütlich verhandeln². Indes Zürich gab abschlägigen Bescheid. Hierauf wurde der Domherr Botzheim nach Luzern gesandt, damit dieser Ort auf das im Krieg unterlegene Zürich einen Druck ausübe. Es war umsonst³. Nach weiteren Schreiben und einer nochmaligen Tagsatzung zu Baden schlug Zürich einen Mittelweg vor (Ablösung der Gülden), worauf wieder die andere Partei nicht einging, da sie volle Restitution forderte⁴. Der Handel kam, wie sovieler dieser Art, zu keinem Ergebnis.

Die meisten Verwicklungen ergaben sich dort, wo der zweite Landfriede das größte Maß von Freiheit für die einzelnen Gemeinden vorgesehen hatte, in den gemeinsamen Landvogteien, besonders im Turgau⁵. Hier sollte „Parität“, Gleichberechtigung fast im modernen Sinne herrschen, sogar ein Simultankirchentum war nicht ausgeschlossen; die Kirchengüter, auch das Anrecht auf die Kirchengebäude, wurden nach der „Marchzahl“, gemäß der Kopfzahl der Parteien in den einzelnen Gemeinden zugewiesen. Der Einfluß der siegreichen Orte machte sich stark geltend, während Zürich wenigstens nach Kräften sich als Schützer der neugläubig Gesinnten aufspielte. Die katholische Partei war nach dem Frieden sofort auf dem Platze: am 20. Dezember 1531 ließ Bischof Hugo bei der Tagsatzung in Baden das Begehren anbringen, ihm behilflich zu sein, im Turgau die Altäre wieder aufzurichten, wo man die Messe verlange. Darauf erließen die zehn Orte ein Mandat, daß laut Inhalt des Landfriedens ein jeder den andern bei seinem Glauben lassen solle, ohne Gefahr, Zwang und Gewalt⁶. Der katholische Kult wurde in vielen Gemeinden

¹ Strickler 1 Nr. 2096. Zürich berief sich immer darauf, es sei im Recht und handle „aus Notdurft“; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 284^r—285^r (Sept. 1528).

² Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 21^r.

³ Ebd. fol. 27^v (18. März 1533).

⁴ Ebd. fol. 34^r (9. Juni 1533).

⁵ Pupikofler 2, 364 ff; über das Rechtliche, besonders betreffend Kult und Kirchengüter vgl. K. Straub, Rechtsgeschichte der Evangelischen Kirchengemeinden der Landschaft Thurgau, Frauenfeld 1902, 81 ff.

⁶ Pupikofler 2, 361 f.

wieder hergestellt und in die verödeten Klöster zogen die alten Insassen wieder ein. Diese „Rückbewegung“ erschien übrigens gerade im Turgau „da und dort nur als die natürliche, ja berechnete Auflehnung gegen die Überstürzungen und Gewaltsamkeiten, die unter Zürichs Anleitung vorausgegangen waren“¹.

Am meisten beteiligt war der Bischof in den Territorien der turgauischen Städte Arbon und Bischofszell. Beide Orte waren altes Herrschaftsgut des Bischofs² und unterstanden seiner höheren Gerichtsbarkeit³. Schon seit 1525 hatte auch hier der neue Glaube starken Anhang gefunden und drohte zur Herrschaft zu kommen, selbst hier, im Herzen der bischöflichen Macht. Der Streit wegen Arbon⁴ reicht weit in die Jahre des Bischofs Hugo zurück⁵. Nur mit Mühe gelang es dem Bischof, wenigstens in der Pfarrkirche an die Stelle „hergelaufener, unbekannter Pfaffen“ wieder katholische Priester zu bringen. Doch machte die Reformation unter Zürichs Schutz große Fortschritte. Als Bischof Johann gewählt war, erschienen sogleich Gesandte aus Arbon, wünschten ihm zu seiner Würde Wohlfahrt und Glück, erboten sich zu Gehorsam und Huldigung, wenn der Bischof das begehre; auch zeigten sie sich zur Restitution bereit. Das Kapitel wollte nun auch den Arbonern sich gefällig zeigen und bewilligte entsprechend einem früheren Abschied der Eidgenossen: wenn „etliche“ zu Arbon seien, die einen Prädikanten der neuen Sekte haben wollten, so mögen sie einen solchen anstellen, allerdings „auf ihren eigenen Kosten“⁶. Bischof Johann forderte übrigens, unterstützt durch seinen Obervogt Johann Honegger, bald die Wiederherstellung des alten Gottesdienstes in Arbon. Die Arboner fügten sich nicht; man rief die Eidgenossen an. Auf dem Tag zu

¹ Dierauer 3, 194.

² Pupikofler 2, 29 ff; Beyerle, Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon, in Bodenseeschriften 32 (1903) 31—116; 34 (1905) 25—146.

³ K. Straub, Rechtsgeschichte der Evangelischen Kirchengemeinden der Landschaft Thurgau, Frauenfeld 1902, 86.

⁴ E. Bartholdi, Geschichte Arbons mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der evangelischen Kirchengemeinde daselbst, Rorschach 1877; A. Oberholzer, Geschichte der Stadt Arbon, Arbon [1903].

⁵ 1526: Abschiede 4, Abt. 1^a, 828; 1527: ebd. 1193; 1528: ebd. 1384 f 1406 f. 1453; ferner Strickler 1 Nr. 2133. 2176. 2211; 1529: Strickler 2 Nr. 974; 1530: Strickler 2 Nr. 1073.

⁶ Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 26^v (11. März 1532).

Baden, am 4. September 1532, erschienen die Boten beider Parteien, denen dort empfohlen wurde, sich über die Verleihung der Kirchenstellen und die Verteilung der geistlichen Güter gütlich zu vereinbaren¹. Am 20. September wurden dann folgende Vergleichspunkte „auf Hintersichbringen“ verabredet: Die Besetzung der Pfarrei Arbon muß dem Bischof überlassen bleiben. Die zerstörte Kirchenzier (Altäre, Gewänder) ist wiederherzustellen. Die Neugläubigen, die sich mit dem vom Bischof verordneten Pfarrer „mit benuegen lassen“, können daneben einen Prädikanten haben und unterhalten, jedoch auf ihre Kosten. Der Pfarrer soll „mit Vollbringung der Ämter“ so zeitig beginnen, daß er um 8 Uhr fertig ist. Wenn „über kurz oder lang“ ein Konzil anders bestimmt, soll auch dieser Vertrag „tot und ab“ sein². Dieser Entwurf erlangte indes nicht die Zustimmung der Arboner, welche die Pfarrgüter nach der „Marchzahl“ geteilt wissen wollten. Doch blieb es auch nach einer neuen Regelung der Streitfrage dabei, daß der Prädikant von den Neugläubigen unterhalten werden sollte³.

In Bischofszell⁴ gab es noch größere Schwierigkeiten, da dort das vom Rat aufgehobene und eingezogene Chorherrenstift der Kirchherr war. Als das Stift 1531 hergestellt wurde, mußte die Messe wenigstens in einer abgelegenen Kapelle wieder erlaubt werden. Der Bischof verlangte zudem für den katholischen Priester die Pfarrwohnung zurück, belegte die Pfarrgüter mit Arrest und klagte bei der Eidgenossenschaft. Das machte den Reformatoren große Sorgen: wenn die neugläubigen Prediger kein Einkommen mehr hätten, so könnte das Volk sie als Last empfinden und sie gern ziehen lassen⁵. Der Bischof veranlaßte den Rat, ein Schiedsgericht einzusetzen, dessen Vergleichsvorschlag freilich keinen Teil befriedigte (1533). Der Handel beschäftigte 1533 und 1534 mehrmals die eidgenössischen Tagungen⁶. Ende Januar 1535 mußte der Rat zugeben, daß auch in der Stiftskirche

¹ Abschiede 4, Abt. 1^b, 1398.

² StA Zürich W II 18 Nr. 36; Auszug bei Strickler 4 Nr. 1885.

³ Pupikofler 2, 386. Der Prädikant besorgte bis 1561 Arbon von St. Gallen aus.

⁴ Ebd. 2, 384 f.

⁵ Vgl. A. Blarer an Th. Blarer, 11. Jan. 1532; Schieß 1, 311.

⁶ Abschiede 4, Abt. 1^c, 104. 418. 423.

wieder Messe gelesen wurde durch vier „Meßchorherren“¹. Auf dem Tag zu Luzern am 9. Februar erschienen Boten sowohl vom Bischof als von Bischofszell². Am 11. Oktober baten Abgeordnete von Bischofszell in Zürich dringend den dortigen Rat um Hilfe gegen den Bischof, der immer noch das Einkommen der Pfarrei, das doch dem Prädikanten gehöre, in Haft halte³. Im Spätjahr 1535 machte der Bischof den Vorschlag, seine Rechte auf Bischofszell um 16 000 fl. an den Rat zu verkaufen. In der ganzen Angelegenheit wurde nochmals ein Schiedsgericht eingesetzt. Die Vertreter des Bischofs rieten diesem, seine Rechte und Ansprüche „keinswegs gän zu lassen, noch zu verkaufen“⁴. Erst am 26. September 1536 kam zu Frauenfeld eine Entscheidung zustande: die Kirche soll von beiden Konfessionen benützt werden (Simultaneum); die Pfarreinkünfte sind nach der „Marchzahl“ zu verteilen⁵.

¹ Vgl. Johann Jung an A. Blarer, 7. Febr. 1535; Schieß 1, 650 f. Am 31. Jan. wurde zum erstenmal wieder Messe gehalten, eingeleitet durch eine Predigt des Dr. Peter Speyser aus Überlingen („camelum saltantem, irrius asinus“ nennt ihn der Briefschreiber); „universa autem ecclesia [Gemeinde] mirum quanto ardore audiat evangelium . . . , horreat regnum pontificium“.

² Abschiede 4, Abt. 1^c, 462. ³ Ebd. 567.

⁴ Instruktion des Boten von Luzern für die Jahrrechnung der Klöster im Turgau, 11. Nov. 1535; Abschiede 4, Abt. 1^c, 585.

⁵ Pupikofer 2, 385.

III. Bischof Johann und die Glaubensspaltung in Schwaben, besonders im Herzogtum Württemberg.

1. Der „Nürnberg Anstand“ vom 23. Juli 1532¹ brachte den Neugläubigen Vorteile, die sie natürlich auch in Schwaben nach Kräften ausnützten: bis zum Konzil oder, wenn dieses binnen Jahresfrist nicht zustande komme, bis zum nächsten Reichstag sollen die Stände einander des Glaubens oder anderer Ursachen halber nicht bekriegen, berauben, verfolgen, überziehen noch belagern. Während dieser Zeit sollen alle Prozesse beim Reichskammergericht in Sachen, die Religion belangend (Kirchengüter), suspendiert sein.

Was konnte da der Bischof noch tun zur Wahrung und Erhaltung seiner Jurisdiktion? Über die Lage in vielen Orten Schwabens mußte dem Bischof Johann ein Schreiben in der uns schon bekannten Strafsache gegen den Prädikanten Alber in Reutlingen² die Augen öffnen. Unter dem 8. Mai 1532 wenden sich eine Anzahl von Fürsten und Städten, u. a. Johann Friedrich von Sachsen, Philipp von Hessen, Wolfgang, Fürst zu Anhalt, die Gesandten der Grafen Gebhard und Albrecht von Mansfeld, die Städte Straßburg, Lübeck, Ulm, Konstanz, Ellingen, Magdeburg, Braunschweig „und andere Städte, in dieser Sache verwandten“, an Bischof Johann, ihren „lieben Freund und gnädigen Herrn“: Bürgermeister und Rat von Reutlingen haben bei ihnen geklagt, weil der Fiskal des Bischofs gegen Alber, da er sich in den ehelichen Stand begeben habe, mit Zitation und Bann vorgegangen sei, wiewohl der Rat ihn entschuldigt habe, warum er vor dem geistlichen Gericht nicht erschienen sei, auch aus welchen Ursachen er, dem Worte Gottes nach, sich in solchen Stand der Ehe zu begeben gedungen worden sei; ferner habe der Fiskal zu Rottweil, als Vertreter der weltlichen Gewalt, geklagt und Alber in

¹ Egelhaaf 2, 218—221; Janssen 3, 274—281; O. Winkelmann, Der schmalkaldische Bund 1530—32 und der Nürnberger Religions-Friede, Straßburg 1892. — Bei den Verhandlungen zu Regensburg und Nürnberg war der Bischof von Konstanz vertreten durch seinen Kanzler (der bei dieser Gelegenheit zugleich die alten Beschwerden gegen die Stadt Konstanz vorbringen sollte); Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 32^v (4. Juni 1532).

² S. oben S. 160 f. — Das Schreiben stammt aus dem StA Zürich W II 18 Nr. 4.

die „vermeintliche rottweilische Acht“ gebracht. Das alles hören die Unterzeichneten „von Euer Lieb und Gnaden und Ihrem Fiskal nicht gern“. Der Bischof wisse doch ohne Zweifel, wie seit wenigen Jahren das hl. Evangelium hervorgebrochen sei, aus welchem jedermann belehrt werde, was nach rechtem christlichem Verstand des Gotteswortes einem jeden zugelassen oder verboten sei. Auch habe der Kaiser geboten, Friede zu halten. Wenn der Bischof mit solchen und dergleichen „vermeinten Prozessen und Zensuren“ fortfahren wolle, so habe er „als der Verständige“ zu ermassen, was daraus folgen könnte. Inhalt und Ton des Schreibens mußten dem Bischof klar machen, daß hier Fürsten und Städte zusammenständen, daß hier und anderwärts seine Tätigkeit und Regierung lahmgelegt sei.

2. Weitaus von größter Tragweite ist die Auflösung des schwäbischen Bundes und die Eroberung des Herzogtums Württemberg durch Herzog Ulrich gewesen¹. Der schwäbische Bund, seit Ausbruch der Reformation ein festes Bollwerk der alten Kirche in Süddeutschland, war schon stark durchlöchert durch den Übertritt einer Reihe von Städten zum schmalkaldischen Bund. Mit dem 2. Februar 1534 ging die letzte Erneuerung zu Ende. Die weitere Verlängerung, „Erstreckung“, war sehr fraglich. Der Konstanzer Bischof hatte allerdings an der Fortdauer großes Interesse. Auf den Bundestag zu Augsburg, der am 10. August 1533 zusammentrat, entsandte Bischof Johann den Abt Gerwig von Weingarten mit Instruktion². Darnach soll Gerwig in die „Erstreckung“ nur einwilligen, wenn u. a. der Artikel in den Bund aufgenommen werde: „das auch gleichermaßen uns und unserm gestifte wider meniglich, niemand ausgenommen, so uns und unser gaistlichen jurisdiction, als weyt sich unser chrisam erstreckt, auch unsern gaistlichen und priesterschaft wider recht vergwaltigung und einträg thun oder uberziehen welten oder wurden, allerzeiten von dem bund, doch usserhalb der aydgnossen land und oberkayt, auch

¹ Egelhaaf 2, 242—247. 253—262; Janssen 3, 291 ff; Sattler 2, 253 ff; 3, 1 ff; Stälin 4, 354 ff; Klüpfel 2, 347 ff; J. Wille, Philipp der Großmüthige von Hessen und die Restitution Ulrichs von Württemberg 1526—1536, Tübingen 1883; A. Keller, Die Wiedereinsetzung des Herzogs Ulrich von Württemberg durch den Landgrafen Philipp von Hessen 1533/34 (Diss.) Marburg 1912.

² Günter, Briefe 1 Nr. 334. — Die Instruktion wurde am 25. Aug. in Meersburg verhandelt; demnach dauerte die Tagung zu Augsburg sehr lange.

helf und handhabung erkennt und mitgethailt werden solle“. Ein Beschluß kam jetzt nicht zustande. Auf der Tagung im Dezember 1533 und Januar 1534, wieder zu Augsburg, wurde die Erneuerung, selbst bloß auf ein weiteres Jahr, von der Mehrheit abgelehnt. Der Bund „zerging“, und die protestantischen Fürsten hatten jetzt freie Hand gegen Ferdinand und das Haus Österreich zugunsten Herzog Ulrichs¹.

Ferdinand bzw. sein Statthalter, Pfalzgraf Philipp, war ganz ungenügend gerüstet; es fehlte an Geld und noch mehr an tüchtigen, willigen Bundesgenossen². Der Ausgang war vorauszusehen. Die Österreicher erwarteten den Feind vom Badischen her (Knittlingen bei Bretten), während dieser vom Odenwald her (Neckarsulm, Neckargartach) kam. Es half nichts mehr, als der Statthalter seine Truppen nach Osten, auf Lauffen zu, zog. Am 13. Mai erfocht die feindliche Übermacht bei Lauffen³ einen leichten Sieg. Herzog Ulrich konnte bereits am 15. Mai in seine Hauptstadt Stuttgart einziehen.

Unbedeutend war die Schlacht, höchst bedeutsam ihre Wirkungen. Bereits am 29. Juni kam in Kaaden an der Eger der Friedensvertrag zustande⁴. Darnach erhält Ulrich sein Land zurück (als Ackerlehen aus der Hand Ferdinands, der den Titel „Herzog von Württemberg“ weiter führen darf). In Religionssachen soll der Nürnberger Friede von 1532 gelten; Ferdinand befahl daher noch ausdrücklich dem Kammergericht, die Religionsprozesse sofort einzustellen. Dem Herzog wird nur auferlegt, die in seinem Lande sitzenden Nichtwürttemberger, auch die gefürsteten Äbte, welche ihre „sonderlichen regalia haben“, samt ihren Leuten und Untertanen bei ihrer Religion bleiben und ihre Einkünfte beziehen zu

¹ Am 27. Jan. 1534 wurde ein geheimer Vertrag zu Bar le Duc mit dem König von Frankreich zugunsten Ulrichs abgeschlossen.

² Für den Bischof und das Domstift Konstanz diente im württembergischen Feldzug Hans von Syrgenstein mit vier Pferden; soviel mußte vertragsmäßig das Domstift stellen. Es wurden ihm für seine Person monatlich 24 fl., für seinen Wagen 20 fl., für jedes der drei andern gerüsteten Pferde 12 fl. monatlich bewilligt. Nach dem raschen Ausgang erhielt er im ganzen 200 fl.; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 156 v. 161 v (24. April und 2. Juni).

³ Schneider in: Besondere Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg, Stuttgart 1886, 87—93.

⁴ Inhalt bei Heyd 2, 495 ff; Reyscher 2, 79 ff; Stälin 4, 373—375; über seine Bedeutung für die Protestanten s. Winckelmann in ZKG 11 (1889) 212—252.

lassen. Bekanntlich leitete Ulrich daraus das Recht zur Reformation seines Landes ab¹.

3. Herzog Ulrich versäumte keine Stunde, das beschlossene Werk, die Reformation Württembergs, nun sofort in Angriff zu nehmen². Daß es das „Evangelium“, überhaupt in erster Linie Eifer für die Religion gewesen wäre, was den Herzog beseelte, wird sich trotz aller Bemühungen³ nicht nachweisen lassen. Ulrich sah sich mit den Reformatoren durch Interessengemeinschaft verbunden: sie arbeiteten schon ein Jahrzehnt daran, in Württemberg Eingang zu finden; er wollte ebenfalls Württemberg zurückerobern — also reichten sie einander die Hände. Für Ulrich war die Entscheidung, ob katholisch oder lutherisch oder auch zwinglisch im Grunde eine Frage der Politik; das zeigte schon die Verteilung des Landes: Ambros Blarer wurde berufen für den Landesteil oberhalb der „Weinsteige“, Erhard Schnepf für das Land „unter der Steige“, d. h. für Stuttgart und den nördlich davon gelegenen Landesteil. Ihre Tätigkeit eröffneten die Reformatoren gleich mit einem ärgerlichen Zank über die Auffassung vom Abendmahl.

Als erste und dringlichste Aufgabe ergab sich die Beseitigung der katholischen Geistlichen und ihre Ersetzung durch Prädikanten. Bereits am 16. Juni 1534 befahl Ulrich, ein Verzeichnis sämtlicher Kirchenstellen, ihrer Patrone und Inhaber anzulegen. In den Monaten August und September beriefen die Reformatoren die Geistlichen der einzelnen Ämter je an den Sitz des Vogts und legten ihnen die Alternative vor: Annahme der Reformation oder Aufgabe ihrer Stelle, d. h. Absetzung⁴. Alten und schwachen

¹ Über die Rechtsfrage s. Sattler 3, Beilage 17—22; Schneider 8—10; WKG 328; Janssen 3, 303—305; Bossert 121 ff; Günter, Restitutionsedikt 4. Ferdinand empfand das Bedürfnis, wegen der eingegangenen Bestimmung sich Rom gegenüber indirekt zu entschuldigen; vgl. Würt. VjH 1894, 212.

² Über die Art der Einführung s. Sattler 3, 35 ff. 66 ff und Beilage 24 ff; Ställin 4, 389 ff; Schneider 10 ff; WKG 329 ff; Heyd 3, 1 ff; Janssen 3, 305 ff; (gegen ihn:) Bossert, bes. 51 ff; [A. Gaupp] in HPB 97 (1886, Bd. 1) bes. 745—748 (Reformation und bildende Kunst).

³ Z. B. in dem genannten Werk von Heyd über Herzog Ulrich. — Vgl. Anna Feyler, Die Beziehungen des Hauses Württemberg zur schweizerischen Eidgenossenschaft (Diss.), Zürich 1905, 246—258 (Ulrichs Stellung zur Reformation).

⁴ Viele Geistliche werden sich der unangenehmen Lage durch die Flucht entzogen haben. So schreibt am 20. Nov. 1534 Solothurn an Rottweil: da jetzt wohl manche altgläubige Priester aus dem Herzogtum nach Rottweil flüchten werden, so möge man ihnen von diesen sieben oder acht zusenden; vgl. Heyd 3, 92; Rothenhäusler, Untergang 28.

Priestern wurde eventuell ein Leibgeding ausgesetzt¹. Auf den 2. September wurden die Geistlichen der Stadt Tübingen durch Ambros Blarer zusammenberufen. Diese erbat sich Bedenkzeit; nur der Stadtpfarrer Gall Müller erklärte sich, wie es scheint, sofort gegen die Neuerung. Die Lehrer der Universität wollten zunächst wissenschaftlich überzeugt werden². Mit den Geistlichen des Tübinger Amtes wurde am 28. September in ähnlicher Weise verhandelt. Von 19 schlossen sich sieben der Reformation an, die zwölf andern waren gegen sie³. Anfang Oktober unterhandelte Blarer nochmals mit den Professoren und den Pfarrern der umliegenden Orte⁴. Anfang September fand sich Blarer zum gleichen Zweck in Urach ein. Hier konnten sich die Geistlichen der Vogtei⁵ nicht zu sofortiger Antwort entschließen; sie erhielten Bedenkzeit. Inzwischen wandten sie sich durch ihren Dekan Markus Grymm und Kamerer Christian Motzhart unter dem 25. September an den Bischof mit der Bitte, er möge ihnen hierin raten und helfen; denn unser Consciencz, Herz und Gemüt drängt uns, Gott dem Allmächtigen, der hl. christlichen Kirche und E. f. Gn. gelobte Treu und Eid zu halten⁶.

In den meisten andern Ämtern des Herzogtums scheint diese erste „Visitation“ ohne besondere Zwischenfälle und Schwierigkeiten abgelaufen zu sein. Am 25. Dezember erging ein Reskript des Herzogs an die Äbte, sie sollten in ihren Pfarreien evangelische Geistliche einsetzen, sonst werde Ulrich selber es tun⁷.

¹ Über das Vorgehen gegen die Prälaten, Pfarrer, Mönche und Nonnen gibt Herzog Ulrich selbst Aufschluß in einem Brief an Landgraf Philipp vom 18. Okt. 1536, gedruckt in Würt. Jahrb. 1911, Teil 2, 415—417.

² Vgl. K. Klüpfel und M. Eifert, Geschichte der Stadt Tübingen, Tübingen 1849, 28 ff; Hermelink, Fakultät 171 ff.

³ Blarer an Herzog Ulrich, 29. Sept. 1534, bei Sattler 3, Beilage 16. Schieß 1, 553—555; Klüpfel-Eifert, Stadt Tübingen 124 f. — Blarer meint, bei den zwölf werde wenig zu gewinnen sein. Der Herzog soll nur gleich an die Neubesetzung gehen; „es muß doch naismen [irgendwo] angefangen werden“.

⁴ Bericht Blarers an W. Capito etwa am 10. Okt., bei Schieß 1, 581 f;

⁵ „Alle Priester, unter Uracher Vogtei gelegen“; damit wird hinfällig, was Beschr. des OA. Urach (1909) 309 A. 1 (Geistlichkeit des „Kapitels“) von einem Gegensatz zu den andern Ämtern gesagt ist.

⁶ St A Zürich W II 18 Nr. 70; vgl. auch Beschr. des OA. Urach a. a. O.

⁷ Sattler 3, Beilage 24. — Am 2. Jan. 1535 befahl Herzog Ulrich dem Kloster Zwiefalten, in den württembergischen Städten und Dörfern sofort evangelische Pfarrer und Prädikanten einzusetzen; St A Stuttgart, Rep. Zwiefalten, B. 13 S. 126.

Die Einführung des neuen Kultes, die Abschaffung der Messe, war das Werk des nächsten Halbjahres; im Sommer 1536 wurde durch die Landesordnung der Besuch der Messe in auswärtigem Gebiet verboten¹. Um den Einfluß der Reichen und Angesehenen, der „Ehrbarkeit“ in den Städten, die der neuen Lehre am wenigsten zugänglich waren, zu brechen, verordnete der Herzog am 31. Oktober 1534, die Magistrate sollten mit tauglichen, ihm treuen und dem Evangelium ergebenen Personen besetzt werden². Zum vorläufigen Abschluß sollte dieser Teil der Reformation gebracht werden durch die „Visitation“, welche 1535 und besonders 1536 die herzoglichen Räte und Abgeordneten in den Ämtern vorzunehmen hatten³.

Das war indes nur eine, die „theologische“ Seite der Reformation. Diese wurde ergänzt durch eine andere, die man die „ökonomische“ nennen könnte. Die „Visitation“ hatte als Hauptaufgabe die Inventur und Säkularisation des Kirchen- und Kloster-gutes durchzuführen⁴. Natürlich kam dies bei den Klöstern auf die Aufhebung hinaus. Bereits am 5. November 1534 wurde eine ausführliche Instruktion erteilt über Aufnahme und Sicherung des Kloster-guts. Diese Inventur aller Einkünfte, Besitzungen und Wertgegenstände in Kirche und Kloster begann sofort. Mit der Aufhebung wurde gleichzeitig angefangen. Zuerst kamen die Männerklöster, Kollegiatstifte und Abteien an die Reihe⁵. Die Schwierigkeiten waren hier im allgemeinen nicht bedeutend. Zuletzt (seit 1536) ging es an die Frauenklöster⁶. Die Nonnen waren vielfach

¹ Vgl. WKG 336.

² Ulrich an alle Amlteute, 31. Okt. 1534; Rothenhäusler, Abteien, 248 f, Beilage 7.

³ Vgl. Schneider in: Theologische Studien aus Württemberg, Ludwigsburg 1883, 212. Die Instruktion für die Visitationsräte von 1535 (nicht 1546; vgl. Schneider in: Süddeutscher Schulbote 1885, 123) siehe bei Sattler 3, Beilage 78. Die Akten dieser Visitation werden noch veröffentlicht werden; die Akten aus den Ämtern Nürtingen und Neuffen sind benutzt von Höhn in Württ. Jahrb. 1906, Teil 2, 23 ff.

⁴ Vgl. besonders Hermelink, Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg, in Württ. Jahrb. 1903, Teil 1, 78 ff; Ernst, Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts, in Württ. Jahrb. 1911, Teil 2, 377 ff; Günther, Restitutionsedikt 4 ff.

⁵ Vgl. Rothenhäusler, Abteien. Über das gewöhnliche Verfahren a. ebd. 1 f.

⁶ Vgl. Rothenhäusler, Standhaftigkeit. Die Instruktion für die herzoglichen Kommissäre vom 4. Mai 1547 bei Reyscher 8, 74; Rothenhäusler, Standhaftigkeit 194. Die „Reformation“ der Frauenklöster dauerte bis in die siebziger Jahre.

tapferer und mutiger als die Mönche; die große Mehrzahl wollte trotz aller Bearbeitung beim alten Glauben bleiben. Die herzoglichen Kommissäre fanden sie „widerspenstig und halsstarrig“ gegen die „gottselige Ordnung und Reformation“.

4. Wir haben vernommen von Absetzung und Übertritt katholischer Geistlicher, von Abschaffung der Messe und Einführung eines neuen Gottesdienstes, von Aufhebung der Klöster — lauter „geistliche“ Dinge. Wo blieb der berufene Hüter der katholischen Religion, der Bischof? Welches waren seine Gegenmaßregeln? Erließ er wenigstens einen flammanden Protest? Fast möchte man glauben, Bischof Johann und sein Kapitel hätten gleichgültig zugesehen und alles laufen lassen. Was uns die Quellen überliefert haben, ist recht wenig und nicht das, was wir erwarten; allerdings sind sicher viele Akten und Schriftstücke nicht mehr erhalten¹. Freilich entscheidend und wirksam konnte der Bischof nicht eingreifen; es fehlte ihm dazu die politische Macht. Auch der neben dem Konstanzer am empfindlichsten mitbetroffene Bischof von Speier konnte nichts tun. Selbst König Ferdinand, formell „Herzog“ von Württemberg, mußte, wenn auch unter Protest, die Reformation des Landes zugeben. — Was wir im folgenden an Nachrichten zusammenstellen können, hat ausschließlich abwehrenden Charakter. Da Bischof und Kapitel die Ereignisse nicht aufhalten konnten, sorgten sie wenigstens dafür, daß ihre eigenen Interessen nicht zu empfindlich verletzt wurden.

Als die Wiedereroberung Württembergs bereits im Werke war, am 15. April 1534, warnte das Domkapitel die fünf Orte der Eidgenossenschaft. Der Sicherheit wegen schrieb das Kapitel seinem Pfleger Sebastian in Eßlingen, er solle Frucht und Wein ohne Verzug verkaufen und etwa vorhandenes Bargeld abliefern². Am 21. Mai, als Ulrich schon im Lande war, ließ der Bischof dies dem Kapitel anzeigen und begehrte, die Herren sollten „nachgedenken und I. f. Gn. weg anzeigen, welchermaßen der

¹ Z. B. ist auf die Anfrage der Uracher Geistlichen in ihrer Gewissensnot vom 25. Sept. 1534 (vgl. S. 197) sicher eine Antwort des Bischofs eingelaufen, aber verloren. Die Domkapitelsprotokolle dieser Jahre sind teilweise lückenhaft und ohne Ordnung geführt.

² Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 154 r. Ebenso nach der Schlacht bei Lauffen, am 22. Mai: der Pfleger von Eßlingen soll um jeden Preis Früchte und Wein schleunigst verkaufen; ebd. fol. 161 v.

Jurisdiktion halb zu handeln sei“. Mit dem „Nachdenken“ war man freilich jetzt etwas spät daran. Trotzdem gab das Kapitel den Bescheid: man müsse die Sache noch einen Monat oder zwei „anständig und ruhen“ lassen „bis man sieht, wie die Sache ausschlagen werde“¹. Ein großer Teil der Geistlichkeit hielt zu Ulrich gegen Österreich; so hatte der Propst von Denkendorf dem Herzog für den Feldzug 1400 fl. vorgeschossen. Er und die andern wurden deswegen vom Bischof getadelt². Als im Herbst 1535 der Abt Ulrich Hamma von Alpirsbach das vom Herzog ihm angebotene Leibgeding annahm, protestierte der Bischof am 13. Oktober 1536 gegen dessen Abdankung und Verschreibung³. Helfen konnte freilich die Kurie den bedrängten Geistlichen nicht. Im Februar 1535 meldete der Vikar Thomas N. von Untertürkheim dem Kapitel, in welcher Weise mit den Pfarrern im Herzogtum gehandelt werde; wer die Artikel der neuen Sekte nicht annehme, müsse von der Stelle abtreten; nun sei auch er in Sorge, daß er auch „beschiedet und examiniert“ werde. Er bat um Rat, wie er sich hierin halten solle; falls er vertrieben werde, möge das Kapitel ihn gnädig bedenken. Die Antwort und der Trost des Kapitels lautete, er solle christliche Ordnung und Zeremonien beibehalten und auf der Pfarrei bleiben, solange man ihn darauf dulde; wenn er aber vertrieben werde, werde das Kapitel ihm eine andere Pfründe verleihen oder verschaffen⁴.

Ein Hauptklage- und fortwährender Beschwerdepunkt war die „Schatzung“, die Besteuerung, welche Herzog Ulrich auf alle geistliche Gut legte, das er irgendwie fassen konnte. Schon am 15. Juni 1534 teilten der Dekan Johannes Thierberger und der Kamerer Balthasar Soming vom Kapitel Ebingen dem Bischof mit schwerem Herzen mit, daß der Herzog „eine solche große Summe Gelds auf die gemeine Geistlichkeit gelegt“ und besonders die Pfarrer so beschwert habe, daß zu besorgen sei, deren Mehrheit werde vertrieben und von bischöflicher Jurisdiktion gedrängt werden⁵. Auch dem Domstift selbst wurden, wie andern Stiften und Gotteshäusern, die im Lande Renten und Gülten hatten, sofort 700 fl. Schatzung auferlegt. Man wußte kein „remedium dawider“ zu finden; doch glaubte man wohl die Anlage „auf das

¹ Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 161r.

² Rothenhäusler, Abteien 183.

³ Ebd. 155.

⁴ Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 229r.

⁵ StA Zürich W II 18 Nr. 65.

ringst“ bringen zu können, wenn man durch den Dekan zu Stuttgart, Dr. Johann Oftertinger, dem Herzog die Privilegien des Stifts vorhalten und ihm an die Schädigung durch die Konstanzer erinnern lasse; dadurch sollen aber nicht Ungnade und Unwille des Herzogs auf das Kapitel geladen werden¹. Es ging eine Botschaft an den Herzog ab², die vor allem bitten sollte, daß das Domstift dem Adel gleichgehalten werde, also frei bleibe von solchen Auflagen. In Stuttgart erfuhr die Gesandtschaft, der Herzog wolle von der Schatzung nicht abgehen; das Kapitel zu Speier aber habe sich „mit Schenken und Verehrung“ dermaßen gegen Ulrich gezeigt, daß er darob „ein gnädigs benüßig gefallen“ empfangen habe. Darum wollte man es denn auch mit einer Verehrung, bis zu 400 fl., versuchen, womit der Bischof einverstanden war³. Das zog. Dr. Botzheim, der die Verehrung nach Stuttgart überbrachte, meldete hocheifrig, Ulrich selbst sei zwar gegen Urach verritten gewesen, aber durch Vermittlung des Dr. Oftertinger sei er gleich vor Statthalter und Räte gelassen „und ganz euerlich tractiert und empfangen worden“⁴.

Damit hatte das Kapitel Ruhe, aber nur auf kurze Zeit. Am 19. Juni 1535 erließ Herzog Ulrich ein Ausschreiben, daß die Geistlichen zur Erlegung des ihnen (aufs neue?) auferlegten Hilfgeldes angehalten werden sollten⁵. Dem Domkapitel wurde (durch den Pfleger zu Eßlingen) ebenfalls mitgeteilt, daß der Herzog eine neue Schatzung vornehme. Das Kapitel beschloß allerdings, „daß man Herzog Ulrichs Statthalter und Räten diesmal keine Antwort gebe und also solle dissimulieren“⁶; inzwischen solle man beim Speierer Kapitel anfragen, wie sie es zu halten gedächten. Der Bischof riet, man solle den Herzog um Nachlaß bitten, ihn an die Schutz- und Schirmbriefe und an das alte Herkommen erinnern und ihm auch mitteilen, daß man die Sache König Ferdinand vorlegen wolle⁷. Die Regierung Ulrichs

¹ Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 168r (19. Juni 1534).

² Der Kanzler des Bischofs und Bubenhofen. — Zur Vorsicht wurde beschlossen, 900 fl. auf Zins aufzunehmen; es sei billig, daß die nachkommenden Herren solche Beschwerde auch helfen tragen; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 172v. 175r.

³ Ebd. fol. 182v. 185r (20. und 21. Aug. 1534).

⁴ Ebd. fol. 187r (1. Sept. 1534).

⁵ StA Stuttgart, Rep. Relig.- und Kirchensachen, B. 4 S. 18.

⁶ Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 262v (7. Aug. 1535).

⁷ Ebd. fol. 262v (8. Aug.).

antwortete: „sie könnten des Fürsten Befehl nicht ändern und werden deshalb mit Einbringung des Anlags fortfahren“. Jetzt entschloß sich das Kapitel, „daß man die Sach solle uffziehen, solange man möge [könne]“¹. Der Herzog aber drängte. Darum ritt Domherr Göldlin anfangs Oktober nach Stuttgart. Da er trotz tagelangen Wartens nicht zum Herzog kommen konnte, verhandelte er mit den Räten, die ihm abschlägige Antwort gaben, ihm aber „ad partem“ bedeuteten, so man 300 oder 200 fl. „schenken“ wollte, könnte die Sache vielleicht abgestellt werden; dann würde gewiß der Herzog das Stift fürder schützen und schirmen². Auf den Rat des Bischofs versuchte man es nochmals mit einer Supplikation um Erlassung und mit einer Bitte an König Ferdinand um Beistand (November 1535 und Februar 1536)³. Als trotz nochmaliger Bitte im Juni 1536 der Herzog auf seiner Forderung beharrte, wandte man sich wiederum an Ferdinand und zugleich an das Kammergericht, damit dieses, wenn der Herzog „um Kgl. Majestät Schreiben und Befehl nichts geben wollten“, gegen ihn einschreite; auch teilte man den Handel den Herren vom Adel mit, die am 1. Juli zu Ravensburg zusammenkamen, damit auch sie eine Fürschrift an den Herzog richteten⁴. Ulrich gab nicht nach, sondern ließ den Pfleger von Eßlingen und dessen Knechte, die im Württembergischen die Ernte einbringen wollten, sogar gefangennehmen. Der Bischof zeigte das dem König Ferdinand an⁵. Das Kapitel hatte im Sinn, die Frucht auf dem Feld verderben zu lassen, „dieweil es doch um die Ernte geschehen sei“⁶. Schließlich ließ das Kapitel dem Herzog 150, 200 oder zum höchsten 300 fl. als Ablösung anbieten; doch Ulrich verlangte

¹ Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 265^r. 266^r (18. und 19. Aug.).

² Ebd. fol. 276^v (Relatio vom 11. Okt.).

³ Ebd. fol. 281^r. 343^v (9. Nov. 1535 und 4. Febr. 1536). — Die Abschrift einer Supplik an Ferdinand, zu Wien übergeben (ohne Datum, von 1535), im StA Stuttgart, Rep. Bistum Konstanz, B. 3; ebd. ein Schreiben des Königs an Ulrich, aus Innsbruck, 7. April 1536 (Mahnung, die Einkünfte dem Bischof und Stift zu verabfolgen).

⁴ Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 365^r. 368^r. 369^r (9. Juni, 21. Juni, 27. Juni). Die Beschwerdeschrift an König Ferdinand ging erst am 16. Aug. 1536 ab; StA Stuttgart, Rep. Bistum Konstanz, B. 3.

⁵ Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 373^v (1. Aug.).

⁶ Ebd. fol. 377^r (16. Aug.). Am 1. Aug. schrieb der Deutschordensmeister aus Horneck, daß Ulrich seine Leute ebenso behandelt habe. Er sei schließlich um 100 fl. mit dem Herzog übereingekommen, „aus gutem Willen, nicht aus Gerechtigkeit“; StA Zürich W II 18 Nr. 147.

mehr. Endlich ging man auf 600 fl. hinauf¹; dabei scheint es geblieben zu sein; denn am 15. November beschloß das Kapitel, „von wegen der württembergischen Schatzung“ Geld aufzunehmen“².

Mitten in diesen mißlichen Erfahrungen zeigte sich für Bischof und Kapitel ein letzter schwacher Hoffnungsschimmer, die Aussicht auf Wiederaufrichtung des „zergangenen“ schwäbischen Bundes. Ferdinand hatte am Zustandekommen des Bundes das größte Interesse; aber er lud auch Ulrich von Württemberg zum Beitritt ein!³ Die Neugründung sollte an Dreikönigstag (6. Januar) 1535 erfolgen. Auch dem Bischof von Konstanz ging eine Aufforderung zu: König Ferdinand lade auf Befehl kaiserlicher Majestät die Stände des alten Bundes ein, zusammenzukommen zwecks Erneuerung des elfjährigen Bündnisses, „durch welches viel Gutes geschafft und viel Übles verhütet worden sei“. Diesmal hatte der Bischof wenig Neigung, sich anzuschließen. Bischof Hugo habe sich seinerzeit besonders wegen seiner Priesterschaft und zur Handhabung der Jurisdiktion in den Bund eingelassen. Aber das Domstift habe merkliche Kosten erlitten und doch wenig Hilfe gefunden (letzteres war freilich nicht ganz richtig). Jetzt sei dem Bischof die Jurisdiktion allenthalben im Bistum „abgedrungen“. Das Stift könne die Lasten eines neuen Bundes nicht tragen; wenn man ein Subsidium auf die Priesterschaft lege, so wisse man dieses nicht einzutreiben. Das Kapitel riet: da zu Donauwörth doch kaum „iechtz [etwas] endtlich gehandelt und beschlossen“ werde, solle der Bischof einen Vertreter hinschicken; dann könne man weiter sehen⁴. Der Bischof übertrug die Vertretung dem Abt Gerwig von Weingarten. Seine Instruktion vom 2. Januar 1535 enthält u. a. folgendes⁵: „(Zum andern) soll unser gewalthaber eyngedenk seyn, das er von unsern wegen in dhayn bundsainigung verwillige, es sye dan sach, das man die eintraeg, schmoelerung und abbruche, so uns und unserm stifte an unser ordenlichen jurisdiction, auch andrer ober- und gerechtigt-

¹ Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 382^r. 384^v. 385^r (5., 7. und 12. Sept. 1536).

² Ebd. fol. 392^r.

³ 18. Sept. 1534; Sattler 3, Beilage 29. Über andere gleichzeitige Bündnisbestrebungen, die namentlich von Bayern betrieben wurden, vgl. Winkelmann 2, 232 ff; Egelhaaf 2, 262.

⁴ Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 221^r (27. Dez. 1534).

⁵ Günter, Briefe 1 Nr. 399.

kayten und rechtmaefigen eynkommen (one erlangt rechtens) in den schwebenden secten und irsalen begegnet seyen, in soellicher mas wider abstoellen und auf besser weg bringen seye, damit wir und unser gestifte dieselben unser jurisdiction, auch ander ober- und gerechtigkayten und rechtmaefige eynkommen (wie billich und recht ist) wider gebruchen und genießen soellen und mugen.“ Ferner verlangt der Bischof Schutz und Schirm, wie schon im August 1533. „Und ob dan gefragt wurde, was doch die jurisdiction waere, so seye dieselbige die annata und erste frucht von den prelaturen und pfarren. Item die proclamationen und investituren der gepriester. Item die kirchensteuern, bannales, consolaciones und dergleychen. Item alle oberkayt, gezwang und bestraffung uber unsre gaystlichen und priesterschaft. Item der bann und volnziehung desselbigen. Item die ee und bluemensachen und dergleychen. Item die citationen und all ander gaystlich gerichtliche process. Item die dispensationen. Item die subsidien. Item die rechtvertigung uber zechenden, kirchen und ander gaystliche gueter. Und dergleychen alle ander gemayn sachen, so nach vermuge des geschriben rechtens, auch ausser vertraegen und altem loblichem herkommen unserm gaystlichen gerichtzwang underwurfig gewesen und noch zuegehoerig seyen... So dann die notturft seyn wurde, anzezaigen, woelcher end und gestalten uns an unsrer jurisdiction abbruch und eynttrag geschehen waere, so haben uns die stett Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Biberach, Eysni und ander irs gleychen bundsstette in unserm bisthumb alles das, so in iren stetten von der gaystlichen und gepriestern, auch pfarren, kirchen, caploneyen und dergleychen stucken gelegen und unsrer jurisdiction zuegehoerig ist, abgebrochen und ernidergelegt, wie wir dann das, so von noetten, aller notturft nach verner furzebringen haben.“ Daß man auf solche Bedingungen nicht eingehen würde, konnte der Bischof selbst voraussehen, da Herzog Ulrich und einige der vom Bischof oben bezeichneten Städte nach des Kaisers und Königs Willen aufgenommen werden sollten. Doch auch ohne den Konstanzer Bischof kam der schwäbische Bund nicht wieder zustande¹. Als Ersatz dafür wurde am 30. Januar 1535 jener bedeutungslose „neunjährige kaiserliche Bund“ zwischen dem Kaiser, dem

¹ Klüpfel 2, 355; Sattler 3, 52—54.

König, einigen Fürsten und Bischöfen samt deren Domkapiteln (Konstanz war nicht beteiligt) abgeschlossen¹.

5. Das Herzogtum Württemberg war und blieb für den Bischof verloren². Wie stand es um diese Zeit im übrigen Schwaben? In den bereits unter den Bischöfen Hugo und Balthasar evangelisch gewordenen Reichsstädten Reutlingen, Eßlingen und Ulm handelte es sich um die praktische Durchführung der Neuerung, auch um innere Entwicklungskämpfe, was uns hier nicht weiter berührt. In den Reichsstädten Biberach und Isny nahm der Protestantismus immer größeren Aufschwung und drängte die katholische Minderheit noch mehr zurück; die bischöfliche Gewalt trat auch hier kaum in Aktion. In einzelnen Städten, wie Leutkirch³ und Ravensburg, beginnt die eigentliche „Reformationsgeschichte“ erst in späterer Zeit.

Besondere Erwähnung verlangen Oberschwaben und das Hohenberger Gebiet⁴. In Oberschwaben⁵ machten sich das Beispiel und der Einfluß von Ulm und Biberach in deren Umgebung geltend; in mehreren Orten wurden, besonders seit 1534, evangelische Pfarrer und Prädikanten von besetzungsberechtigten Patriziern eingesetzt. Aus den Ortschaften liefen einzelne zum evangelischen Gottesdienst nach Biberach, wofür die österreichische Regierung am 19. Oktober 1531 ihren Städten Waldsee, Riedlingen, Saulgau, Munderkingen und Mengen scharfen Tadel aussprach: sie hielten die königlichen Mandate gegen die lutherische Sekte ganz „liederlich“⁶. In und um Waldsee brach die niedergehaltene Neuerung stark in der Form der Wiedertäuferi her-

¹ Ph. E. Spieß, Geschichte des Kayserlichen neunjährigen Bunds vom Jahr 1535—1544, Erlangen 1788, besonders 12. 97 ff. 132.

² Selbst dort, wo der Bischof die Jurisdiktion noch üben konnte, gab es naturgemäß Eingriffe von seiten Ulrichs. Der Bischof beklagte sich darüber beim König, der den Herzog in die Schranken seiner Kompetenz wies. Bevor das königliche Schreiben dem Herzog eröffnet wurde, meinte das Domkapitel, der Bischof solle zunächst nochmals gütlich verhandeln, „wiewohl man achte, onerschießlich sein“; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 366^{lv} (14. Juni 1536).

³ Ein Warnungsschreiben Fabris an seine Leutkircher vom 6. Nov. 1533 siehe in DA 3 (1886) 27 f.

⁴ Hier genügen kurze Bemerkungen, da für beide Gebiete eine Spezialbearbeitung in Angriff genommen ist.

⁵ Bossert, Zur Geschichte des Evangeliums in Oberschwaben, in: Theologische Studien aus Württemberg 7 (Ludwigsburg 1886) 28—51; WKG 348.

⁶ Ebd. 34—36.

vor, so daß seit 1527 die Regierung öfter Anlaß nahm, einzuschreiten¹.

Im Hohenbergischen² mußte die Nachbarschaft des Herzogtums seit 1534 ansteckend wirken. So kam es trotz der Wachsamkeit und Strenge der Regierung (weniger der Amtleute) in Rottenburg und in einzelnen Ortschaften zu Übertritten von Laien und Geistlichen; mit letzteren hatte dann der Bischof in mehreren Fällen zu tun, wenn die Regierung ihm Verdächtige oder Abgefallene zur Bestrafung zustellte.

IV. Resignation des Bischofs Johann von Lupfen.

Die Reformationsgeschichte einzelner Orte Schwabens tritt vielfach erst in den dreißiger Jahren in das interessante Stadium ein. Aber im ganzen wurden größere Gebiete seit 1534 nicht mehr vom katholischen Glauben und von der bischöflichen Jurisdiktion losgerissen. Das Bistum war aber bis dahin fast auf die Hälfte seines alten Umfangs zusammengeschrumpft. Und welche Verwirrung und Unsicherheit, welche Unordnung und Verwilderung herrschte auch da, wo man noch katholisch war! In den fünf Jahren seiner bisherigen Regierung hatte Bischof Johann nur Verluste, Mißerfolge und bittere Erfahrungen erlebt. Das war der erste Grund, weshalb er zu Anfang des Jahres 1537 wieder ernstlich auf seinen Resignationsplan zurückkam, den er eigentlich seit dem Tag seiner Wahl mit sich herumgetragen hatte. Ein weiterer Beweggrund lag in der immer noch zunehmenden Verschuldung des Bistums³. Seit Februar 1537 vernehmen wir wieder

¹ Bossert a. a. O. 37—39. Auch im Allgäu traten seit 1528 Wiedertäufer in größerer Zahl auf; Baumann, Allgäu 3, 409. ² WKG 349 f.

³ Am 10. Jan. 1537 läßt der Bischof dem Kapitel mitteilen: die Gefälle und Einnahmen des „Siegels“ (Insieglers) betragen im vergangenen Jahr 2000 fl., die Ausgaben bis in die 4000 fl. Zur Bezahlung fälliger Zinsen habe der Bischof aus der „Kammer“ bis in die 1500 fl. gereicht. Nun müsse man noch 1000 fl. aufnehmen für bereits fällige Zinsen; dazu rücken noch andere Zieler heran . . .; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 408r. Crusius 2, 234 nennt als weiteres Motiv des Rücktritts: „weil er Mühe und Sorgen foh“. Ein Körnchen Wahrheit steckt auch in der Angabe des Christoph Schulthais (Chronik 89): „Ain thumbcapitel vermaint, er sölle von der bischofflichen wirde wegen priester werden, das aber er nit thun wolt, sunder gab eh das bistumb widerumb uff . . .; dan er wolt nit pfaff werden.“

von Verhandlungen wegen seines Rücktritts¹. Am 17. März konnte der Verzicht vor dem Kapitel vollzogen werden², und am 27. Juni erklärte sich der Papst damit einverstanden³. Das Kapitel gewährte dem Bischof eine jährliche Pension von 700 fl., also weniger, als er beim Gelingen der Brixener Angelegenheit erhalten hätte; auch nicht soviel, als seinerzeit dem Bischof Hugo bewilligt worden war, der freilich auch viel länger regiert und weit mehr geleistet hatte.

Johann zog nach Engen zu seinen Verwandten und baute sich dort ein eigenes Schloß. Doch scheint ihn die Abdankung später zeitweilig gereut zu haben. Die Zimmerische Chronik, die es von Johanns Schwager, Graf Wilhelm Werner von Zimmern, wissen konnte⁴, sagt darüber: „Wie weislich er gehandelt, das er das bischtumb verlasen, das mag bei dem abgenommen werden, das in sollichs hernach nur ainmal hat geweret, das hat den sommer und den winter jählichs geweret.“ Im Bistum selbst hat man offenbar den Rücktritt wenig bedauert⁵. Johann starb am

¹ Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 414r (6. Febr. 1537). Die Verhandlungen selbst sind in dieser Quelle nicht aufgezeichnet, sondern es ist nur bemerkt: „prout in speciali prothocollo“. Dies letztere scheint verloren zu sein.

² FDA 4 (1869) 133. Erst Anfang Juni schrieb der Bischof an seinen Vikar und Insiegler, Briefe und Akten des Konsistoriums sollten von jetzt an nicht mehr in seinem Namen ausgefertigt werden; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 425v (8. Juni 1537).

³ Vatik. Archiv, Arm. 41 T. 6 Nr. 84. Der nächste Bischof, betonte Paul III. eigens, müsse sich aber innerhalb der gesetzlichen Frist konfirmieren lassen, „alioquin Sanctitas Sua providebitur dietae ecclesiae de idoneo pastore“. Noch am 16. März (s. oben S. 180 A. 2), also einen Tag vor der faktischen Resignation, hatte der Papst den Bischof Johann ermuntert, sich durch die Umtriebe der Häretiker nicht von seinem Posten vertreiben zu lassen. Es nahe ja das Konzil, das, wie man hoffe, alle Irrlehren ausrotten werde.

⁴ Barack 3, 18. Graf Wilhelm Werner ist zwar nicht der Verfasser, hat aber Beiträge geliefert; vgl. ebd. 4, 324 ff.

⁵ Am 30. Juni 1537 (lange bevor die päpstliche Genehmigung der Zession ankam) war ein Schreiben der fünf Orte beim Kapitel eingelaufen, worin diese zur Wahl eines „andern“ Bischofs mahnen; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 428r. Das Kapitel beschloß, den fünf Orten klar zu machen, warum man noch nicht wählen könne; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 430v (9. Juli). Dies geschah auf dem Tag zu Baden am 16. Juli (Abschiede 4, Abt. 1^o, 862f) durch den Weihbischof: vor Zeiten haben zwei Bischöfe das Bistum übel verwaltet und Güter davon versetzt, so daß es nun einen Herrn nicht mehr ertrage. Bischof Johann möchte seinem Geschlecht nicht die Unehre aufladen, daß das Bistum unter ihm verderbt worden sei. Sobald der Papst in die Resignation willige, werde man einen anderen Bischof wählen, der Priester sei (das nämlich verlangten die fünf Orte entschieden). — Am 23. Juli war

8. Mai 1551 zu Engen an den Folgen einer Operation, der er sich gegen den Rat der Ärzte unterzogen hatte. Sein Grab fand er in der Liebfrauenkirche zu Engen¹. In der „Series episcoporum Constantiensium“² stehen folgende Verse zur Charakterisierung von Johanns Episkopat unter seinem Wappen:

Haeresis invaluit: pastorem magna reliquit
 Pars gregis; et nemo, qui revocaret, erat.
 Ampla dioecesis! Vix quaedam portio mansit,
 Et potuit paucas pascere pastor oves.
 O quantus luctus, cum Wittenbergia coepit
 Perfide cum rabidis tota ululare lupis.
 Quid mirum in multas lacrymas abiisse Joannem
 Praesulis et regimen deseruisse suum.
 Credebat melius sibi soli posse praeesse,
 Quam fructu vacuo posse praeesse aliis.

die päpstliche Bewilligung immer noch nicht da. Das Kapitel wünschte, Johann solle die Verwaltung nochmals in die Hand nehmen; wenn dann die Bewilligung komme, würden sie sofort einen Bischof erwählen, „der Priester sei und tue, was einem Bischof zustände“; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 432v. Im Dez. 1537 übersandten die fünf Orte wieder ein Schreiben an das Kapitel, „daß sie begehren, daß Herren vom Kapitel fürderlich zu der Wahl eines andern Herrn und Bischofs wollen greifen“. Das Kapitel machte ihnen Hoffnung, man sei „in stätiger Handlung“; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 449v (17. Dez.). Aber im Februar 1538 mußten die fünf Orte nochmals das Kapitel zur Wahl drängen; „wo das nicht geschehe, werden sie selbst sich um einen geistlichen Herrn bewerben“; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 459v (18. Febr. 1538). Um diese Zeit waren allerdings längst (mindestens seit Januar 1537) Verhandlungen im Gange wegen der Postulation des Johann Weeze, die am 9. April 1538 vollzogen wurde; Domkap.-Prot. Nr. 7241 fol. 296v (9. April 1538). Am 27. Jan. 1538 hatte Papst Paul III. dem Konstanzer Kapitel eine Fristverlängerung von vier Monaten für die Postulation erteilt; Vatik. Archiv, Arm. 41 T. 9 Nr. 116; vgl. Quellen 21 Nr. 367.

¹ Barack 3, 18. 428 f; Mone 1, 307; FDA 4, 133 f.

² Series chronologica episcoporum Constantiensium conscripta eorumque armis gentilitiis insignita [a] J. C. Abel 1778; GLA Karlsruhe, Handschrift Nr. 280.

Vierter Hauptteil.

Förderungen und Hemmungen für die bischöfliche Regierung.

I. Förderungen für die bischöfliche Regierung.

Bisher haben wir vor allem die Beziehungen der Bischöfe zum äußeren Verlauf der Reformationgeschichte betrachtet. Es bleiben aber noch wichtige Fragen ungelöst: Warum vermissen wir da und dort ein Eingreifen des Bischofs? Woher die Fruchtlosigkeit so vieler Mahnungen und Aufklärungen? Wie war es möglich, daß den Bischöfen gleichsam der Boden unter den Füßen weggezogen wurde? Wie kam es, daß ein großer Teil des Bistums von der Neuerung fast gar nicht berührt wurde? Wir müssen die Erzählung der äußeren Hergänge darum nach zwei Seiten hin ergänzen: Wo fanden die Konstanzer Bischöfe Halt und Hilfe, wer stand fördernd, ihre Absichten und Bemühungen unterstützend neben ihnen? Und: welche Momente inner- und außerhalb der bischöflichen Kurie hinderten und hemmten eine erfolgreiche Abwehr- und katholische Reformtätigkeit der Bischöfe? In beiden Fragen heben wir nur das Wichtige heraus. Vieles braucht nicht mehr gesagt zu werden, weil es schon im Vorausgehenden behandelt oder berührt ist, oder weil es zu den allgemeinen Erscheinungen in der Reformationgeschichte gehört. Der Kürze zuliebe werden im folgenden vielfach die Beweisstücke ohne viele Erörterungen und Übergänge, wenn möglich chronologisch, aneinander gereiht; die Tatsachen und Akten sprechen für sich selbst.

1. Zuerst verdienen jene Männer aus der Umgebung und dem Rate der Bischöfe ehrend genannt zu werden, denen in erster Linie die Last der Arbeit und daher auch das Verdienst etwaiger Erfolge zukam. Während weitaus die meisten Herren im Domkapitel, wie wir noch sehen werden, die eigenen Interessen, das „Beste“ des Kapitels in zeitlichen Dingen, anstrebten, zeichneten sich diesen gegenüber rühmlich aus: Fabri, Fattlin und Metzler.

Dr. Johann Fabri, seit 1517 Generalvikar unter Bischof Hugo, darf mit einigem Recht als der faktische Leiter der Diözese während seines Generalvikariats angesehen werden. Auch nachdem er Beichtvater, Hofprediger und Rat des Erzherzogs Ferdinand

halten, war eine Stellung, die er nicht ohne Schaden zu behaupten suchte; die Gewalt der Umstände war mächtiger als der gute Wille¹. Seit dem „Schwabenkrieg“ (Schweizerkrieg) von 1499², der die zwei bedeutendsten Teile des Bistums auseinanderriß, lehnte sich Hugo immer mehr an den schwäbischen Bund an. Vom politischen Standpunkt aus blieb ihm auch nichts anderes übrig, vollends als 1519 Herzog Ulrich vom schwäbischen Bund vertrieben wurde, aus dem er 1512 ausgetreten war. Nun war der Bund „Herr“ von Württemberg³. Er verlor seine Bedeutung während der österreichischen „Zwischenregierung“ (1519, bzw. 1520—34). Bischof Hugo war freilich nie ein besonders freudiges und begeistertes Mitglied des Bundes. Abgesehen von der Zwitterstellung zwischen Schwaben und der Schweiz waren die Beiträge, die „Bundeshilfe“, für das verarmte Bistum sehr drückend. Vor der Erneuerung, die am 17. März 1522 in Ulm zustande kam⁴, wandte sich Hugo an den Kaiser mit der Bitte, das Domstift der „Beschwerden“ (Beiträge oder überhaupt Beitritt) zu entheben; doch es kam der Bescheid, kaiserliche Majestät verlange ernstlich des Bischofs Einwilligung in die Erneuerung, wolle aber bei den Ständen dafür eintreten, daß dem Stift die Leistungen „geringert“ würden⁵.

Nach Ausbruch der Reformation suchten begreiflicherweise sowohl der Kaiser als der Bischof den Bund zugunsten des Katholizismus auszunützen. Am 15. April 1524 schrieb der Kaiser aus Burgos in Kastilien an die Bundesmitglieder: es sei zu beklagen, daß entgegen dem Wormser Edikt Luthers Bücher und Schriften verkauft und gelesen würden. Er wolle nicht, daß unter seiner Regierung solche böse, giftige und verderbliche Irrungen entständen; dem zuvorzukommen, erkenne er sich schuldig und sei er mit allem Ernst bestrebt. Darum befehle er den Fürsten und Gliedern des Bundes, nach Ausweis jenes Edikts den heiligen christlichen Glauben in ihren Landen mit ganzem und höchstem Ernst zu retten und zu beschirmen, auf daß Luthers Schriften und Lehren nicht verbreitet werden könnten, sondern gänzlich unterdrückt und ver-

¹ Studer 60.

² Über Hugos und des Kapitels Stellung im Schwabenkrieg s. „Wiler Chronik des Schwabenkriegs“ in Mitteilungen Bd. 34.

³ Vgl. Stälin 4, 84 ff. 157 ff. 196 f.

⁴ Klüpfel 2, 191 ff.; Stälin 4, 228 f.

⁵ Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 162 r, 194 r (12. Nov. 1521 und 7. März 1522).

tilgt würden¹. Über dieses Schreiben wurde auf dem Bundestag zu Ulm am 28. Oktober 1524 beraten: es soll den Obrigkeiten mitgeteilt werden, die bedenken mögen, „wa ye auff sölich Kay. Mt. mandat und edict nit sollt gehorsam volgen, das es zuletzt zu zerrüttung und abfall des hailigen cristenlichen glawbens und zu verdammus vil cristenlicher seelen“ führen müsse. Daher solle jede Obrigkeit „ainen sölichen ernst gebrawchen, das gemelts des Lutters und seiner anhängen verkert bücher und bösen leren und irrsall, die sich täglich hawffen und meren . . . abgestellt und verhyndert und künftiger unüberwindtlicher nachtail defhalb verhütt“ werde². Sofort als Bischof Hugo den Abschied dieses Tages in Händen hatte, forderte er vom schwäbischen Bund Hilfe gegen die lutherischen Prädikanten in Schwaben³: Dieweil aus der lutherischen Sekte nichts anderes denn alle Unordnung und viel böse, unerhörte, erschreckliche Übel und Leichtfertigkeiten täglich erfolgten, habe der Bund dazu Stellung genommen. Da der Bischof nun solche Unordnungen, die unter einem erdichteten Schein des hl. Evangeliums allenthalben eingebrochen seien, leider auch in seinem Bezirk „vor Jahr und Tagen“ gespürt habe, so habe er auf Grund seines bischöflichen Amtes und wie einem getreuen Hirten wohl gezieme, die ihm von Gott anbefohlenen Schäflein väterlich gewarnt und allerlei Mittel und Wege gesucht, dadurch das Wort Gottes nicht also vergewaltigt, sondern nach wahrhaftem, gegründetem Verstand zu Frieden, Gehorsam und Besserung unseres Lebens an allen Orten des Bistums verkündet würde. Zu diesem Zweck habe er mehrmals Botschaften, Schriften, Mandate und gedruckte Bücher, auch neuerdings ein Mandat hierüber ausgehen lassen, das den Bundesgliedern ohne Zweifel zugegangen sei⁴. Endlich habe er alles getan, was zu friedsammer Einigkeit und voran zur Erhaltung des heiligen Glaubens, „darin wir erboren und erzogen, auch unzweyfenlich saelig werden müssen“, dienen mag. Dieweil aber solches alles unverfänglich und, wie ihr als die Hochverständigen leicht zu erwägen habt, nicht anders möglich ist, es sei

¹ StA Innsbruck, Von der Kgl. Mt. lib. 1 fol. 170 v—172 r, abgedruckt bei Sattler 2, Beilage 99 Anhang. Das Schriftstück trägt das Vidimus des Propstes von Waldkirch, des nachmaligen Konstanzer Bischofs Balthasar Merklin.

² Sattler 2, Beilage 99; vgl. Elben 99—101.

³ StA Stuttgart, Weingartner Missiven 61 fol. 338, o. D., aber nach dem 28. Okt. 1524. Ich verdanke das Stück Herrn Professor Dr. Günter.

⁴ Dieses Mandat ist nicht mehr erhalten.

denn, daß „die lutherschen, ungläubigen predicanten und ver-gwaeltiger des hailigen evangeliumbs und anstifter aller kaetzereyen, aufrueren und unerberkayten, daran sy dan mit kayner guete abzeziehen, und woelcher ain namhafte anzal in unserm bisthumb sich wider uns gewaltiglich enthaltet, abgestoellt und nach gepur gestraft werden, alles lawt kay. Mt. edicten und nachvolgender reychstagen ratification und abschiden. So langt an euch unser gar dienstlich, hochfleißig bitt, uns als ewerm buntsverwandten, damit wir bemelter lutherschen predicanten und andern geystlichs stands unser bisthumbs maechtig sein und wider sy, on woelches sich dann kayns bestaendigen frides zu verseehen, mit ervorderten strafen unverhindert gefarn mugen, ze verhelpen oder dieselbigen in ander wege irs unwesens abzestoellen . . .“

Guten Willen hatte der schwäbische Bund; das zeigte sich im Bauernkrieg¹. Das kam auch wieder zum Ausdruck in dem Bundesabschied von Nördlingen an Martini 1525, wo man beschloß, auf dem nächsten Bundestag und dem künftigen Reichstag gegen die lutherische Sekte zu reden und zu handeln. Mittlerweile solle jede Obrigkeit „zum höchsten bey iren pfarrer und prediger verhüten und fürkomen, das alles das, so zu empörung und auf-rur diene, ze predigen vermitteln und underlassen, und das vltzogen und gepredigt werde, wie der abschid des vergangen reychstag zu Nürnberg vermag“².

In den entscheidenden Jahren um 1530 und besonders 1534 versagte aber der schwäbische Bund vollständig; seine Tätigkeit erschöpfte sich in resultatlosen Bundestagen.

4. Bei den bisher Genannten entsprach die Macht durchaus nicht dem Eifer für die Erhaltung des alten Glaubens; sie konnten den Bischöfen nicht viel nützen, wenn sie es auch noch so sehr wollten. Wem die Bischöfe das meiste verdankten, das waren in der Schweiz die katholischen Kantone und in Schwaben das Haus Österreich. Daß die katholischen Orte für sich selbst und viele andere den Katholizismus gerettet haben (wenn auch die so notwendige katholische Reform nicht zustande kam), ist uns schon vorher hinreichend klar geworden. Für Schwaben (Herzogtum Württemberg bis 1534, Breisgau, Herrschaft Hohenberg, Oberschwaben, selbst einige Reichsstädte) kommt das Hauptverdienst dem Erzherzog und späteren König Ferdinand und seiner Regie-

¹ Siehe oben S. 117—122 und Zeitschrift des historischen Vereins von Schwaben und Neuburg 6 (Augsburg 1879) 379 f.; 10 (1883) 207.

² Sattler 2, Beilage 99 Anhang 2.

rung, nicht zuletzt auch der oberschwäbischen Landvogtei zu. Ferdinand war persönlich streng gläubig und aus Überzeugung katholisch; sein Eifer für den katholischen und gegen den neuen Glauben kam aus innerstem Herzen und hätte jedem Bischof alle Ehre gemacht. Damit wird nicht geaugnet, daß auch die Interessen der Politik stark mitsprachen, daß Ferdinand und seine Regierung vom Konstanzer Bischof gelegentlich politische Gegen-dienste erwarteten¹; aber daß nur oder in erster Linie die Politik den Bischof und die österreichische Regierung zusammengeführt habe, das ist übertrieben².

Das Charakteristische und Hervorstechende an der Betätigung der österreichischen Regierung sind die ungezählten ernsten und strengen Mandate zur Unterdrückung des Luthertums und zur Beförderung der Sittenreform bei den Katholiken³. Ferdinand mochte glauben, bald mit der neuen Sekte fertig zu sein, als er am 7. November 1522 an Statthalter und Regenten in Württemberg schrieb, es sei fernerhin keine lutherische Predigt mehr zu gestatten; auch den Buchdruckern und Krämern sei zu gebieten,

¹ Als Württemberg formell noch dem Kaiser gehörte (am 21 März 1521), erließ Bischof Hugo — jedenfalls auf „Einladung“ der Regierung — ein Mandat an die Welt- und Klostergeistlichkeit des Herzogtums („Quamvis juxta Apostolum“) mit der Mahnung zu Anhänglichkeit und Gehorsam gegen den neuen Herrscher und dem Verbot (unter Androhung von Kirchenstrafen), auf der Kanzel oder privatim zugunsten des vertriebenen Herzogs zu sprechen oder zu wirken; Sattler 2, Beilage 59*.

² Selbst der Domherr Botzheim behauptete dies, allerdings in einer Zeit, wo noch niemand recht wußte, wie man daran war, in einem Briefe vom 14. Sept. 1521 an Th. Blarer: „In summa, Lutherus pontifici iunxit Cesarem non amore fidei, sed sui cuiusque commodi“; Schieß 1, 40.

³ Strenge Sittenvorschriften von Staats wegen waren in Württemberg nichts Neues. Im Juni 1514 forderte die Landschaft, daß der Herzog „zuvorderst in seiner gnaden hof und sunst in s. g. land abtuen wöll zutrinken, gottslasterung, ehebrecherei und ander die offentlich zu den unehren sitzen, das dann groß ergernus gibt frommen personen“. Der Herzog war zur Abhilfe geneigt. Im „Tübinger Vertrag“ (8. Juli 1514) versprach er, Gotteslästerung und Zutrinken abstellen zu wollen; Württ. Landtagsakten 1. Reihe, Bd. 1 (1913) 170. 196. 235. — Im November 1520 erlangte die Landschaft bei der Regierung strengere Maßregeln gegen Gotteslästerung und Unsittlichkeit; im besonderen ist gesagt: „Wären es aber Personen priesterlichen Standes, die in solcher offenbaren Leichtfertigkeit des Gotteslästerns oder Zutrinkens gefunden werden, die sollen darum gefänglich angenommen, auf einen Karren geschmiedet und ihrem ordentlichen Richter, billige Strafe darum zu empfangen, zugeschickt werden“; vgl. Heyd 2, 183.

daß sie lutherische Bücher nicht mehr druckten oder feilhielten, und wo solche gefunden würden, seien sie mit Gewalt wegzunehmen und zu verbrennen¹. Die Regierung zu Stuttgart erließ am 21. November 1522 ein Ausschreiben wegen der Nonnen, insbesondere aus dem Augustinerorden, die leichtfertig die Klöster verließen; sie sollten wieder in die Klöster, woraus sie entlaufen seien, zurückgeführt werden². Durchgreifende Maßregeln sind vorgesehen in dem gedruckten Mandat des Statthalters in Württemberg vom 26. November 1522. Hier wird mit Berufung auf das Wormser Edikt, „auffs höchst bey der pene des lasters belaidigter Maiestat . . . und des reichs aucht und aberaucht und darzu prievierung und entsetzung aller regalien, lehen, gnaden und freyhaiten . . . ernstlichst geboten, das kainer desselben Luthers verdampt und verworffen, auch all ander sein und seiner anhängen schriften und leren . . . in kainerlei weg annemen, predigen, beschirmen, noch denselbigen anhangen soll noch wöll“. Im Herzogtum soll in Zukunft nach Ferdinands Befehl „söllich ergerlich, ketzerisch, verfierig leren, predigen, disputation, verfechtung, opinionen, übung, gebrauch und handlung verhüet, abgewendt und underlassen bleiben“. Die Regierung verordnet daher, die Amtleute, Richter und Räte sollen aufmerken und alle, „so dis gebot uberfarn, oder sich sollichis lutherischen gemüts, in was weg das geschehen möcht, hören oder vernemen lassen wurden, veängklichen annehmen, wol bewart halten, yedertzeit uns anzaigen; darauff unsers fernern beschaidis erwarten“. Besonders sollen die Prediger, Seelsorger und Beichtväter das Volk aufklären und warnen. Wer „ain sollichen ongehorsamen und ubertretter gloublichen anzögt, dem wurdet von seinem [des Angezeigten] gut halber teyl geschenckt“; der andere Halbtteil sollte als Türkensteuer verwendet werden³. Am 24. Januar 1523 sah sich Ferdinand veranlaßt, an alle seine Amtleute und Untertanen in den vorderösterreichischen Landen zu schreiben. Trotz des ausgegangenen Mandats dränge sich der Irrglaube weiter ein; dem länger zuzusehen, sei ihm als einem christlichen Fürsten

¹ StA Stuttgart, Rep. „Religions- und Kirchensachen“ B. 2. Ein ähnlicher Befehl, zugleich mit ausdrücklicher Strafandrohung, erging am 10. Nov. 1522 (ebd.).

² Konzept des Ausschreibens im StA Stuttgart, Rep. „Religions- und Kirchensachen“ B. 2. Ein Augustinerinnenkloster war übrigens nur in Owen; vgl. Cleß 2, Abt. 2, 109 f; WKG 205.

³ Sattler 2, Beilage 93; Reyscher 8, 4—7.

und gehorsamen Sohn der Kirche nicht erlaubt. Daher schärft er aufs neue ein, keine Schrift oder Lehre, die von Luther und seinen Anhängern ausgehe, predigen zu lassen. Damit Luthers Irrglaube in seinen Landen desto eher ausgerottet werde, verbiete er ernstlich, daß Buchdrucker, Krämer oder wer es sonst sein möchte, solch lutherische oder dergleichen verbotene Bücher, Schriften und Lehren druckten oder feilhielten. Wo man solche dennoch finde, seien sie mit Gewalt zu vertilgen und zu verbrennen. Wenn die Bischöfe die Übertreter unter den Geistlichen strafen wollten, dann solle die weltliche Gewalt sie nicht hindern, sondern unterstützen¹. Die Regierung zu Innsbruck schrieb am 28. September 1523 an das Regiment zu Ensisheim: weltliche Personen, die der lutherischen Sekte anhängen, sollen vor Gericht geladen und Geistliche ihren Bischöfen überantwortet werden; das Regiment solle sich mit den Bischöfen vergleichen, damit diese die geistlichen Personen, die ihnen ausgeliefert würden, auch annähmen². Am 2. November und 24. Dezember 1523 sendete die Regierung zu Innsbruck Mandate wegen der lutherischen Lehre an den Grafen Joachim von Zollern, Hauptmann der Herrschaft Hohenberg, sowie nach Horb³.

Besonders reich an Mandaten war das unruhige Jahr 1524. Am 21. Januar erließ die Regierung ein Mandat wegen Abstellung der Gotteslästerung, des Schwörens, Zutrinkens und anderer Laster⁴. Am 10. März schrieb Ferdinand an Neuburg, Horb, Rheinfelden und Waldshut und schärfte aufs neue die alten Edikte und Mandate ein⁵. Am 13. April teilte der Hofrat zu Innsbruck dem Bischof von Konstanz mit, daß in Waldshut und Stein a. Rh. ein lutherischer Prädikant wirke, die lutherischen Traktate aufkaufe und sie heimlich unter den gemeinen Mann kommen lasse. Der Erzherzog verlangte, daß dieser Prediger (Balthasar Hubmaier) von Stund an „geurlaubt“ werde. Der Bischof solle den Waldshutern auch von sich aus ernstlich schreiben, daß sie den Prädikanten ohne Verzug wegschafften, „und E. f. Gn. wolle auch sonst ein gut Aufsehen haben und Ordnung halten, damit solche lutherische Sekt nicht ferner einwurze, sondern mit bestem Fleiß ausgereutet

¹ StA Innsbruck, Causa Domini lib. 1 fol. 48 f.

² StFA Ludwigsburg, Schwabenbücher, Vorlande 1523—1534 fol. 8 v. 9 r.

³ StFA Ludwigsburg, Schwabenbücher 1 fol. 15 v. 16 r; vgl. Bossert in Bl. f. w. KG. 3 (1888) 50. ⁴ Reyscher 8, 8.

⁵ StFA Ludwigsburg, Schwabenbücher, Vorlande 1523—1534 fol. 20 v.—21 r. Zu den Unruhen in Kenzingen, Rheinfelden und Waldshut vgl. Elben 6 ff.

werde, wie dann E. f. Gn. zu tun wohl weiß¹. Der Bischof rief Hubmaier zur Verantwortung nach Konstanz. Dieser erklärte, „es sei ihm nicht gelegen, vor dem Heuchler zu erscheinen“². Am 4. Mai erging aus Innsbruck eine ernste Warnung an Bürgermeister und Rat von Waldshut mit dem Befehl, den Hubmaier aus der Stadt zu entfernen oder ihn gefangen seinem Bischof zuzuschicken. Freilich läßt der Hofrat in einem Schreiben vom gleichen Tag an den Konstanzer Bischof erkennen, daß er selbst nicht glaubt, die Waldshuter würden ihren Prediger ausliefern³. Ebenfalls am 4. Mai schreibt die Regierung zu Innsbruck an Ulrich von Habsberg, „Hauptmann der vier Waldstädte am Rhein“ und Vogt zu Laufenberg, wegen des Kapitels und der Geistlichkeit zu Rheinfelden: denen, die lutherischer Opinion anhängen, soll das Einkommen gesperrt werden, die Rädelsführer sind gefangen dem Bischof auszuliefern⁴. Immer wieder drang Ferdinand darauf, den Abschied des Nürnberger Tages, natürlich im katholischen Sinn, durchzuführen⁵. Die „Ordnung und Reformation“, die zu Regensburg am 7. Juli 1524 aufgestellt wurde, ließ der Erzherzog überallhin gedruckt verbreiten. Die Bischöfe und Vögte sollen die Übertreter „gestracks, ohne alle Gnade“ strafen, niemand schonen noch übersehen⁶. Am 1. September 1524 mahnte Ferdinand in einem Mandat zu strenger Vollziehung der Wormser Beschlüsse gegen Luther und seine Anhänger⁷. Mit den katholischen Eidgenossen verabredete die Regierung auf einem Tag zu Baden im Anfang September 1524, zur

¹ StA Innsbruck, Causa Domini lib. 1 fol. 84v. Am gleichen Tag erging auch ein Befehl an die von Waldshut; ebd. fol. 85r. Über Hubmaier und die Vorgänge in Waldshut vgl. J. Loserth, Doctor Balthasar Hubmaier, Brünn 1893; Mau.

² Vgl. Loserth 43. Nach der Einnahme Waldshuts durch die Österreicher kam Fabri im Auftrag des Bischofs am 17. Dez. 1525 dorthin, um den katholischen Glauben wiederherzustellen; vgl. Loserth 107—115.

³ Elben 9f.

⁴ StFA Ludwigsburg, Schwabenbücher, Vorlande 1523—1534 fol. 24. Die Chorherren zu Rheinfelden beschwerten sich wegen des Arrests; aber nach der Weisung der Regierung vom 23. Juni 1524 sollte es dabei bleiben, weil sie sich mit der lutherischen Sekte „so gar ungeschickt“ hielten; ebd. fol. 31.

⁵ Schreiben aus Freiburg an die Regierung in Innsbruck vom 15. Mai; StA Innsbruck, Von der Kgl. Mt. lib. 1 fol. 93f.

⁶ Schreiben Ferdinands bzw. der Regierung vom 7. Sept. und 3. Okt. 1524; StA Innsbruck, Von der Kgl. Mt. lib. 1 fol. 150. 161. Hier auch (nach fol. 150) ein Druck der „Ordnung und Reformation“. ⁷ Reyscher 8, 8—13.

Ausrottung der lutherischen Sekte und zur Erhaltung guter Nachbarschaft die neugläubigen Flüchtlinge auf Verlangen gegenseitig auszuliefern¹. Auch mit Zürich stellte sich die Innsbrucker Regierung um diese Zeit ganz erträglich und bot sich am 13. August an, etwaige Händel wegen der neuen Lehre gutwillig schlichten zu helfen². Freilich wurde dieses Einvernehmen wieder getrübt bzw. bekam eine andere Färbung durch die Weisung der Regierung in Innsbruck an die Eidgenossenschaft, jeden gefangenzunehmen, der der lutherischen Sekte anhänge.

In die Zeit um 1525 gehört das „Instrument, damit sich N. begibt, mit lutherisch zu sein“³. Nach diesem von der Regierung entworfenen Dokument sollte ein Geistlicher, dem in Württemberg von der Regierung eine Pfarrstelle übertragen wurde, vor der Präsentation vor Notar und Zeugen an Eidesstatt versprechen, daß er sich lutherischen Lehrens und Schreibens (dem Evangelium, den Konzilien, Päpsten, christlichen Lehren, Ordnungen und Gewohnheiten zuwider) auf seiner künftigen Pfarrei, auch sonst heimlich oder öffentlich in seinem Predigen durchaus enthalten wolle. Wie sich Ferdinand auch um innerkirchliche Angelegenheiten kümmerte, zeigt ein Mandat der Regierung vom 4. März 1525 an den Bischof von Konstanz, den Grafen Joachim von Zollern und die Amtleute der Herrschaft Hohenberg. Hierin wurde den Priestern der Pfarrkirche zu Rottenburg a. N. vorgeworfen, daß sie die gestifteten Gottesdienste „gantz liederlich und unfleißig“ hielten und auch nicht persönlich residierten. Sie hätten sich innerhalb zweier Monate auf ihre Pfründen zu verfügen und diese nach Ordnung der christlichen Kirche zu versehen; andernfalls habe der Bischof andere, taugliche Priester zu schicken⁴. Als Bischof Hugo den Hirtenbrief vom 11. Februar 1526 erlassen hatte, schrieb Ferdinand seiner Regierung in Stuttgart, man solle denselben durchsehen und die Publikation zulassen, sofern er den kaiserlichen Edikten, auch der württembergischen Obrigkeit keine Minderung bringe; wenn es nötig sei, solle man die „Handhabung“ des Hirtenschreibens

¹ Der Hofrat an die Regierung zu Ensisheim am 15. Sept. 1524; StFA Ludwigsburg, Schwabenbücher, Vorlande 1523—1534 fol. 36; vgl. Abschiede 4, Abt. 1* 486ff. Der Fall wäre praktisch geworden, als Hubmaier am 17. Aug. von Waldshut nach Schaffhausen ging; doch der Rat zu Schaffhausen weigerte sich; vgl. Elben 66f.

² Statthalter und Hofrat in Innsbruck an Zürich; Strickler 1 Nr. 882.

³ StA Stuttgart, Rep. „Religions- und Kirchensachen“ B. 3.

⁴ Ebd., Kopialbuch Hohenberg lib. 1 fol. 38f.

fördern. Daneben solle aber auch die Regierung Mandate ausgeben lassen, „damit das gemeine Volk wiederum zu christlicher guter Ordnung gebracht und ungewarnt so liederlich nicht verführt werde“¹. Der Handel mit Rheinfeldern machte der Regierung noch 1526—29 zu schaffen. Als dort die „christliche Ordnung“ abgestellt worden war, kam von der Regierung der Befehl, die Stadt solle „on sonder geschray, krieg oder großen kosten“ wieder zu christlichem Wesen und Gehorsam gebracht werden². Ferdinand schickte einen Strafbefehl³; seine Regierung hielt es aber für gefährlich, die Strafe vorzunehmen, die Sekte könnte „ain entsetzen nemen“⁴.

Wie immerhin die Politik mit- und hereinspielte, ersehen wir aus folgendem. Im Spätjahr 1526 schickte Dr. Fabri den kaiserlichen Schutzbrief an Ferdinand zugleich mit der Bitte auch um des Königs Schutz für Bischof und Stift. Ferdinand war dazu geneigt; aber seine Regierung hatte Bedenken: da die Untertanen jetzt „wider den geistlichen Stand so gar verhaßt sind, und man um den Bann und geistliche Zensuren wenig gibt“, so würde der Erzherzog mit Ausübung des Schutzes bei den gegenwärtigen Läufen sich großen Unwillen zuziehen. Ferner befinde sich der Bischof in langwierigen Streitigkeiten mit der Stadt Konstanz. Wenn Ferdinand gegen die Stadt vorgehen müßte, so würde das den Konstanzern, deren Verhalten zu dieser Zeit auch etwas Sorge einflöße, die aber doch in des Hauses Österreich und Ferdinands Schirm seien, Unlust und Unwillen bereiten. Ferdinand möge also das Gesuch des Bischofs abschlagen, sich aber erbieten, „außerhalb ausdrücklicher Annehmung gedachten . . . Schutzes“ dem Bischof „einige Hilfe, Beistand und Fürderung“ zu leisten⁵. Ferdinand war weniger ängstlich; er schloß sich dem kaiserlichen Mandat vom 28. Februar 1527 wegen der Einkünfte des Bischofs an⁶.

¹ StA Stuttgart, Rep. „Religions- und Kirchensachen“ B. 3.

² Schreiben der Regierung zu Innsbruck an das Regiment zu Ensisheim am 23. Sept. 1526; StFA Ludwigsburg, Schwabenbücher, Vorlande 1523—1534 fol. 69.

³ Die Regierung zu Innsbruck übermittelte den Befehl am 10. Febr. 1528 nach Ensisheim; ebd. fol. 112 v.

⁴ Schreiben der Regierung zu Innsbruck an das Regiment zu Ensisheim am 20. Juli 1529; ebd. fol. 147 v.

⁵ Schreiben vom 23. Nov. und 4. Dez. 1526; StA Innsbruck, An die Fürstl. Durchlaucht lib. 2 fol. 388 v. 389.

⁶ Datum Gran, 27. Febr. 1528; StA Stuttgart, Rep. „Bistum Konstanz“ B. 3.

Am 4. November 1527 teilte Ferdinand dem Bischof seine Wahl und Krönung zum König von Ungarn und Böhmen mit und gab die Versicherung ab, daß er auch ferner für den christlichen Namen und Glauben eintreten und jederzeit mit andern christlichen Königen und Potentaten, auch mit dem Bischof, zusammenarbeiten wolle¹.

Seinen Religionseifer bewies Ferdinand aufs neue durch das Religionsmandat vom 20. August 1527². Er klagt hierin, daß die Sekte „an etlichen und vielen Orten nicht allein nicht abgestellt, sondern in stetiger Mehrung und Aufnehmung gewachsen“ sei. Für die Zukunft werden Vermögenskonfiskation und Gefängnis angedroht. Die Regierung besorgte die Versendung der (gedruckten) Mandate, mußte sich aber gegen den Vorhalt ihres Herrn verteidigen, als habe sie in Vollziehung der früheren Befehle „etwas lässig gehandelt“³. Überhaupt ging es dem König immer viel zu langsam mit „Ausrottung und Vernichtung“ der Sekte. Als er am 2. März 1530 ein neues, gedrucktes Mandat „wider die verdammlichen und verführerischen lutherischen und andere neuen Sekten und sonderlich die Wiedertäufer“ erließ, tadelte er seine Amtleute und Vögte: wir finden, „das durch etliche aus euch liederlichen, farlässig und unfleißig gehandelt wirdet, dardurch dann solch secten . . . an mer orten schwärlichen eingerisen, welches, wo mit ernst und tapferkait gehandelt, leichtlichen abgestellt und fürkumen wär, darumb wir, uns gegen den unfleißigen die straff vorbehalten“⁴. Auch der Bischof mußte sich mehr als einmal an seine Pflicht mahnen lassen. Am 28. Januar 1528 schrieb Ferdinand an Bischof Hugo, zwei Kanoniker im St. Moritzstift zu Ehingen a. N., Johann Hechinger und Konrad Wachendorfer, auch andere Geistliche daselbst, führten sich unordentlich und unpriesterlich auf, besonders verteidigten sie lutherische Meinungen; der Bischof solle für Abhilfe sorgen. Darauf wurde eine Untersuchung durch den Bischof eingeleitet⁵. Um sich der evangelischen Prädi-

¹ Stuhlweißenburg, 4. Nov. 1527; StA Zürich W II 17 Nr. 154.

² Datum Ofen, 20. Aug. 1528; Strieckler 1 Nr. 1783; Reyscher 8, 15—23. Das Mandat sollte je an Weihnachten und Ostern von der Kanzel verlesen werden.

³ 16. Nov. 1527; StA Innsbruck, An die Kgl. Mt. lib. 3 fol. 128.

⁴ StA Innsbruck, Causa Domini lib. 3 fol. 53.

⁵ StA Stuttgart, Kopialbuch Hohenberg lib. 1 fol. 73. Auch Hauptmann und Amtleute der Herrschaft Hohenberg wurden gleichzeitig aufgefordert, gegen die beiden und die andern mit Strafe vorzugehen; ebenso der Propst zu Ehingen (ebd.). — Ähnliches Eingreifen wegen eines Teils der Priesterschaft in Schömberg und Umgebung, Februar und März 1531, s. ebd. fol. 139 v.—141 r.

kanten zu erwehren, die von Konstanz, Zürich und Bern nach Oberschwaben und ins übrige Vorderösterreich kamen, wurden die Landvögte und Amtleute aufgefordert, auf diese fleißig aufzumerken und sie gefangenzunehmen, so sie betreten würden¹. Als die „christliche Vereinigung“ zwischen Österreich und den fünf Orten zustande gekommen war, regte Ferdinand auch ein Bündnis an zwischen den katholischen Eidgenossen und der Landschaft Württemberg, zu gegenseitiger Hilfe gegen die Evangelischen². Solche Werbungen machten allerdings die andern Orte noch mißtrauischer und argwöhnischer; am 28. August 1528 geben die Berner ihren Boten für einen Tag zu Baden die Instruktion mit: es befremdet „min herren, daß ir getrűw lieb Eidgenossen den österreichischen botten so vil losen uf des Ferdinandus, ouch der Regimenten schryben“³.

Zu Beginn der Fastenzeit 1529 erließ Ferdinand an alle Ober- und Unteramtleute ein Fastenmandat: bei Strafe Leibs und Guts soll in der verbotenen Zeit nur an solche Personen Fleisch abgegeben werden, die an Eides statt versichern, es sei für kranke Leute oder zum Einsalzen⁴. Am 2. März 1530 erschien ein neues Mandat wider die lutherische und andere Sekten⁵. Am 7. und 30. September desselben Jahres⁶ schickte der König seiner Regierung den strengen Befehl, den Druck, das Verkaufen und Lesen lutherischer Bücher und Schriften zu verhindern. Das Regiment versicherte, es habe die Befehle in die Städte und Gerichte ausgehen lassen; überhaupt geschehe, was nur möglich sei. Im Sommer 1531 kam ein Strafmandat des Königs gegen die „Sakramentsverächter“⁷. Ferdinand war über die große Gotteslästerung und Verachtung „des hochwürdigen Sakraments und zarten Fronleichnams Christi“ sehr betrübt; er mochte solches in seinen Landen

¹ 7. Jan. 1529; StFA Ludwigsburg, Schwabenbücher 1 fol. 249.

² 24. Juni 1529; Sattler 3, Beilage (zum 2. Teil) 144.

³ Strickler 1 Nr. 2081.

⁴ 12. Febr. 1529; Sattler 3, Beilage (zum 2. Teil) 141. Eigenartig ist der Teil der Begründung, daß sonst „in disem unserm fürstenthumb das vihe, welches sonderlich sollicher zeiten zu erhaltung gemains nutzen und notturfft erzogen werden sollt, treffentlich eröst [aufgegessen] und also zukünftiger österlicher und volgenden zeiten an flaisch (wa nit ynsehens geschehe) gros mangel und nachtail entsteen würden“.⁵ Siehe oben S. 223.

⁶ Die Regierung an Ferdinand am 6. Oktober 1530, wo auf die Befehle Bezug genommen ist; StA Innsbruck, An die Kgl. Mt. lib. 4 fol. 176.

⁷ An die Regierung in Stuttgart, Budweis, 11. Juni 1531; StA Stuttgart, Rep. „Religions- und Kirchensachen“ B. 3.

durchaus nicht dulden und verordnete, die Frevler seien zu behandeln wie die Wiedertäufer. Im gleichen Jahre 1531 mahnte der König die Bewohner von Überlingen, daß sie auf die lutherischen und zwinglischen Städte Bern und Zürich und auf die Prädikanten, „sonderlich den Blarer“, wohl aufpassen sollten¹. Am 3. November 1531 gebot Ferdinand den Amtleuten in Württemberg, sie sollten bei Gelegenheit der um diese Jahreszeit abzuhaltenden Vogteigerichte den Untertanen auch die Mandate wegen des Glaubens neu einschärfen, „das unser entlich will, meynung und gemietstand gantzlichen und stracks bey unserm warhergeprachtem cristenlichen glauben und ordnungen zu beleyben, demselbigen in allweg nachzukommen und zu geleben“².

In diese Jahre fällt auch das schonungs- und rücksichtslose Vorgehen der Regierung gegen die Wiedertäufer, besonders seit dem Jahre 1527³. Diese Maßregeln bedeuteten nur einen mittelbaren Schutz des katholischen Glaubens und waren ebenso im Sinne und Interesse der evangelischen Lehre. Es genügen ein paar ergänzende Bemerkungen⁴. Am 17. Dezember 1527 schickte die Regierung an den Landvogt zu Nellenburg, Hans Jakob von Landau, und an andere Obrigkeiten zahlreiche Wiedertäufermandate, die man in den Pfarrkirchen anschlagen mußte⁵. Am 26. Januar 1528 wies Ferdinand die Regierung in Württemberg an, wie mit den Wiedertäufern, die „in kurzer zeit vast einkumen und eingewurtzelt“ wären, zu verfahren sei⁶. Gleichzeitig erließ auch der Kaiser ein Mandat, das auf Wiedertaufe Todesstrafe setzte⁷; ein weiteres kaiserliches Mandat wurde am Schluß des Speierer Reichstages am 23. April 1529 ausgegeben⁸. Im Frühjahr 1530

¹ Vgl. Bodenseeschriften 9 (1879) 2. Abt. 72.

² Sattler 3, Beilage (zum 2. Teil) 154.

³ Vgl. oben S. 205f.

⁴ Zum Vorgehen gegen die Wiedertäufer im Hohenbergischen vgl. die Flugschrift „Brüderlich Vereinigung etzlicher Kinder Gottes sieben Artikel betreffend. Item ein Sendbrief Michael Sattlers an eine Gemeine Gottes samt seinem Martyrium“ (1527), hrsg. von W. Köhler, bei Clemen Bd. 2, Heft 3; Bossert in Bl. f. w. KG. 1889. 1890 (W. Reiblin). 1891 (M. Sattler). 1892.

⁵ GLA Karlsruhe, Kopialbuch Nr. 734 (Nellenburg lib. 1) fol. 188 v.

⁶ Sattler 3, Beilage (zum 2. Teil) 134; Reyscher 8, 23–26. Bericht der Stuttgarter Regierung vom 20. Febr. 1528 ebd. Beil. 135.

⁷ 4. Jan. 1528; Janssen 3, 119.

⁸ Druck im StA Zürich W II 17 Nr. 194. Auch der schwäbische Bund stellte auf dem Tag zu Augsburg, im März 1528, eine „Ordnung“ zur Bestrafung der Wiedertäufer auf. Die österreichische Regierung empfahl der Stadt Weißenhorn, die zur Malstatt bestimmt wurde, genaue Handhabung; StFA Ludwigsburg, Schwabenbücher lib. 1 fol. 184 v–185 r.

wurde in Stuttgart der Prophet und Wiedertäufer Augustin Bader hingerichtet¹. Am 20. April 1532 mußte die Regierung dem König berichten, obwohl die bisherigen Mandate ernstlich durchgeführt würden, wachse die Täufersekte noch beständig. Ferdinand möge ein Mandat erlassen, daß niemand einen Täufer beherbergen dürfe; das würde zu ihrer Ausrottung dienlich sein². Daß auch bedenkliche Mittel angewendet wurden, um den Täufem auf die Spur zu kommen, zeigt ein Schreiben der Regierung an Ferdinand vom 19. Juni 1533: sie haben schon bisher keine Kosten gescheut, um die Häupter der Sekte in die Hand zu bekommen und haben auf jeden eine Taxe von 20—30 fl. ausgeschrieben. Doch das genüge nicht; daher haben sie, auf Befehl des Königs, diese Taxe auf 60, 70, bis zu 100 fl. erhöht, je „nach Gelegenheit der Person und der Mühe“³. Noch im Jahre 1535 trieben sich die Wiedertäufer zu Hunderten in einzelnen Ortschaften, besonders in der Stockacher Gegend, herum⁴. Daß das Täufertum durchaus nicht bloß in katholischen Gegenden, wo das „Evangelium niedergehalten und unterdrückt“ war, das Haupt erhob, ist bekannt. Erwähnt sei noch, daß Herzog Ulrich in Württemberg noch mehrmals, so am 22. Juni 1535 und 13. Juli 1538, Strafverordnungen gegen die Sekte erließ⁵. Auch die unerbittliche, blutige Art des Vorgehens Österreichs steht nicht allein da. Den Anfang mit der Verfolgung machte Zürich schon 1526⁶.

¹ Urgicht des Bader vom 2. Febr. 1530 bei Sattler 3, Beilage (zum 2. Teil) 151; Mitteilung an den König wegen der am 30. März vorzunehmenden Hinrichtung; ebd. 152; Bossert in: Archiv für Reformationsgeschichte 10 (1913) und 11 (1914).

² StA Innsbruck, An die Kgl. Mt. lib. 5 fol. 37v.

³ Ebd. fol. 202v—204r. Dem Landeshauptmann in Tirol „und andern Obrigkeiten“ hat die Regierung geschrieben, der König sehe für gut an, daß etliche Personen sich in dem Schein, als ob sie zur Sekte gehören, die Taufe sollten geben lassen (!) und dann die Obrigkeiten „in guter Geheime“ von den Zusammenkünften benachrichtigen; so bekomme man die Häupter am besten; ebd.

⁴ Regierung an den Landvogt zu Nellenburg u. a., 21. und 26. Jan. 1535; GLA Karlsruhe, Kopialbuch Nr. 735 (Nellenburg lib. 2) fol. 240v—241r.

⁵ Vgl. Rothenhäusler, Untergang 42.

⁶ Vgl. E. Egli, Die Züricher Wiedertäufer zur Reformationszeit, Zürich 1878; Janssen 3, 113 ff. Über die Ketzerverfolgung in Sachsen s. P. Wappler, Inquisition und Ketzerprozeß in Zwickau, Leipzig 1908; ders., Die Stellung Kursachsens und des Landgrafen Philipp von Hessen zur Täuferbewegung [RST Heft 13 und 14], Münster 1910.

In den Jahren 1532—37, unter Bischof Johann, verdoppelte die österreichische Regierung ihre Anstrengungen nach Kräften, um zu retten, was noch zu retten war. Am 19. Februar 1532 wurde ein Mandat über das Fasten und den Empfang der Sakramente zu Ostern erlassen, das geradeso gut ein bischöflicher Fastenhirtenbrief sein könnte. Die Amtleute sollten darüber wachen, „das zu diser hailligen zeit der vasten, wie von unsern vorfarnn und gemainer cristenhait von allerher und biß uff unns löblich geschehen, all cristenlich ceremonien inn gutter anndacht, auch mit vastenn, betten, abbruch der verbotten speis und andern gutten werckhen nach gehalten, und sonderlichen daß in allen pfarhen wochenlich processionen, sondere ämpter und gemeine gepett umb cristenliche ainigkeit und gemeinen friden inn gantzer cristenheit zu pitten fürgenommen unnd vollbraucht und das vollekch zu söllichen an den cantzeln unnd sonst sonderlich ermannt und bewegt werd“. Die Seelsorger und Beichtväter sollten Listen über die, welche auf Ostern gebeichtet haben, einsenden¹. Am 20. August 1532 wurde den Amtleuten befohlen, die früheren Mandate wieder einzuschärfen, auch die von den Buchführern und Briefmalern feilgehaltenen Bücher zu visitieren und neugläubige wegzunehmen, für die Zukunft den „Turm“ anzudrohen². Ergänzt und erweitert wurde dieses Mandat durch den Befehl vom 12. November 1533. Das Bührenverbot werde an etlichen Orten „etwas fahrlässig“ gehalten, was „nit cleinist oder geringest ursach ist, dardurch das gifft sollicher falschen verferischen leeren so weit außgesprait und sovil menschen laider verfiert worden seyen“. Jetzt sollten die Amtleute „auff all und jed zufallendt wochen- und jarmärckht, auch kurchweyhinen und zu wölchen zeitten ettwan die crämer, briefmaler oder buchfierer . . . vail haben, gut ernnstlich uffsehen fürnemen . . . darzu in derselben truchen, läden und stippichen [Fässern], auch in jren wonungen und herpergen mit bestem vhleis ersuchen“ nach verbotenen Schriften, gegebenenfalls die Händler gefangennehmen und ihre Habe einziehen. Nur so könne „der onwiderpringklich abfall, verderben, schaden und nachtaill, so sonst darus follgen mag, verhiet und abgestellt werden“³. Ein halbes Jahr später (1534) zeigte sich, daß dies auch „so“ nicht möglich war. Daß die Regierung alles versuchte, beweist ein Schriftstück vom 17. März 1533: „Mittel, so Statthalter und Regenten des Fürstentums Württemberg den Ge-

¹ Sattler 3, Beilage (zum 2. Teil) 157.

² Ebd. 3, Beilage (zum 2. Teil) 158.

³ Ebd. 3, Beilage 11.

sandten vom Bischof zu Konstanz auf ihr Anbringen von wegen der Priesterschaft und Geistlichkeit im Fürstentum Württemberg fürgeschlagen, anno 1533¹. Nach vielfältig gepflogenen Unterhandlungen zwischen Johann Botzheim und Christoph Metzler einerseits, Statthalter und Regenten andererseits gibt die Regierung dem Bischof folgendes zu erkennen: (1.) Der Bischof soll, als die geistliche Obrigkeit, an die Dekane, Kamerer, Pfarrer und Kapitel in Württemberg unverzüglich ein Mahnschreiben ausgehen lassen, worin er den bisherigen Schaden der Reformation darlegt und besonders hervorhebt, daß auch Priester sich solcher Übel und Laster teilhaftig gemacht hätten. Deshalb sollen sich die Priester geistlicher Zucht und Ehrbarkeit befleißigen, besonders sich in die verführerische Sekte nicht einlassen, sich der Händel zwischen der Regierung und den Untertanen, die sie als geistliche Personen nichts angehen, nicht annehmen, das Volk mit höchstem Fleiß nach der Hl. Schrift zu Gehorsam und Frieden mahnen. Wer von den Geistlichen sich nicht fügt, wird von der weltlichen Obrigkeit bestraft; doch will die Regierung dadurch der bischöflichen Jurisdiktion keinen Abbruch tun. (2.) Geistliche können ihre Streitsachen gerichtlich so erledigen, daß ein Geistlicher zum Richter, „der den stab halt“, und zu ihm noch zwei Geistliche bestellt werden, daneben aber auch einer oder zwei Rechtsgelehrte von der Regierung. (3.) Wenn einer 2, 3 oder mehr Pfründen besitzt und nur eine versehen kann, so soll der Bischof gegen ihn einschreiten, ausgenommen den Fall, daß das Einkommen so gering ist, daß es einen Priester nicht ernährt, oder wenn die Behausung verfallen, oder die Pfründe einem „jungen Knaben“ verliehen ist, der studiert; in diesen Fällen mag auch der Bischof der Absenz und Induz halber (Gebühren für den Bischof) leidlich bedacht werden. (4.) Wo bisher in den Städten täglich ein Amt gehalten wurde, soll der Bischof die Kapläne mahnen, daß sie hierbei, desgleichen zur Vesper, ihrem Pfarrer gebührliche „Astanz“ leisten; auch soll er „sie um ihre Unzüchten, so sich zu Zeiten in der Kirche (zwischen Pfarrer und Kaplänen), zu Ärgernis ihrer selbst und der Untertanen, mit Worten und in ander weg begeben, mit Treuen strafen und davon weisen“.

Nach der Eroberung des Herzogtums durch Ulrich fürchtet die Regierung auch für das vorderösterreichische Gebiet. Am

¹ StA Stuttgart, Rep. Religions- und Kirchensachen B. 4; Auszug bei Rothenhäusler, Untergang 40.

4. August 1534 meldet sie dem König die Praktiken der Reichsstädte Ulm, Kempten und Isny auch in der Herrschaft Bregenz; überall breiten sich Luthertum und Zwinglianismus aus; Ferdinand möge dies alles dem Kaiser und den Ständen des Reichs anzeigen, „denen solche Neuerung ohne Zweifel auch zuwider“ sei¹. Am nächsten Tag folgte die Meldung, Herzog Ulrich stehe in Unterhandlungen, um den Adel in Schwaben, der bisher dem alten Glauben treugeblieben sei, an sich zu ziehen². Am 6. August schrieb die Regierung dem König als „neue Zeitung“, „in was Praktiken die lutherischen Fürsten und Städte mit denen von Zürich, sich in Bündnis und Vereinigung mit ihnen einzulassen, stehen“; Herzog Ulrich habe „den Blarer“ kommen lassen³. Am 12. August warnte das Regiment den Hauptmann und die Amtleute von Hohenberg vor Blarer; „so will solches des Glaubens halb und in ander Weg keinem Guten gleichsehen“. Im Namen des Königs wurde befohlen, von Hohenberg sollten mehrere vertraute Personen aufgestellt werden, um in Erfahrung zu bringen, „was Herzog Ulrich Fürnehmens mit den lutherischen erforderten Predigern, des Glaubens halb, sei“; was sie erkundeten, sollten sie sofort berichten⁴. So gingen fortgesetzt Berichte über das Tun und Treiben in Württemberg nach Innsbruck und von dort an den König⁵. Am 1. März 1535 sah sich Ferdinand wieder zu einem Mandat über Fasten, Sakramentsempfang u. a. veranlaßt, da die Sekte „noch nit gar aufgereut“ sei⁶. Im Januar 1537 beklagte sich der König bei der Regierung, daß da und dort den Wiedertäufern Unterschupf gegeben werde, über das Fleischessen und schlechten Empfang des Bußsakraments; die alten Mandate seien unnachsichtlich durchzu-

¹ StA Innsbruck, An die Kgl. Mt. lib. 5 fol. 361v—362r.

² Ebd. 362v. ³ Ebd.

⁴ StA Innsbruck, Causa Domini lib. 4 fol. 196.

⁵ Z. B. am 20. Sept., 12. Okt., 21. und 27. Nov., 23. Dez. 1534, 21. April 1535; StA Innsbruck, An die Kgl. Mt. lib. 5; vgl. Schneider 39. Der König kümmerte sich um alles. Am 19. April 1535 schrieb er aus Wien an die Regierung in Innsbruck: er erfahre, daß der gefangene Pfarrer von Haiterbach (O.A. Nagold) samt den andern lutherischen Priestern, die im Gefängnis seien, nicht dermaßen verwahrt seien, daß ein Ausbrechen und Hinwegkommen unmöglich sei; sie seien nicht im Turm, sondern im bürgerlichen Gefängnis; man solle sie in den Turm legen; StA Innsbruck, Von der Kgl. Mt. lib. 5 fol. 62.

⁶ Gedrucktes Mandat, datiert Innsbruck, 1. März 1535, im StA Innsbruck, Causa Domini lib. 4 fol. 222.

führen¹. Neue Mandate wurden zu Anfang des Jahres 1539 herausgegeben².

Noch mehr als in den andern Gebieten konnte der österreichische Einfluß zur Geltung kommen in Oberschwaben, in der „Kaiserlichen Reichs-Landvogtei“³. Seit 1486 war diese im Besitze Österreichs. Die Regierung durch den Landvogt auf Schloß Ravensburg, den Landrichter zu Leutkirch und die anderen Amtleute wurde immer im Sinne Ferdinands gehandhabt. Dem hat es Oberschwaben wesentlich zu danken, daß der Protestantismus eigentlich nur in den Reichsstädten Wurzel schlagen konnte. Eine Zeitlang hatte es den Anschein, als ob die Landvogtei in den Besitz des Bischofs von Konstanz übergehen sollte. Am 14. Juni 1526 teilt Ferdinand seiner Regierung in Innsbruck mit, der Landvogt in Schwaben habe ihn gebeten, die Landvogtei abzulösen, weil der Pfandschilling nicht mehr aufzubringen sei⁴. Die Verschuldung war sehr stark; so hatte Truchseß Georg von Waldburg etwa 15 000 fl. zu fordern. Durch Vermittelung des Abtes Gerwig Blarer wandte sich Ferdinand an den Konstanzer Bischof. Er ordnete den Vogt zu Bregenz, Marx Sittich von Ems, und den Landrichter in Schwaben, Hans Thunauer, zum Bischof ab⁵. Am 13. Mai 1527 wurde die Sache im Domkapitel verhandelt. Während dieses das Anerbieten wegen der geforderten Ablösungssumme abschlug, wollte der Bischof zugreifen⁶. Die Angelegenheit kam in Stillstand, bis Gerwig Blarer am 23. März 1529 wieder eingriff.

¹ StA Innsbruck, An die Kgl. Mt. lib. 6 fol. 126v—128r (Antwort der Regierung vom 20. Febr.). Im Sommer 1537 hatte die Regierung gegen reformatorische Äußerungen in Stockach einzuschreiten, besonders gegen den Amtmann und Rat daselbst; auch den Priestern wurde nahegelegt, sich züchtig und priesterlich zu halten; GLA Karlsruhe, Kopialbuch Nr. 735 (Nellenburg lib. 2) fol. 349 (Schreiben der Regierung vom 29. August 1537).

² Ferdinand überschickte davon 400 Druckexemplare an die Regierung in Innsbruck aus Wien, 27. Febr. 1539; StA Innsbruck, Von der Kgl. Mt. lib. 6 fol. 193.

³ J. R. Wegelin, Gründlich-historischer Bericht von der kayserlichen und Reichs Landtvogtey in Schwaben, 2 Bde., Ulm 1755; Schön in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 6. Ergänzungsband (Innsbruck 1901) 288 ff; Max Gut, Das ehemalige Landgericht auf der Leutkircher Heide (Diss.), Berlin 1907; Vochezer Bd. 2.

⁴ StA Innsbruck, Geschäfte vom Hof 1526 fol. 164 ff.

⁵ StA Innsbruck, Entbieten und Befehle 1527 fol. 446 (Ferdinand an Bischof und Kapitel, 26. April 1527).

⁶ Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 181v. 182v (13. und 16. Mai 1527).

Er schrieb dem Bischof, daß jetzt die Gelegenheit günstig wäre, die Landvogtei pfandweise um eine leidliche Summe an das Stift zu bringen; er solle „disen guten markt . . . dhains wegs von handen laufen“¹. Bischof Hugo schickte den Grafen Hans von Lupfen zu weiteren Verhandlungen²; auch Dr. Johann Fabri bemühte sich in der Sache. Da man aber mit der Summe, die der Bischof zu bieten imstande war, den Truchseß nicht befriedigen konnte; zog Ferdinand sein Anerbieten zurück³. Vielmehr wollte er jetzt eben dem Truchseß Georg die Landvogtei pfandweise überlassen⁴, da dieser die Landvogtei oder Bezahlung seiner Schuld verlangte. Die Regierung mahnte zwar entschieden ab, das wertvolle Besitztum zu veräußern. Aber am 28. November stellte Ferdinand für Truchseß Georg die Pfandurkunde aus⁵, „nicht ohne Beschwerung unseres Gemütes, aus Erheischung der großen Notdurft“, wie er später schrieb⁶.

Der Schutz für den Bischof, das fortwährende Regieren und Befehlen in geistlichen Dingen ging nicht ab ohne Einbuße und Abstriche an der Jurisdiktion des Bischofs⁷. Doch ist man nicht berechtigt zu sagen: seit 1520 mußte „der Bischof von Konstanz erfahren, daß der neue Herrscher (von Württemberg, Karl V.) die Selbständigkeit der Kirche wenig achtete, und daß man seinen Schutz für die kirchliche Lehre und Ordnung um den Preis voller Hingabe an seine Zwecke teuer erkaufen mußte. Der gutgläubige Spanier betrachtete die Kirche als Werkzeug seiner Politik“⁸. Noch weniger berechtigt ist das Urteil über Ferdinand: um 1529 konnte Bischof Hugo „mit Händen greifen, daß Ferdinand nur solange ein gehorsamer Sohn der alten Kirche war, als sich seine Interessen mit denen der Kirche deckten und diese bereit war, der österreichischen Hauspolitik zum Werkzeug zu dienen“⁹. Das würde also heißen: nur die Politik hat den katholisch gebliebenen Teilen des heutigen Württemberg den alten Glauben

¹ Günter, Briefe 1 Nr. 203. ² 26. März; ebd. S. 126 A. 1.

³ Ferdinand an Statthalter und Regenten der oberösterreichischen Lande, Linz, 6. Juni 1529; StA Innsbruck, Geschäfte vom Hof 1529 fol. 134.

⁴ Ferdinand an die Regierung, Linz, 19. Sept. 1529; ebd. fol. 220.

⁵ Vgl. Vochezer 2, 751—758.

⁶ Ferdinand an die Regierung, Linz, 9. Dez. 1529; StA Innsbruck, Geschäfte vom Hof 1529 fol. 273.

⁷ Bossert, Die Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz im heutigen Württemberg 1520—1529, in Württ. VjH N. F. 2 (1893) 260—281.

⁸ Ebd. 261. ⁹ Ebd. 281.

erhalten. Das ist einseitig. Mit viel mehr Berechtigung kann man sagen: die Politik hat das Herzogtum und die Reichsstädte vom Katholizismus losgerissen. Gewiß wurde die bischöfliche Jurisdiktion von der Regierung vielfach beiseite gesetzt. Dies geschah namentlich in finanziellen Dingen, wo es sich um „Friedgeld“, Steuern, Hilfgeld handelte, wo bei der Notlage der Zeit eben der Stärkere sich durchsetzte. Die Übergriffe in die Gerichtsbarkeit des Bischofs fallen meist den Vögten und Amtleuten zur Last. Ferdinand selbst wollte die bischöfliche Jurisdiktion gewahrt wissen¹. Nur wo das bischöfliche Gericht zu langsam oder zu lax sich betätigte — und hier liegt die Schuld bei der Geistlichkeit und in den Zeitverhältnissen —, griff das weltliche Gericht ein. Lehrreich für die Lage und das Verhältnis zwischen Landesregiment und Bischofsgewalt ist ein Gutachten des Generalvikars und Offizials Christoph Metzler an Bischof Johann bzw. den Bistumsverwalter vom 6. Mai 1532²: die württembergische Regierung hat den Handel betreffend den Pfarrer von Thailfingen und Barbara Flächin vor sich gezogen. „Dieweil nun jetzt viel zeit her (wie dann E. gnaden und gunst des gut wissen tragen) der geistlichen jurisdiction im lande Württemberg groß und mercklich eingriff geschehen und noch täglich begegnen, sich auch die herren von der regierung daselbst stets und on underlaß, wie daß die priester-schaft irs ärgerlichen und spöttlichen wesens der gepür nach nit gestrafft werden woellen, höchlich beclagen“, und da dieser gegenwärtige Handel an sich hochwichtig ist, gibt der Generalvikar seinen „clainfügen rath und guttbedunken“: der bischöfliche Fiskal soll gedachten Pfarrer, aber auch sonst die Schuldigen, vor das geistliche Gericht zu Radolfzell ziehen; wenn dort das Urteil gesprochen ist, kann der Bischof sich gegen männiglich „guots fuogs“ verantworten. Wenn gedachte seine „Mißhandlung“ nachgewiesen ist, soll er seiner Pfarrei Thailfingen und aller andern Pfründen, auch seines Priestertums gänzlich entsetzt und beraubt [also suspendiert und degradiert] werden; zudem soll ihm auferlegt werden, sich in ein Kloster

¹ Der Landrichter in Schwaben auf der Leutkircher Heide, Hans Thunauer, hatte etliche Priester des Isnyer Kapitels vor sein Landgericht gefordert. Ferdinand ließ auf die Beschwerde des Bischofs ihm durch die Regierung befehlen, das für jetzt und in Zukunft zu unterlassen (Regierung an Bischof und Landrichter, 27. Juni 1526); StFA Ludwigsburg, Schwabenbücher 1 fol. 131^v—132^r.

² StA Zürich W II 18 Nr. 41.

zu verfügen und allda seine ärgerlichen Taten zu büßen. Den Herren von der Regierung soll der Bischof etwa antworten: der Fall des Pfarrers von Thailfingen werde vor dem geistlichen Gericht erledigt. Damit aber die Herren sehen, daß dem Bischof solche Mißhandlungen leid, und daß er sie zu strafen der Billigkeit nach geneigt sei, daß anderseits genannter Pfarrer sich nicht beklagen könne, er werde härter und strenger behandelt, als recht und billig sei, habe er den Fiskal beauftragt, den Prozeß schnellstens durchzuführen. Weil sich aber die Regierung in ihrem Schreiben „dermaßen so hitzig“ gezeigt habe, als ob sie in diesem Fall das Urteil schon gefällt und damit den Bischof „gelernet“ [ihm eine Lehre erteilt] hätte, wenn er nicht strafe, werden sie veranlaßt, dergleichen Übeltäter, wenn sie geistlich sind, selbst zu strafen —, soll der Bischof bemerken, in solchen Fällen dürfe man nicht dermaßen überstürzt verfahren, ohne zuvor auch die beklagte Partei zu verhören. Übrigens sei der Gerichtszwang geistlicher und weltlicher Obrigkeit voneinander abgesondert und abgeteilt. Wenn fernerhin solche Eingriffe in die Jurisdiktion des Bischofs vorkommen, soll die Regierung wissen, daß damit „Königlicher Majestät kein Wohlgefallen geschehe“. Der Bischof könne versichern, daß er und seine Vorfahren allezeit „all und jegklich ergerlich exempel, wesen und thaten der gaitlichen höchsts vermögens dem rechten gemeefß und sovil allweg fürkomen und in wissen gewest und noch komen möcht, ze straffen gantz begirig gewesen“. Über Eingriffe in die Gerichtsbarkeit müßte sich der Bischof bei Kgl. Majestät beklagen, was er doch gern vermeiden wollte.

5. Die Einführung der Reformation war fast in allen Territorien teilweise ein Werk der Politik. Darum konnte ein Bischof wenig erreichen ohne die Beihilfe und nichts gegen den Willen des Landesfürsten. Unter den Fürsten, welche helfend an der Seite der Konstanzer Bischöfe standen, ist, mit Einschränkung, Markgraf Ernst von Baden zu nennen, Inhaber der südlichen und seit dem Tode seines Bruders Philipp (1535) auch eines Teils der nördlichen Markgrafschaft, ein Fürst, „der die Reformationsfreunde ebensowenig begünstigte als verfolgte“¹. 1528 beschwerte er sich dem Bischof Hugo gegenüber, daß dieser ihn beim Kaiser verunglimpft habe, als ob er „der luterschen verdampften leeren an-

¹ Vierordt 1, 162; vgl. ebenda 1, 252 ff. 294 ff. 311. Sein Bruder Philipp war „anfangs Gegner, dann Freund der evangelischen Lehre, doch nie ihr ganz entschiedener Bekenner . . ., zuletzt wieder größtenteils ihr Bekämpfer“; Vierordt 1, 324; vgl. Fester, Die Religionsmandate des Mark-

hengig¹ wäre. Sein Katholizismus war freilich wesentlich ein Produkt seiner Angst vor dem Kaiser und dem benachbarten Vorderösterreich. Am Ende seines Lebens ging er mit dem Gedanken um, der evangelischen Lehre öffentlich beizutreten, starb aber noch vorher (6. Februar 1553).

Unter den Grafen von Fürstenberg² war Friedrich, Graf zu Fürstenberg, Werdenberg und Heiligenberg († 1559), ein tatkräftiger Beschützer des Katholizismus. Am 21. Mai 1527 erließ er ein Glaubensmandat an seine Untertanen: „Damit ir nit von dem rechten alten globen und also in die straf des almechtigen kömen und wir als ewer oberhand gezwungen wurden, ain yeden nach seinem verdienen hoch zu strafen, daruff bevelchen wir euch allen und yeden insonder und wellen, das ir namlich alle ordnungen der hailigen christenlichen kirchen mit crutzgangen, firtagen, in die kirchen gon, beichten . . . furlin ouch ernstlich halten“³.

Viel verdankt der Bischof und mit ihm das katholische Oberschwaben den Fürsten und Truchsessern von Waldburg⁴, in erster Linie Wilhelm I., dem älteren († 1557)⁵, und Georg III., dem Bauernjörg, Landvogt in Schwaben († 1531)⁶; beide waren Statthalter von Württemberg.

Unter den streng katholischen Grafen von Montfort⁷ ragt besonders Graf Hugo († 1564) hervor⁸. Auch die Stammesver-

grafen Philipp von Baden 1522—1533, in ZKG 11 (1891) 307—329; E. Gothein, Die badischen Markgrafschaften im 16. Jahrhundert [Neujahrsblatt der Badischen Historischen Kommission N. F. 13] 1910; Bossert in ZGORh 1902, 433 ff.; 1904, 55 ff.; FDA N. F. 15 (1914) 9—11.

¹ Sulzburg, 10. Febr. 1528; StA Zürich W II 2 fol. 13 f.

² Meister, Kirchenpolitik der Grafen von Fürstenberg im 16. Jahrhundert, in FDA N. F. 10 (1909) 1—64, besonders 10 f. 23 ff. Graf Wilhelm († 1549) war Anhänger der Reformation.

³ Mitteilungen aus dem Fürstlich Fürstenbergischen Archive 1 (Tübingen 1894) Nr. 205. Er handelte nach dem Grundsatz, den später einer seiner Amtleute in die Worte faßte: „Ich bin ewer her, ich ewer bischoff, mir ist aller gewalt geben“; vgl. FDA 1909, 23 A. 4. ⁴ Vochezer Bd. 2.

⁵ Ebd. 122 ff. 171. 245 ff. Dr. Eck stellt im Jahre 1523 dem Herzogtum das Zeugnis aus: „Ducatus Wirtenbergensis est sanissimus agente domino Wilhelmo Dapifero de Waltpurg, locumtenente archiducis“; Beiträge 2, 185.

⁶ Vochezer 2, 422 ff.

⁷ J. N. Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg, Bellevue bei Konstanz 1845.

⁸ Ebd. 147 ff. Hugos Sohn Ulrich trat in die Fußstapfen des Vaters. Er begann seine Regierung (1564) mit einem Edikt, das allen Untertanen Bekenntnis des katholischen Glaubens befahl; wer nicht wollte, mußte auswandern; Vanotti 153.

wandten derer von Montfort, die Grafen von Werdenberg¹, schützten den katholischen Glauben bei ihren Untertanen.

Aus dem Geschlechte der Schad von Mittelbiberach verdient wegen seiner Gegenwirkung gegenüber den Bestrebungen der Biberacher besondere Erwähnung Dr. Hans Schad von Mittelbiberach, Ritter und kaiserlicher Rat († 1543)².

Die Grafen, Ritter und Herren mußten bald einsehen, daß nur bei gemeinschaftlichem Vorgehen eine erspriessliche Kirchenpolitik möglich war. Da der schwäbische Bund von seiner Bedeutung immer mehr verlor, tauchten in den dreißiger Jahren immer wieder Bündnisbestrebungen des oberschwäbischen Adels, besonders unter den Nachbarn des Konstanzer Bischofs, auf. Am 20. Oktober 1531 wird im Domkapitel verhandelt: die Herren vom Adel, die „neulich“ hier zu Überlingen versammelt waren, haben zum Bischof geschickt, ob er sich dem Bündnis oder Verständnis, so sie miteinander eingegangen haben, anschließen wolle. Der Bischof hat Lust; auch von den Prälaten des Bistums wünscht er, daß sie sich beteiligen. Das Domkapitel beschließt, nicht mitzutun, in Anbetracht, daß es weder Land noch Mannschaft habe. Da sie den Mehrteil ihres Einkommens in der Eidgenossenschaft haben, wäre ihnen doch nicht geholfen, auch seien die Kosten zu hoch; wenn man sich einmal eingelassen habe, möchte man hernach mit keinem Glimpf und Fug mehr daraus „schlößen“³. Die Geistlichkeit blieb so schon bei diesem Versuche ausgeschlossen.

Am 8. November entwarfen die Verbündeten ihre Statuten: „Ain verbindung graffen, herrn und rytterschaft des schwebischen lands im 31 jar zuo Überlingen uffgericht“⁴. „In ansehung und bedenkung der sorglichen und geschwinden loeffen, darmit obsiegung und vergwaltung des rechten waren cristenlichen gloubens, dergelichen empoeerung und uffruer under dem gemainen man furkomen und verhuet . . ., haben sich graffen, herren und ritterschaft“ vereinigt, verglichen und verbunden. Gott zu Lob und dem Patron St. Georg zu Ehren soll jedes Jahr bei der Zusammenkunft ein

¹ Vanotti, besonders 463. Graf Felix von Werdenberg, eine unsympathische Persönlichkeit, erklärte sich noch kurz vor seinem plötzlichen Tod (11. Juli 1530 in Augsburg) als leidenschaftlichen Gegner Luthers; Vanotti 463.

² Rummel, Dr. Hans Schad von Mittelbiberach, in DA 30. (1912) 145—160. 166—173. 178—184; vgl. auch DA 28 (1910) 65—69. 81—85.

³ Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 449.

⁴ Günter, Briefe 1 Nr. 282 S. 175 A. 2.

Amt gehalten werden. Wenn die Hauptleute und Räte der Einigung zusammenkommen oder in Sachen des Bundes verreiten müssen, geschieht dies auf gemeinsame Kosten. Wenn ein Mitglied vom alten Glauben abgedrängt wird, desgleichen, wenn die Untertanen sich wider ihre Obrigkeit empören, dann sollen die Mitglieder einander raten und beistehen. Wenn einer „dermassen genoedt wurd, das er nit wiste, wo er mit sinem wib und künden, briefen und klainat oder andern sin zuoflucht und schirm solt haben“, so darf er auf das Schloß jedes Mitglieds kommen. Jährlich sind ein Hauptmann und sechs Räte zu wählen. „Und sol also die ainigung weren, beliben und besten von hüt dato sant N. tag uber ain jar“. Bischof Hugo bemühte sich, die Einigung auch den Prälaten zugänglich zu machen. Er übersandte im Auftrag des Adels die Statuten sofort am 8. November an Abt Gerwig Blarer und lud ihn zur Besprechung mit andern Prälaten auf den 26. November nach Waldsee ein¹.

Zu einem neuen Versuch kam es erst wieder Anfang 1533. Am 17. Januar 1533 stand im Domkapitel zur Besprechung, daß „die Herren des Adels der Gesellschaft St. Jörgen Schild im Hegau“ an den „Erwählten“ (Johann von Lupfen) die Bitte haben gelangen lassen, sich mit ihnen zu einem „verstandt und pundtnuß“ einzulassen zu dem Zweck, daß, wenn einer sich unterstehen wollte, sie vom alten Glauben zu drängen, oder wenn die Untertanen ungehorsam würden, wie im jüngstvergangenen Bauernkrieg, daß sie dann sich Hilfe leisten könnten. Der „electus“ soll dies auch an die Prälaten des Bistums gelangen lassen, damit auch sie sich anschließen². In diesem Sinn schreibt Johann an Gerwig Blarer am 19. Januar³: der Adel, der „in den letzten Tagen“ zu Überlingen beisammen war, läßt die daselbst verabredete und zum Teil angenommene Vereinigung den Prälaten mitteilen. Diese sind auf den 29. Januar zu einer Besprechung nach Waldsee eingeladen⁴.

¹ Günter, Briefe 1 Nr. 282. ² Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 62.

³ Günter, Briefe 1 Nr. 307.

⁴ Graf Friedrich von Fürstenberg lud am 22. Jan. 1533 etliche seiner Nachbarn zu einer ähnlichen Besprechung auf den 31. Jan. nach Villingen ein; vgl. Riezler in: Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde von Freiburg 2 (Freiburg 1872) 283 ff; FDA 1909, 10 f. Die Statuten dieses Fürstenbergischen Adelsbundes wurden im Sept. in Meßkirch vereinbart. Einige Lebensdauer scheint der Gründung beschieden gewesen zu sein; denn am 1. Mai 1534 schrieb Graf Heinrich von Fürstenberg eine Konferenz aus und lud dazu u. a. auch Bürgermeister und Rat von Überlingen ein; vgl. Bodenseeschriften 17 (1888) Anhang S. 8.

Weiteres erfahren wir erst wieder Anfang Juli 1534. Bischof Johann ließ im Kapitel anbringen: „kurz verrückter Tage“ habe er an einer Versammlung von Prälaten, Grafen, Freien und etlichen Städten in Pfullendorf teilgenommen. Dort hätte festgestellt werden sollen, wie sich ein jeder, dessen Untertanen man vom hl. Glauben drängen wolle, gegen die andern verhalten solle; es sei nichts endgültig beschlossen worden, sondern man habe auf morgen (8. Juni) einen neuen Tag nach Ravensburg angesetzt. Das Kapitel gab eine ausweichende Antwort: es seien heute zu wenig Herren da; auch wisse der Bischof selbst, als der Hochverständige, was dem Bistum „nutzlich oder schad“ sei¹. Was zustande kam, wissen wir nicht; wahrscheinlich nichts. Denn inzwischen trat König Ferdinand in Unterhandlungen mit dem Adel, um diesen zu einem Bündnis mit ihm, dem König, zu bringen². Was er plante, war ein umfassender, „großkatholischer“ Bund³. Als demnach der Adel am 11. Mai 1535 zu Überlingen eine schwäbische Vereinigung zustande brachte, forderte Ferdinand rundweg die Auflösung. Vom 4. August 1535 erfahren wir, daß Ferdinand mit den Grafen, Herren und Rittersn St. Georgen Schilds in Verhandlungen stehe zwecks Beitritts zum „neu aufgerichteten kaiserlichen Bund“⁴. Immerhin konnte ein Teil des schwäbischen Adels am 29. September dieses Jahres noch einmal eine Einigung zur Erhaltung der katholischen Religion abschließen bzw. verlängern⁵. Die Vertragsartikel stimmten inhaltlich überein mit denen vom 8. November 1531. Die Einigung sollte währen vom selben Tage (St. Michaelstag) an gerechnet über ein Jahr. Die Prälaten waren hier wieder nicht beteiligt. So waren in dieser kritischen Zeit Prälaten und Adel, geistliche und weltliche Stände getrennt, und kein Teil erreichte etwas.

¹ Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 163v (7. Juni 1534).

² StA Innsbruck, Causa Domini lib. 4 fol. 198f (August 1534).

³ Günter, Blarer 347. Dieser Großbund kam im Juni 1538 wirklich zustande; am 6. März 1539 traten die Schwaben bei; ebd. und Günter, Briefe 1 Nr. 418. 426f. 536.

⁴ Regierung in Innsbruck an Graf Rudolf von Sulz; StA Innsbruck, Causa Domini lib. 4 fol. 257v—258r; vgl. oben S. 203—205.

⁵ StA Stuttgart, Rep. Grafen von Monfort B. 54. Unterschrieben sind 38 adelige Herren, u. a. Christoph von Werdenberg, Haug von Montfort, Georg und Christoph von Lupfen, Hans von Königsegg, Friedrich von Fürstenberg, Albrecht Fölker von Knöringen, Ulrich und Hans von Schellenberg, Friedrich von Freyberg, Friedrich von Enzberg, Wolf und Hans von Syrgenstein, Wilhelm von Honburg, Eitelegg von Reyschach.

Von den Prälaten, den Vorstehern der schwäbischen Klöster und Abteien, möchte man ein fruchtbares Zusammenarbeiten mit dem Bischof erwarten. Aber sie hatten mit sich selbst zu tun und sich für ihre eigenen Mauern zu wehren, brauchten dazu noch fremde Hilfe. Weiter hinaus griff unter allen nur einer, dieser eine aber auch in einer Weise, daß es seiner Tätigkeit nicht zum wenigsten zuzuschreiben ist, wenn Oberschwaben katholisch blieb, daß er der Prälat der Gegenreformation genannt werden kann, Gerwig Blarer, Abt von Weingarten († 1567)¹. Seine Stellung und sein Einfluß waren einzig. Seit 1547 war er zugleich Abt von Ochsenhausen, er war Rat im schwäbischen Bund, Vertreter der andern schwäbischen Prälaten auf zahlreichen Reichstagen, Kaplan und Rat des Kaisers (1530), Rat König Ferdinands (1531), der „Allerweltsfreund von Weingarten“².

II. Hemmungen für die bischöfliche Regierung.

Daß die Bischöfe allein und hilflos im Kampfe standen, kann nach dem Vorausgehenden gewiß nicht gesagt werden. Und doch war ihre Regierung eine Kette von Mißerfolgen. Daß dies so kommen konnte, ja da und dort so kommen mußte, ist, wie wir gesehen haben, vor allem in der reichsstädtischen und territorialen Politik begründet. Aber nicht allein. Wenn die Bischöfe es der österreichischen Regierung überließen, Fastenmandate und Glaubensedikte zu erlassen und unter die Katholiken zu bringen, was ihnen als den berufenen Hirten viel eher angestanden wäre, so müssen Verhältnisse vorgelegen haben, die die Bischöfe nicht so handeln ließen, wie es ihr Amt verlangt hätte. Wir müssen also auch das verstehen lernen, was durch die Bischöfe nicht geschehen ist. Diesem Zwecke allein dient es, wenn im folgenden gelegentlich weniger erfreuliche Dinge erwähnt werden müssen.

1. Mißstände in der Hofhaltung und Persönlichkeit der Bischöfe.

Was wir über die Hofhaltung der Konstanzer Bischöfe in der Reformationszeit wissen, stimmt mit dem überein, was uns über andere deutsche Bischofshöfe überliefert ist. Das düstere

¹ Günter, Briefe Bd. 1, Einleitung XXIX ff; ders., Blarer.

² Günter, Blarer 346.

Bild, welches der Verfasser der Flugschrift „Onus ecclesiae“¹ (1519) zeichnet, stimmt nicht ganz, aber in den Hauptzügen: „Wo fällt die Wahl auf einen guten, tüchtigen und gelehrten Bischof, wo auf einen, der nicht unerfahren, fleischlich und unwissend in geistlichen Dingen ist? Die meisten gelangen auf schlechtem Wege, durch Ehrgeiz, nicht durch Wahl und auf rechtmäßige Weise, zur Prälatur. Welcher Bischof predigt heutzutage noch oder kümmert sich um die ihm anvertrauten Seelen? Selten findet sich ein Oberhirte, der, mit einer Kirche zufrieden, nicht mehrere Pfründen besitzt oder gar mehrere Bistümer sich anzueignen sucht. Zudem kümmern sie sich mehr um den Tisch als um den Altar. Unwissend in der Theologie lieben sie die weltlichen Wissenschaften. Sie sind mehr weltliche Herren als Diener Christi . . . Entgegen den kirchlichen Satzungen umgeben sie sich mit sittenlosen Leuten, Hofnarren und nichtsnutzigem Volk . . . Die vorgeschriebenen Provinzial- und Diözesansynoden werden nicht gehalten. Infolgedessen werden viele kirchliche Angelegenheiten, die verbessert werden sollten, vernachlässigt. Außerdem besuchen die Bischöfe ihre Pfarreien zu bestimmten Zeiten nicht, und doch fordern sie von ihnen schwere Steuern . . .“

Über den Konstanzer Bischofshof bietet einige Notizen die innerhalb der Bistumsgrenzen entstandene Zimmerische Chronik, die trotz ihres geflissentlichen Jagens nach unverbürgten Geschichtchen in den allgemeinen Urteilen, in der Wiedergabe der Anschauungen des Volkes jener Zeit wohl das richtige trifft. Daß die Konstanzer Bischöfe in den Verdacht der Pfründenjägerie kommen konnten, ist nicht unverständlich; darüber urteilt aber die genannte Zimmerische Chronik sehr scharf, daß „solche große Hannsen die reichen pfarren an sich ziehen, darvon die besten nuzung nemen; die sprewer gibt man zu zeiten aim dollen, vollen, unqualificierten

¹ H. Werner, Die Flugschrift Onus ecclesiae, Gießen 1901; Janssen 1, 737—739; Pastor 4, Abt. 1, 201 f. Auch die Ende des 15. Jahrhunderts entstandene und bald darauf gedruckte „Epistola de miseria curatorum seu plebanorum“ ist hier von Interesse, besonders wenn die Flugschrift in Süddeutschland entstanden ist, was der neueste Herausgeber und Übersetzer annehmen möchte. Unter den neun „Teufeln“, die dem armen Landpfarrer das Leben verbittern, sind auch der Bischof und sein Offizial, besonders wegen der unaufhörlichen Kontributionen und Subsidien; Janssen 1, 783 f; Braun in Beiträge 22 (Erlangen 1915—16) 27 ff. 66 ff (hier lateinischer Text und deutsche Übersetzung); Werminghoff ebd. 145 ff.

müetling“¹. Daß auch die Konstanzer Bischöfe sich Hofnarren hielten, sich an deren Witzen und dummen Streichen ergötzen, durch sie manchmal auch in Verlegenheit kamen², war an sich nicht so schlimm; das entsprach dem „Zeitgeist“³; noch im 17-Jahrhundert verherrlichte Velasquez die Hofnarren Philipps IV. durch seine erhabene Kunst. Gravierend dagegen und die Autorität der Bischöfe schädigend war das Urteil der Laien darüber: „Es sollte einen hiebei insonderhait verwundern, das die fürsten und die bischöfe also ir kurzweil und wollust an solichen kindischen und dorechten leuten suchen, darin doch pei keinem rechten, verstandigen menschen einiger wollust sein kan, vil weniger in ernstlichen sachen, zur erhaltung landt und leuten, zu gebrauchen oder dienstlich sein kinden“⁴.

Was die Persönlichkeit der einzelnen Bischöfe betrifft, so ist zunächst über Hugo von HohenlandenberG Günstiges zu sagen. Mit den Lobsprüchen Buzelins u. a. ist freilich nicht viel anzufangen. Ein kompetenterer Beurteiler ist Erasmus von Rotterdam, der über Hugo schreibt: „Er ist ein Mann von herkulischer Gestalt, aber ausgezeichnet freundlich, gerade und aufrecht, ganz ohne Stolz und nicht martialisch, wie die gewöhnlichen Bischöfe der Deutschen, sondern von wahren priesterlichen Betragen, ein sanfter, rechtschaffener, untadeliger Mann“⁵. Der Chronist Christoph Schulthais weiß zu berichten: „Es ist disem bischoff vil guts nachgesagt worden. Ist ain schidlicher, feiner fürst gwesen, hat dem bistumb wol gehauset“⁶. Und das Domkapitel trauerte um ihn als den „mansuetissimus, prudentissimus atque integerrimus praesul . . ., optimus pontifex“⁷.

¹ Barack 3, 135. Zur Beurteilung der Zimmerischen Chronik als Geschichtsquelle vgl. Wolf 1, 446–448.

² Barack 3, 495 (Hugo); 463 (Johann von Weeze).

³ Vgl. z. B. einen Brief Kaiser Karls V. an die Königin Bona von Polen (1544) bei K. Lanz, Korrespondenz des Kaisers Karl V., Bd. 2 (Leipzig 1845) Nr. 521. ⁴ Barack 3, 496 f.

⁵ Bei Studer 77. Über Hugo als Humanistenfreund und Kunstförderer vgl. Studer in: Schweizerische Theologische Zeitschrift 31 (1914) 121–123.

⁶ FDA 8 (1874) 88.

⁷ Todesanzeige an das Bistum vom 7. Jan. 1532. Der Schweizer Chronist Fridolin Sieher rühmt von ihm: „Er ist och al sin tag ain kostfrier man und herr gesin“; Mitteilungen 20 (1885) 155. Ähnlich schreibt der Chronist Laurentius Boßhart, daß Hugo viele Häuser gebaut „und sunst in anderen dingen wol huß gehan hat... Diser bischof Hug ist den thuomherren und deß bisthuombs armen luten vast [sehr] lieb gesin, dann er inen in thuren jaren vil guots gethon hat, groß allmuosen geben und truwlich den armen beholffen gewesen ist“; Egli, Quellen 3, 229.

Aus allen diesen Lobsprüchen klingt die Betonung seines sanften, versöhnlichen, nachgiebigen Wesens. Darin lag nun auch eine Gefahr, Hugos Schwäche. Zwar darf man seine Friedensliebe gegenüber Zwingli nicht falsch auslegen, als ob er im Innern auf dessen Seite gestanden und nur aus Politik, da er eben der „Prälat“ war, sich nicht auch äußerlich ihm angeschlossen hätte¹. Aber Unselbständigkeit liegt in Hugos Charakter. Schon am 6. August 1522 schreibt Ambros Blarer an seinen Bruder Thomas: „Nihil (quod ipse nosti) ex suo pectore sapit episcopus, sed totus pendet ex aliis“². Dies war weniger gefährlich, solange energische Berater wie Johann Fabri ihm zur Seite standen. Aber seine Schwäche äußerte sich doch unliebsam bei Wahrung der Disziplin, besonders gegenüber seinen Geistlichen. Es war ja eine ständige Klage aus Baden, aus der Schweiz, aus Schwaben, der Bischof strafe die „ungeschickten“ Geistlichen zu gelinde, sei „zu viel gnädig“ und strafe bloß um Geld. Man kann sein Verhalten verstehen. Er wollte durch Milde gewinnen. Einem strengeren Durchgreifen hätte ein Teil der Priesterschaft sicherlich Widerstand entgegengesetzt. Recht machen konnte es übrigens der Bischof nie: war er milde, dann klagten die Regierungen darüber; zog er einmal strengere Saiten auf, dann hinderten sie seine Jurisdiktion. Es war eben die Zeit, in der gegen den geistlichen Stand, gegen geistliche Autorität allgemeine Abneigung herrschte. Sodann war es für einen einzelnen Bischof sehr vom Übel, daß man die höhere Geistlichkeit als etwas Zusammengehöriges, als eine Einheit auffaßte, daß man in Flugschriften und sonst den Bischof höhrend hinwies auf das Treiben in Rom, auf Innozenz VIII., Alexander VI., Julius II.³ Strengste Mißbilligung verdient, daß das verbreitetste Laster, der Konkubinat, um Geld gestraft wurde. Das trug dem Bischof reichlich Spott und die Nachrede ein, daß man eben das Strafgeld haben wolle, dann aber die Betreffenden unbehelligt lasse⁴.

¹ „Beim Anbruch der Reformation war er zu alt, um sich ihr anzuschließen. Ein Mann der früheren Generation, eingefahren in die Geleise jener mittelalterlichen Prälaten, die alles, auch Religion und Kirche, politisch nahmen, dazu weder vorbereitet durch Bildung, noch befähigt durch religiöse Stimmung . . .“; Egli in: Zwingliana 1 (1901) 191.

² Schieß 1, 51. Dr. Eck nennt in seinen Denkschriften zur deutschen Kirchenreform (1523) unter den „Episcopi neutrales“ auch Hugo von Konstanz. „Sunt boni sed pusillanimes, desiderarem ut majori ardore aggredirentur rem fidei“; Beiträge 2, 182. ³ Vgl. Humbel 59 f. 72. 80 ff.

⁴ S. oben S. 38 A. 1. Es ist verständlich, daß der bischöfliche Fiskal mit der Summe, die erfahrungsgemäß aus solchen Strafgeldern jährlich einging „rechnete“, wenn man will, auf sie „rechnete“. Auch eine städtische Ref.-gesch. Studien u. Texte, Heft 34–35: Willburger, Konstanzer Bischöfe. 16

Seiner persönlichen Sittlichkeit nach gehört Hugo zu den bessern, vielleicht den besten Kirchenfürsten der Zeit. Ein Kind seiner Zeit war auch er. Am 4. Dezember 1523 schrieb Johann Wanner in Konstanz an Joachim von Watt in St. Gallen: „Sedet nunc vir absque consilio . . . , puer atque effeminatus. Dominatur enim super eum Jezabel quaedam pessima“¹. In dem Domkapitelsprotokoll vom 12. Oktober 1531 findet sich eine etwas dunkle Verhandlung: der Bischof ist krank, und die Ärzte machen nicht viel Hoffnung auf Wiederherstellung; „die von hoff“ ist stetig um ihn und hält sich so, daß sie jedermann überlästig ist; es ist offen am Tag, daß sie den Bischof und das ganze Hofgesinde regiert; ferner gibt sie Anstoß dadurch, daß sie bei [dem Domherrn] Sigmund von Landenberg sitzt; zudem schreibt sie Briefe nach Konstanz, horcht den Bischof aus und berichtet Heimlichkeiten nach Konstanz — daher wird „Unterred“ gehalten, wie man sie mit Fug und Glimpf fortschaffen und vom Hof entfernen könnte. Schließlich findet das Kapitel es für gut, daß Marx Sittich von Ems, der Vogt von Bregenz, „als uss im selbs“, den Bischof überreden soll, sie vom Hof und von sich zu tun, zumal sie noch Bürgerin von Konstanz sei. Falls das nicht helfe, werde das Domkapitel „capitulariter“ beim Bischof vorstellig werden². — Nun liegt freilich gegen Hugo von Landenberg noch eine andere schwere Anschuldigung vor, die Martin Luther in seinen Tischreden erzählt hat³. In Erfurt, wo er um 1487 weilte, also bevor er Bischof war, habe er die Frau eines angesehenen Mannes verführt und sie dann mit nach Süddeutschland genommen. Das treulose Weib vergaß Mann und Kinder. Aber Hugo wurde des Weibes überdrüssig und jagte sie davon. Sie schrieb an ihren Mann und bat um Gnade. Auf Fürbitte der Verwandtschaft erklärte der Mann sich bereit, der Ehebrecherin Lebensunterhalt zu geben, aber an seine Seite durfte sie nicht mehr kommen. So irrte sie ihr Leben lang umher. Diese Erzählung klingt wie ein Roman. Was ist Wahres daran? Sicheres läßt sich nicht ermitteln; aber es spricht vieles

Verwaltung stellt einen Posten eingehender Strafgeelder in ihren Etat ein und rechnet mit ihnen; kein Mensch wird deswegen behaupten, das sei eine Billigung der Vergehen.

¹ Vadian, Bfs. a. a. O. 27 (1900) 238.

² Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 446v.

³ Luthers Werke, Braunschweiger Ausgabe 8, 285; Erlanger Ausgabe 61, 287f. Diese Erzählung ist benutzt von Bossert in Bll. f. w. KG. 9 (1894) 23f.

dafür, daß wir es nur mit einem Gerede zu tun haben. Wäre die Sache wahr gewesen, so müßte sie auch in Konstanz bekannt gewesen sein. Dann hätte aber sicherlich der schon genannte Wanner gelegentlich darauf hingewiesen. Auch die Zimmerische Chronik würde sich den köstlichen Bissen nicht haben entgehen lassen. Ebenso hätte Sebastian Meyer in seiner „Ernstlichen Ermahnung Hugo von Landenbergs . . .“¹ von dem Skandal sprechen müssen. Es handelt sich somit wohl nur um eine müßige Legende, deren Urheber nicht Luther selbst zu sein braucht.

Über Balthasar Merklins Charakter und Persönlichkeit ist fast nur Gutes überliefert. Seine Bestrebungen waren edel, seine ganze Kraft war der Sache der Religion gewidmet. Auch über seine sittliche Führung ist nichts Nachteiliges bekannt². Für das Bistum war es sicher ein Unglück, daß er durch seinen baldigen Tod daran gehindert wurde, es als Bischof wirklich zu regieren. Man mag seine Verdienste um den Katholizismus als Diplomat, als Reichsvizekanzler noch so hoch einschätzen — der Konstanzer Diözese und ihren besonderen Bedürfnissen blieb er fremd; hier hatte man in der entscheidenden Zeit keinen oder höchstens einen halben Bischof. Freilich, hätte er länger gelebt und hätte er auch noch die Jahre regieren können, die sein Nachfolger als Bischof zubrachte, dann hätte wohl manches im Bistum Konstanz eine andere Wendung bekommen. Das Domkapitel schrieb mit Recht, als es seinen Tod der Diözese anzeigte: „vir, a quo, si vita longior contigisset, maxime salutaria omnibus catholicis fuerant speranda“³.

Johann von Lupfen als Bischof ist schwer zu charakterisieren, weil er eben von einem katholischen Bischof wenig an sich hatte. Er war gewandt, in den Geschäften erfahren und ist, wie die

¹ Vgl. oben S. 37 f. Nach Schottenloher (bei Clemen 4, Heft 5, A. 77) spielt Meyer auf diese Geschichte an, wo er sagt, die Bischöfe hätten etwas Wichtigeres zu tun, als zu „spilen, jagen, rechnen, ich schwyg meytlin zu troesten“ (ebd. 30). Indes nicht an dieser Stelle, sondern ebd. 32 würde Meyer die Erfurter Geschichte erwähnt haben, wenn er etwas davon gewußt hätte. Zudem würde sich der sonst so massive Meyer nicht mit einer niemand verständlichen „Anspielung“ begnügen haben. Gelegenheit zur Erwähnung der Sache wäre für ihn auch da vorhanden gewesen, wo er (ebd. 31f) eine ganz ähnliche Geschichte von einem Schulmeister erzählt; vgl. Humbel 87f.

² Vereinzelt bringt allerdings der Augsburger Chronist Clemens Sender drastische Angaben über die Habsucht Merklins; Chroniken Bd. 23, 204 A. 1.

³ Vgl. oben S. 171.

Zimmerische Chronik sagt, „bei meniglich für ain verstandigen und erfarnen, auch vil weisen grafen geschetzt worden“¹. Das ist richtig, den Grafen, den adeligen Herrn von damals konnte er spielen. Aber für die Aufgaben eines Bischofs, wie das Bistum ihn brauchte, fehlte ihm das Verständnis und das Interesse, vor allem aber der Opfermut. Über Johanns Sitten drückt sich sein Schwager in der Zimmerischen Chronik nur allgemein und recht schonend aus: „Er hat gleichwohl seine vicia und mengel auch gehapt, wie niemands volkomen sein kan, iedoch so ains gegen dem andern erwegen, ist es ain fürnemer graf gewesen und der seinen stammen und nammen zum getrewlichsten hat betrachtet“² — aber dazu hatte man ihn nicht zum Bischof gewählt!

2. Zustände im Domkapitel.

Was in diesem Zusammenhang über das Domkapitel zu sagen ist, lautet um nichts günstiger als die Bemerkungen in der Einleitung. Die unerfreulichen Zustände würden an sich, als „häusliche“ Angelegenheiten der Domherren, den Bischof und das Bistum nicht unmittelbar angehen. Aber der Bischof war doch in vielen Dingen auf das Kapitel angewiesen³. Das Tun und Treiben einzelner Domherren war in der Öffentlichkeit bekannt genug, und das schlechte Beispiel der „da oben“ schädigte die Autorität.

Wenn man auch nicht den Maßstab eines Domkapitels oder Ordinariates von heute anlegen darf, so steht doch fest, daß die Konstanzer Domherren ihrer Stellung und Aufgabe als Räte des Bischofs wenig gerecht geworden sind; der Bischof konnte nie auf sie rechnen; in entscheidenden Fragen versagten sie. Das mußte auch den Regierungs- und Reformeifer des Bischofs selbst

¹ Barack 3, 18.

² Barack 3, 18f. Für die Beurteilung Johanns kommt nicht in Betracht, daß die klatschsüchtige Zimmerische Chronik 4, 83—85 ihn (wie auch den Abt Markus von Reichenau) als „Geist“ gehen läßt, der dem Grafen Gottfried von Zimmern, Domherrn von Konstanz, erscheint und ihm die Schandtaten bekennt, die er als Domherr zusammen mit Botzheim verübt habe. „Was aber der baiden domherrn, nemlich graf Hannsen und doctor Botzhains, . . . handtierung und haushalten gewest zu Costanz und sonst, das ist noch wol bewist. Zu dem so wurdt inen baiden nit die wenigest schuldt zugemesen der groß verlust, so dem löblichen stift zu anfang der Luterei von der statt Costanz zugefüegt worden.“

³ Wahlkapitulation vom 17. Okt. 1496, s. oben S. 15 A. 4.

lähmen. Oberster, fast einziger Verwaltungsgrundsatz des Domkapitels war es, das „Beste des Stifts“ wahrzunehmen, d. h. Gefälle und Einkommen, Zinsen und Gülden möglichst ungeschmälert hereinzubekommen und seine Vorrechte zu wahren. In den Sitzungsprotokollen nehmen diese Dinge, überhaupt die zeitlichen Angelegenheiten, „Trieb und Tratt, Wunn und Weid, Holz und Wald“, den breitesten Raum ein¹. Das Verhältnis der Domherren zum Bischof war unter Hugo und Johann erträglich, zum Teil und zeitweise freundschaftlich. Aber wenig freundlich war es unter Balthasar. Als Bürgerlicher wurde er beinahe wie ein Eindringling angesehen. Schon als er Koadjutor werden sollte, mußten der Kaiser und Ferdinand energisch mahnen und drängen. Dem Kapitel waren die Zustände unter dem greisen Hugo lieb und recht, gut genug. Nach der Bestellung zum Koadjutor brauchten freilich die Kapitulare den einflußreichen Vizekanzler. Darum schrieben sie ihm am 12. Mai 1528 voll Freude, sie hätten erfahren, daß er bald nach Überlingen kommen wolle; er möge doch die Ankunft möglichst beschleunigen, da sie mit ihm in ihrer „letzten Not und höchst beschwerlichen Anliegen“ zu handeln hätten². Bischof Hugo wünschte, das Kapitel solle dem ankommenden Koadjutor jemand entgegenschicken, ihn zu empfangen. Die Domherren lehnten das ab; es genüge, daß man ihm geschrieben habe, welchen Weg er der Sicherheit wegen nehmen sollte. Immerhin schickten sie ihm als Begrüßung vier Sohm Wein, halb weiß und halb rot, sowie Säcke mit Haber entgegen³.

Selbst die Erledigung der eigenen Geschäfte und Angelegenheiten des Kapitels machte Schwierigkeiten. Einzelne Domherren weigerten sich, wenn sie zu solchen Geschäften deputiert wurden. Darum mußte im März 1529 der Beschluß gefaßt werden, wer durch Mehrheitsbeschluß zu einer solchen Besorgung bestimmt werde, habe sich ohne Widerrede zu fügen und seinen Auftrag nach bestem Vermögen zu vollziehen⁴. Um die gleiche Zeit klagte der Punktator, etliche Herren ließen sich krank melden, am sel-

¹ Das gleiche findet sich in allen andern Stiftern; vgl. G. Wolf, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation 1 (Berlin 1899) 150 ff.

² StA Zürich W II 17 Nr. 163.

³ Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 265 v. 266 v. 267 v (2., 8. und 13. Juli 1528). Am 17. Juli leistete Balthasar auf dem Überlinger Rathaus sein „solemne juramentum“; ebd. fol. 268 v.

⁴ Ebd. fol. 316 (13. März 1529).

ben Tage begegne er ihnen aber auf der Gasse, oder gingen sie nächtlicherweile aus. Er bekam vom Kapitel den Auftrag, Herren, die so den Gottesdienst und die Kapitel versäumten, ohne Ansehen der Person zu „punktieren“¹. Wie früher in Konstanz, nahmen die für ihre Gesundheit so besorgten Domherren „propter pestem“ vom September 1530 bis zum Sommer 1531 Absenz von Überlingen². Über diese Zeit mußten natürlich die Kapitelsgeschäfte fast ruhen, die Bistumsgeschäfte empfindlich leiden.

Der alte Gegensatz zwischen Adel und bürgerlichen Elementen bestand im Kapitel weiter. Das Kapitel galt als Spital des Adels, und man scheute sich auch nicht, das offen auszusprechen³. Bürgerliche, d. h. im allgemeinen gebildete, arbeitsfreudige Leute, wie z. B. Fabri und Fattlin, hielt man so gut wie möglich fern. Schon 1496 war dem Kapitel die Zusage abgenötigt worden, auch eine Anzahl „Doktoren“, Bürgerliche aufzunehmen. Aber der Andrang Bürgerlicher, wenigstens zu den Anwartschaften, wurde nun so stark, daß der Adel inner- und außerhalb des Kapitels in große Aufregung geriet. Am 18. Januar 1522 wandten sich daher Ulrich von Helfenstein und Johann von Montfort in ihrem und gemeiner Herren vom Adel Namen an das Kapitel mit der Forderung, die Anwartschaften, „Koadjutorien“, sollten dem Adel verbleiben⁴. Umstritten waren damals besonders die Anwartschaften des Dr. Johann Fabri und des Dr. Kaspar Wirt. Die „Zwietracht und Zweiung“ dauerte den ganzen Sommer 1522; es kam wiederholt zu ärgerlichen Auftritten, zu Tätlichkeiten zwischen der Verwandtschaft und dem Gesinde der entzweiten Domherren,

¹ Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 311v (23. Febr.).

² Am 13. Sept. wurde zunächst Absenz bis Simon und Judae beschlossen; am 29. Nov. wurde (in Meersburg) die Abwesenheit bis Quasimodogeniti 1531 verlängert. Aber noch am 5. Juni fand das Kapitel in Meersburg statt; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 402ff.

³ Am 22. Juli 1526 richteten mehrere Grafen und Herren, die zum Reichstag in Speier versammelt waren, ein drohendes Schreiben an den Rat von Konstanz; dieser solle sich hüten, die Privilegien der Domherren zu schmälern: Kapitel und Stift seien ihr Eigentum, „des gemeinen [gesamten] Adels Spital“; vgl. Vierordt 1, 31. Auch die Regierung König Ferdinands nennt 1535 in einem Gutachten wegen der Inkorporation der Reichenau das Hochstift Konstanz ein „Spital des Adels“; vgl. G. Vögeli, Der Konstanzer Sturm im Jahre 1548, Bellevue bei Konstanz 1846, 72 A. 3. Ähnlich bezeichnete sich das Kapitel in Eichstätt 1530 als Herberge des Ritterstandes; vgl. Württ. VjH 1908, 191.

⁴ Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 179ff; vgl. Baier in ZGORh 1912, 221f.

auch des Bischofs¹; auch der Rat von Konstanz mischte sich ein. Hierdurch wurde natürlich das Ansehen der hohen Geistlichkeit vollends untergraben. Die „Bürgerlichen“ hatten immer einen schweren Stand im Kapitel. Dr. Fabri, der doch unstreitig der fähigste von allen war, und dessen Verdienste auch um das Kapitel von diesem selbst anerkannt werden mußten, war gezwungen, sich seine Rechte immer wieder zu erkämpfen².

Das Warter- oder Exspektantensystem trug in der Reformationszeit vieles zur Verweltlichung des Domkapitels bei. Man sah darin allerdings eine berechnete, alte Einrichtung, die ganz geschäftsmäßig gehandhabt wurde. Am 21. August 1525 wurde drei „Wartern“ geschrieben, „dass sy daran syen“ und „nach altem harkomen, lawt der statuten“ den „Stauf“ bezahlen sollten³. Bei Aufnahme in die Wart wurde begreiflicherweise nicht zuerst darauf gesehen, ob der Bewerber würdig war und sich für den geistlichen Stand eignete, sondern auf die Zahl und die Namen der Fürsprecher vom Adel. Die Folge war ein trauriges Markten und Feilschen um die Domherrnstellen. Am 18. Oktober 1527 erhielt der Warter Pankraz von Stoffeln, der an der Reihe war, die Weisung, sich „indert nechsten dryen tagen“ für die Präbende des verstorbenen Domherrn Lukas Conrater „togenlich ze machen“. Am folgenden Tag erschien Pankraz vor dem Kapitel und bat, man möge die Verleihung der Pfründe eine Zeitlang aufschieben; mittlerweile werde seine „Freundschaft“ zu ihm nach Überlingen kommen, dann könne er erst Antwort geben, „ob er die wyhe empfangen und solch prebend annemen welle oder nitt“. Das Kapitel konnte darauf nicht eingehen, gab ihm aber den Rat, er möge wenigstens einstweilen „primam tonsuram annemen“. Pankraz erklärte nun, daß er „nitt willens sye, sich wyhen zelassen“, das

¹ Domkap.-Prot. Nr. 7238 (Juli und August 1522). Über die Bemühungen des Dr. Wirt um ein Kanonikat vgl. Vadian. Bfs. a. a. O. 25 (1894) 362. 381—383. 438f; 27 (1900) 221; im Herbst 1522 protestierte der oberschwäbische Adel zu Waldsee gegen seine Aufnahme ins Domkapitel; a. a. O. 25, 449f.

² Wiederholt wurde ihm, wenn er, auch im Interesse des Kapitels, zum Kaiser oder zu Ferdinand beordert war, trotz hoher Fürschriften, vom Kapitel die Präsenzhaltung abgeschlagen; am 16. Aug. 1527 mit Hinweis darauf, daß sich sonst der Propst von Waldkirch, Balthasar Merklin, der „nitt minder, sonder mer der würdigen stift gedient hatt und teglich dient“, aber auch „absens“ gehalten werde, beklagen könnte; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 220v.

³ Ebd. fol. 40r.

Kapitel könne die Pfründe einem anderen geben. Aber am nächsten Morgen um 7 Uhr erschienen Pankraz und seine inzwischen angekommenen Freunde „vom Adel“ wieder vor dem Kapitel und zeigten an, „wie genannter Pangratz sich anderst bedacht und willens sye, sich vacierender prebend vähig ze machen . . . mit beger, jne allso darzu komen ze lassen“. Das Kapitel antwortete, „so er also qualificiert sye“, möge er morgen wieder kommen und sich über seine Qualifikation ausweisen. Wirklich wurde diesem so rasch zum Kleriker gewordenen Pankraz am 21. Oktober das Kanonikat übertragen¹. Doch bereits am 4. August 1528 resignierte er wieder zugunsten eines anderen².

Die Adeligen versuchten sogar, einen geistesschwachen oder -kranken Standesgenossen ins Domkapitel zu bringen, um ihn zu versorgen. Im November 1528 baten eine ganze Anzahl adeliger Herren, man möge den Johann von Bodmann (ein Vetter von ihm war bereits im Kapitel) als Exspektanten aufnehmen. Weil dieser junge von Bodmann „ganz kindisch und arm“ sei, so daß er den Unterhalt von einer Pfründe des löblichen Stifts notwendig habe, deshalb sei der Herren freundliche und dienstliche Bitte, ihn gleich in die zweite (von den vier) Warten zu nehmen. Die Domherren antworteten indes, wenn Bodmann kindisch und nicht im Gebrauch seines Verstandes sei, so könne er laut Statut nicht Exspektant werden, noch viel weniger später eine Pfründe bekommen, denn „furiosi und mente capti“ dürften nicht geweiht werden. Deshalb könnte und wüßte das Kapitel solches weder vor Gott noch vor der Welt zu verantworten; zudem brauche man in diesen Zeiten mehr als früher vernünftige, taugliche und geschickte Personen. Auch möchten sich sonst die andern Warter beschweren. Die Bittsteller waren aber mit diesem Bescheid nicht zufrieden: das Kapitel könnte doch den Bodmann in der Wart bleiben lassen, bis eine Pfründe frei würde; wenn ihm diese übertragen würde, könnte er sogleich zu-

¹ Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 220^v—221^v.

² Ebd. fol. 272^v. Hier begegnet uns ein Jakob von Stoffeln, aber es muß sich um den genannten Pankraz handeln. Sein Beweggrund zur Resignation ist: eine andere taugliche und geschickte Person könne dem Stift im Chor und anderem vielleicht besser denn er dienen. Er hat aber nicht im Sinn, nun seine Ansprüche auf eine Pfründe aufzugeben, bedingt sich vielmehr aus, daß ihm die Jahre, in denen er „aussetze“, angerechnet werden, daß er also nicht wieder als letzter Warter zu beginnen hat; ebd. fol. 271^v.

gunsten eines andern, tauglichen Mannes resignieren, der ihm dann dafür den Unterhalt zu geben hätte. Doch das Kapitel ging auch darauf nicht ein: wenn Bodmann zur Exspektanz nicht tauglich sei, könne er auch nicht resignieren. Damit aber die Herren vom Adel des Kapitels freundlichen und geneigten Willen erkannten, erbot sich das Kapitel, eine andere, qualifizierte Person an der Stelle des Bodmann anzunehmen¹. Bezeichnend genug ist schon die Zumutung des Adels, das Domkapitel für Idioten auszunützen.

Im allgemeinen nahm man, entgegen dem Statut, so viele Warter an, als sich meldeten, und rangierte einen hinter dem andern. Das führte zu Unzuträglichkeiten, meist zu recht langem „warten“, oder zu Beschwerden, wenn man einzelne bevorzugte. Daher beschloß das Kapitel im Juli und August 1532, die Bestimmung, daß nur vier Warter angenommen werden dürfen, genau einzuhalten². So wurde denn sogar der Bischof von Basel abgewiesen, als er im Februar 1536 um eine Wart für seinen Neffen bat. Man antwortete ihm, man nehme solange überhaupt keine Warter mehr an, bis man auf die Zahl vier herabgekommen sein werde³; es müssen also damals viele Überzählige gewesen sein. Das Vorrücken und die Einweisung in die Wart geschah völlig geschäftsmäßig. Am 23. Mai 1536 schrieb Egg von Reyschach, sein Sohn Lukas von Reyschach, ein Warter, habe sich verheiratet. Das Kapitel benachrichtigte nun den Truchseß Wilhelm, daß sein Sohn Otto (der spätere Bischof von Augsburg und Kardinal), bisher überzähliger Warter, sich nach Überlingen verfügen möge, damit er die vierte Wart nach Ausweis der Statuten annehme und den Stauf erlege⁴. Am 6. September 1536 bat Rudolf von Ehingen im Namen des übrigen Adels, Friedrich von Enzberg wolle auf seine Wart verzichten; an seine „statt und luck“ möge das Kapitel einen Sohn des Bruno von Hertenstein annehmen; denn der Vater sei begierig, diesen Sohn „zu geistlichem Stand und sonderlich auf den löblichen Stift Konstanz zu fördern“. Das Kapitel lehnte das ab, weil „noch eine große Anzahl“ überzähliger Warter vorhanden sei. Die Verwandtschaft

¹ Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 293 (12. Nov. 1528). Unter den Petenten sind u. a. Abt Markus von der Reichenau, Graf Christoph von Werdenberg, Friedrich von Fürstenberg, Georg von Lupfen, Egg von Reyschach, Friedrich von Enzberg.

² Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 41. 44 (27. Juli und 21. Aug. 1532).

³ Ebd. fol. 345^v (8. Febr. 1536).

⁴ Ebd. fol. 367^v.

machte nun den Vorschlag, daß der Junge nicht in die Lücke des Enzberg eintrete, sondern nur als letzter Warter angenommen werde. Das geschah denn auch, allerdings im Widerspruch zum Statut¹. Im Dezember 1536 fragte Johann Werner Freiherr von Zimmern an, wie es denn mit der Wart seines Sohnes Johann Christoph stehe. Das Kapitel erwiderte, es sei die Rede, daß Christoph von Staufen „tods verschaiden“ sei; in diesem Fall sei Johann Christoph der dritte Hauptwarter; falls von Staufen noch lebe, sei er der vierte².

Wie uns in den Kapitelsprotokollen³, so werden noch mehr den Zeitgenossen die vielen ärgerlichen Streitigkeiten zwischen einzelnen Domherren unangenehm aufgefallen sein.

Im Sommer 1521 spielte ein Streit zwischen Johann Melchior von Bubenhofen und dem Kapitel. Bubenhofen, der infolge der Resignation seines Bruders (1515) endlich im April 1521 die „admissio ad fructus“ erlangt hatte, klagte in Rom gegen den Dekan, das Kapitel „omnesque alios et singulos spoliatores, occupatores et detentores“⁴. Erst am 3. September wurde er zur Leistung des Eides zugelassen⁵.

1526 gab es Verdrießlichkeiten wegen einer Pfründe (altare Transfigurationis im Münster zu Konstanz), deren Verleihung sowohl Dr. Johann Botzheim als Johann Gabriel von Bodmann beanspruchte. Auch Lizentiat Johann Meßnang mischte sich ein und wurde dafür eine Zeitlang aus dem Kapitel ausgeschlossen. Von Botzheim und Bodmann war die Pfründe an zwei verschiedene Priester verliehen worden, die beide sich behaupteten (Hans Wall und Wolf N.). Die beiden Priester gerieten nun wiederholt inner- und außerhalb der Kirche aneinander und gaben die Ornate nicht heraus. Der Rat schickte eine Botschaft vor das Kapitel, daß der Streit geschlichtet werde. Der Bischof, Johann Fabri und der Abt von Kreuzlingen suchten zu vermitteln⁶.

¹ Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 383v—384r.

² Ebd. fol. 396v (5. Dez. 1536). Chr. von Staufen lebte offenbar noch; denn erst am 23. März 1538 kommt Joh. Chr. von Zimmern auf die dritte Wart; ebd. 293v.

³ Dabei wurde über eigentliche Disziplinarsachen der Domherren ein eigenes, jetzt verlorenes Protokoll geführt; vgl. ZGORh 1912, 197.

⁴ Antwort aus Rom vom 18. Juli 1521, Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 139—141.

⁵ Ebd. fol. 146.

⁶ Vom 2. Mai bis 7. Aug. 1526; ebd. fol. 107v—125.

Im August 1529 gerieten zwei bürgerliche Domherren, Kaspar Wirt und Hieronymus Lamparter, aneinander, wegen der Sitzordnung (locus in capitulo und stallum in choro); auch die „Freundschaften“ beider, sowie das ganze Kapitel, wurden in den Span verwickelt¹. Nach dem baldigen Tode des Wirt kam es zu Schwierigkeiten wegen seines Kanonikates. Dieses wurde kraft päpstlicher Provision beansprucht von Dr. Ambrosius Ypphofer, Kustos in Brixen, der es auch erlangte².

Am 18. Oktober 1533 hatte das Kapitel zu verhandeln wegen „etwelcher Schmachreden“ zwischen Dr. Botzheim und Melchior von Bubenhofen, „heut uderm ampt beschähen“. Der Streit zog sich in die Länge. Das Kapitel zitierte beide vor sich, damit die Sache nicht „lautprecht“ würde und unter die Laien käme. Bubenhofen erklärte, wenn er in Zukunft im Kapitel neben Botzheim sitze, so tue er dies als Kapitelsherr, nur aus Pflicht; seine Ansprüche und Rechte gebe er deshalb nicht auf. Erst im Mai 1534 kam es durch Vermittlung des Bischofs zu einem Vergleich³.

Am Ende seiner Regierung entzweite sich der Bischof selbst im April 1537 mit dem Dompropst Johann Joachim Schad von Mittelbiberach. Der Bischof beanspruchte von Schad eine Entschädigung, da er etliche Jahre die Dompropstei verwaltet habe; da Schad sich auf sein Recht versteifte, ließ der Bischof die Früchte und Gülten der Dompropstei im Turgau beschlagnahmen. Am

¹ Dr. Wirt hatte im Nov. 1521 sein Kanonikat erlangt; Lamparter war im Aug. 1522 ins Kapitel gekommen, berief sich aber darauf, daß er vor Wirt personale juramentum geleistet habe; Wirt wurde nämlich nach vielen Schwierigkeiten erst am 2. Aug. 1527 feierlich ins Kapitel aufgenommen; das Domkapitel stellte sich auf Lamparters Seite; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 345v—346r (4. und 11. Aug. 1529).

² Wirt starb im März 1530. Betreffs des Zwistes über seine Erbschaft (März) und Schwierigkeiten wegen seines Kanonikates (April) s. Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 282f.

³ Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 106ff (18., 20., 23. Okt. 1533; 22. Mai 1534). Botzheim starb Ende März 1535 in Überlingen, nicht in Freiburg, wie Walchner annahm; vgl. Bodenseeschriften 9 (1879) Abt. 2, 72. Auch um seine Erbschaft gab es Streit zwischen den Verwandten (Bruder) und dem Kapitel (April 1535; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 236f). Auf sein Kanonikat kam durch Vermittlung des Dr. Johann Fabri dessen Nepote Dr. Jakob Mürgel, den Fabri besonders empfahl, weil er Dr. und Priester sei und so dem Stift mit predigen, singen und lesen, auch sonst nützlich und gut dienstlich sein könne (Fabri an Bischof Johann, 7. Mai 1535; StA Zürich W II 18 Nr. 104). Über Mürgel s. Staub 22. 24. 34.

12. Juni befaßte sich der eidgenössische Tag zu Baden mit der Sache¹. Natürlich gereichten solche Dinge den schweizerischen Katholiken, besonders den immer noch aufgeregten Turgauern, nicht zur Erbauung.

Gegenstand der heftigsten Kämpfe waren im Domkapitel die Ämter und Stellen des Propstes und des Dekans². Als die Propstei durch den Tod des Johann Matthäus Schad erledigt wurde, erhob im April 1528 der Erzbischof von Salzburg, Kardinal Matthäus Lang, kraft päpstlicher Provision Anspruch auf die Stelle. Er berief sich sogar darauf, die Provision schon besitzen zu haben, bevor Schad die Propstei erlangt habe, die Stelle falle also nur an ihn (den Kardinal) zurück. Gleichzeitig forderte aber auch der Koadjutor Merklin das Amt. Der Bischof habe nach Schads Tod aus Rat, Gefallen und Bewilligung des Erzbischofs von Mainz, auch anderer geistlicher und weltlicher Fürsten, doch ohne Verachtung des Hl. Stuhles, die Dompropstei ihm zugestellt. Den bischöflichen Provisionsbrief übergab er dem Kapitel. Die Domherren traten für keinen ein, standen aber mehr auf seiten des Kardinals³. König Ferdinand scheint Merklin unterstützt zu haben. Er schreibt am 22. April an das Kapitel ganz allgemein, man solle mittlerweile „keinen andern einkommen noch eindringen lassen“⁴. Der Streit wurde vorerst nicht entschieden. Am 1. August 1531 ließ zu allem Überfluß auch noch Johann Fabri im Kapitel durch seine Anwälte die Propstei für sich beanspruchen, kraft päpstlicher Heiligkeit Mandat de providendo etc. Das Kapitel antwortete ihm, es wollte ihm gern willfahren, aber der Kardinal von Salzburg, der inzwischen seine Forderung durchzusetzen gewußt hatte, habe bereits Besitz von der Dompropstei ergriffen⁵.

¹ Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 419 (21. April 1537); Abschiede 4, Abt. 1c, 850f. Am 6. Mai 1536 reichte Bischof Johann beim Kapitel seine Rechnung ein, da er in den Jahren, wo die Propstei „spänig“ war (1527–30), diese verwaltet hatte; StA Zürich W II 7 fol. 105–108.

² Über die Ämter und Dignitäten im Konstanzer Kapitel vgl. Sambeth in Bodenseeschriften 16 (1887) 110–121.

³ Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 252f (16. April 1528); StA Zürich W II 17 Nr. 163 (Kapitel an Balthasar, 12. Mai 1528).

⁴ StA Zürich W II 17 Nr. 183.

⁵ Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 436. Daraufhin standen Fabris Anwälte von ihrem Begehren ab. Merklin scheint schon anlässlich seines Besuches in Überlingen (Juli 1528) verzichtet zu haben; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 269

Das eigentliche Arbeitsamt hatte in Konstanz der Dekan inne. Ihm oblag besonders die Sorge für den Gottesdienst und die Disziplin¹, beides bei den uns bekannten Verhältnissen keine sehr begehrenswerten Obliegenheiten. Umsomehr war das Einkommen des Dekanats begehrt. In den zwanziger Jahren war Domdekan Dr. Jörg Vergenhans. Seit Februar 1525 versuchte er immer wieder, das Amt abzugeben. Zunächst ließ er sich bestimmen, noch bis Bartholomäi 1525 zu bleiben; an Bartholomäi wurde ihm noch ein weiteres halbes Jahr abgerungen², weil im Kapitel sonst keine geschickte und taugliche Person war. An Bartholomäi des nächsten Jahres wollte er aber ernst machen und ließ sich nur noch bis Michaeli erbitten³. Allein am 31. August 1527 mußte er wieder energisch die Resignation begehren; das Kapitel nahm ihm das Amt ab und setzte auf den 4. Oktober die Neuwahl fest. Was geschah? Am 5. Oktober wurde Vergenhans flehentlich gebeten, das Dekanat wieder zu übernehmen. Er willigte schließlich ein, da ihm Dr. Botzheim als Koadjutor und Exekutor beigegeben wurde⁴.

Stürmischer, aber auch für die Zustände im Kapitel bezeichnender sind die Vorgänge in den dreißiger Jahren. Am 28. Juni 1532 wird, nach langer Erledigung des Dekanats, der Weihbischof Melchior Fattlin gewählt. Nach Bedenkzeit erklärt er, „daß man es miteinander ein Jahr lang wolle versuchen“⁵. Nach einem Jahr versucht er vergebens, die Bürde loszuwerden. Im August 1533 erklärt er mit Entschiedenheit, zurückzutreten. Man bittet ihn wiederum, „noch das best zu tun in ansehung der löuff und fürgefallenen schweren händel, auch in betracht, was stärkung eines

(17. Juli 1528); vgl. Briefmappe 1, 94f. Am 17. Juli 1531 erließ das Kapitel dem Inhaber der Propstei, dem Kardinal von Salzburg, die persönliche Residenz, doch mit der Bedingung, daß er (für die Propstei) einen Statthalter und Administrator aus dem Kapitel bestelle; StA Zürich W II 7 fol. 105–107.

¹ Alte Streitigkeiten wegen der Jurisdiktion über die niedere Domgeistlichkeit wurden entschieden am 30. März 1503, bzw. 1. Juli 1504: die Gerichtsbarkeit kommt dem Dekan zu. Schiedsspruch in ZGORh 1912, 208f; vgl. K. Hofmann, Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter, Paderborn 1914, 83f.

² Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 15. 47. 60v (17. und 27. Febr., 22. Aug., 2. Okt. 1525). ³ Ebd. fol. 135 (23. Aug. 1526).

⁴ Ebd. fol. 207. 216v. 217. 223. 224.

⁵ Ebd. fol. 416. 429v. In der Zwischenzeit hatte Botzheim das Amt versehen.

berg verhandelte er (in Rom), der von seinen Ansprüchen nicht abstehen wollte, es sei denn, daß ihm auf die Früchte des Dekanats 100 fl. Pension verschrieben würden, oder daß der Domherr Dr. Lyb sein Kanonikat zu Würzburg und das Domdekanat zu Basel ihm, dem Unersättlichen, resigniere¹. Man kam aus der verworrenen Lage nicht heraus. Bei der Jahresrechnung im August 1537 erklärte sich Fattlin, „auf das inständigste gebeten“, bereit, das Dekanat noch zwei Monate zu führen unter der doppelten Bedingung, daß „der Gumpenberg“ des Dekanats halb „abgestellt“ werde, und daß man „ein Einsehen tue und Ordnung mache, was der Dekan, was die Herren vom Kapitel und was die Priester und Kapläne zu tun schuldig seien“². Von den Bedingungen erfüllte sich zwar keine; Gumpenberg kämpfte noch 1541 um seine vermeintlichen Rechte, und die Zustände im Kapitel blieben die alten, trostlosen und undisziplinierten; aber der gute Fattlin mußte statt zwei Monate noch fünf Jahre das undankbare Amt weiterversehen³.

Daß die Sitten der Konstanzer Domherren viel zu wünschen übrig ließen, ist bekannt. Wenn die Zimmerische Chronik so ungünstig sich ausläßt über der „tomherrn ordnung, dieta und wesen“, über „das unordenlich leben der domherrn“⁴, so beweist das zum mindesten, daß sie in schlimmem Ruf standen und Ärgernis gaben. Auf einzelne Vorkommnisse, die in unsern Quellen überliefert sind, wollen wir nicht näher eingehen. Es genüge die Andeutung, daß die Herren Kinder der rohen, rauflustigen Zeit waren⁵, daß wegen Schulden auch das Kapitel von amtswegen einschreiten mußte⁶, daß das Zölibatsgebot nicht durchweg eingehalten wurde⁷.

¹ Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 437v (Relation des Kanzlers, 12. Aug. 1537).

² Ebd. fol. 439v (16. und 18. Aug. 1537).

³ Ebd. Nr. 7241. Die Komödie wiederholte sich jedes Jahr etlichemal; Fattlin suchte Disziplin in die Priesterschaft, auch ins Kapitel, hineinzubringen, erzielte aber bloß billige Versprechungen und heftige Anfeindungen.

⁴ Barack 2, 338f.

⁵ Im November 1524 wurde Eberhard von Stain nachts auf der Gasse von einem Konstanzer „mit wehrhafter Hand überloffen“, was große Schwierigkeiten, auch mit dem Rat absetzte; Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 456v—457r.

⁶ Im Juni 1527 mußte das Kapitel die Güter des Joh. Melchior von Bubenhofen arrestieren, da er die dem Ritter Hans Kaspar von Bubenhofen schuldigen 100 fl. nicht zahlte; ebd. Nr. 7239 fol. 191vff.

⁷ Im April 1538 sollte ein Sohn des verstorbenen Domherrn Johann Messnang, „so närrisch und noch ein Kind“ ist, in das dem Kapitel gehörige Spital aufgenommen werden. Das wurde abgeschlagen, „in betracht, was spott

Von Interesse und Bedeutung für unser Urteil sind die Beziehungen des Kapitels und der Domgeistlichkeit zur Stadt Überlingen. Dort hatte man die aus Konstanz Vertriebenen 1526 mit offenen Armen aufgenommen. Dafür bezeugte der Kaiser den Überlingern wiederholt seine besondere Gunst¹. Aber mit der Zeit wurde das Verhältnis immer unfreundlicher, woran sicher die Geistlichkeit die Hauptschuld trug². Im Dezember 1536 nahm Bischof Johann Veranlassung, „einem domecapitel gnädigliche und väterliche wolmaynung“ vorzuhalten, ihm gründlich die Wahrheit zu sagen. Er habe gehört, das etliche Herren des Kapitels sich gegen die Bürger von Überlingen etwas ungeschickte Reden erlaubten, auch sonst „ungebährlich und onzüchtiglich wesen“ führten, woraus großer Unwille und Ärgernis bei den Bürgern entstanden seien. Nun wüßten doch die Herren, wie sie, „von Costantz verjagt“, in Überlingen so nachbarlich aufgenommen seien. Sonst seien dieser Zeit allenthalben „die Geistlichen bei den Weltlichen verhaßt“. Sollte aber das Kapitel von hier gewiesen werden, so wisse der Bischof keinen Platz, wohin man mit der zugewandten Priesterschaft kommen dürfte. Daher spricht er die Mahnung aus, so etliche Herren sich hierin schuldig wüßten, sollten sie solches abstellen. Das Kapitel nahm diese väterliche und gnädige Ermahnung in Untertänigkeit an; so etwa Herren aus dem Kapitel hierin Schuld hätten, wollten sie sich bessern; übrigens hätten sie auch Grund, sich über manche Bürger zu beklagen³. Beide Teile hatten aneinander genug; einzelne Domherren hofften sogar — wenn möglich mit Hilfe der Züricher — wieder nach Konstanz zurückkehren zu können; die Züricher hofften, das könnte ein Anlaß sein, daß ein Teil des Kapitels sich vom Bischof lossagen würde⁴.

und nachreden erfolgen würden“; die Herren, „so solche Kinder hätten“, könnten sonst miteinander paktieren, daß einer dem andern sein Kind in das Spital aufnehme; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 297f.

¹ 1527, 1530, 1539; vgl. Neugart 2, 518; Vierordt 1, 278f.

² Vom Mai bis Dezember 1534 spielte ein „Frevel“-Fall zwischen Bubenhofen und der Stadt. Der Domherr wollte „als geistliche Person“ die städtische Gerichtsbarkeit nicht anerkennen. Das 1534 erlassene neue Verbot der Gotteslästerung, des Zutrinkens und Spielens betraf auch die Domgeistlichkeit; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 160v. 216v (21. Mai und 12. Dez. 1534).

³ Ebd. fol. 400f (8. Dez. 1536).

⁴ Am 2. Febr. 1537 schreibt H. Bullinger aus Zürich an Th. Blarer: „Es hatt sich begäben innet kurtzen tagen, das etliche üwere domherren, die ettwan zuo Constans gesässen, jetzund zuo Überlingen unwerd sind, habend an etliche miner herrn von Zürich radtsfründ langen lassen: es verwun-

Im Herbst 1542 mußten alle Konstanzer Geistlichen nach Radolfzell weiterziehen, da die Überlinger ihnen die Wohnungen gekündigt hatten¹.

Zu dieser Wendung trug namentlich auch die Führung der niederen Domgeistlichkeit bei: Unfug in der Stadt und in der Kirche, schlechte Besorgung des Gottesdienstes, unberechtigte Abwesenheit, genau wie früher in Konstanz². Im Juni 1529 hatten einige Priester nachts außerhalb des Obertors zu Überlingen „ungebührlichen Unfuhr“ begangen. Das Kapitel gebietet den Schuldigen, bei Strafe der Privation ihrer Benefizien, in den „Kerker“ zu gehen; wenn sie sich nicht fügten, werde man sie durch einen Stadtknecht hineinführen lassen. Vorher aber mußte man den Rat um Überlassung des Gefängnisses bitten³. Da der Rat sich beim Kapitel über das Treiben mancher Geistlichen und ihrer Dienstboten beklagte, wurden die Kapläne am 17. Juni 1529 in den Löwen zu Überlingen berufen, wo ihnen diese Beschwerden, auch andere Artikel vorgehalten wurden: ihr Unfleiß in der Kirche, ihr „unzüchtiger Wandel“, das Tragen von „laischen Kleidern“, das Erscheinen in der Kirche mit „Gewehr“, ihr Benehmen, wenn sie „Gesellschaft und Kurzweil“ suchen, ihr Herumsitzen in der Wirtschaft während des Gottesdienstes, kurz ihr unpassendes „thon und lon“⁴. Als das Kapitel jedoch ernst machte und einige Kapläne ins Gefängnis steckte (u. a. Klemens Molitor), beschwerte sich der Bischof sofort über diesen Eingriff in seine Jurisdiktion⁵. Ähnlich ging es, als Dekan und Kapitel im Januar 1534 den Kaplan Heinrich Demut bestrafen wollten, weil er „im chor vil thuge schwätzen“ und gegen den Dekan widerspenstig war; der Bischof erklärte, das Kapitel habe kein Recht, einen Priester gefangen zu nehmen, vollends nicht „um eine solch leichte sach als um schwätzens willen“; er, der Bischof, wolle die Jurisdiktion selbst

dere sy, das doch niemandts sich ynlege, zwüschen inen und der statt Constantz suo scheyden. Habend unsere geantwurt: darzuo ist nützig ze reden; dann ir wellend meß haben und üwer wyß triben; dorumb hilfft üch niemandts.“ Blarer antwortet am 7. März: es sei nicht im Interesse von Konstanz, sich von neuem mit jenen großen Herren einzulassen, auch wenn man nur einen Teil aufnehme; Schieß 1, 839—841.

¹ Ausführliches Protokoll über den Umzug: Domkap.-Prot. Nr. 7241 fol. 213 ff. ² Vgl. FDA 1913, 46—48.

³ Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 328 v—329 r (16. Juni 1529).

⁴ Ebd. fol. 330—332 (17. Juni 1529).

⁵ Ebd. fol. 333 f. 353 (7. Sept. 1529).

handhaben — aber er tat es nicht¹. Einer der schlimmsten war der Domkaplan Markus Alber, der sein Unwesen mehr als zehn Jahre lang trieb und einen großen Teil seiner Zeit wegen Exzessen aller Art im Gefängnis zubrachte². Im fortgesetzten Kampfe lag Domdekan Fattlin mit den nicht residierenden Kaplänen, und das war die Mehrzahl. Er suchte von 1533—1537, da er es vor Gott und der Welt nicht verantworten könne, immer wieder die Maßregel der Requisition — im Falle des Nichterscheinens Verlust der Pfründe — durchzuführen. Doch das Kapitel ließ ihn nie ernstlich einschreiten; vielleicht hatten manche Herren selbst ein schlechtes Gewissen. Es ist bezeichnend, daß auch Bischof Johann allerlei Bedenken geltend machte³. Die Kapläne, welche der Requisition keine Folge leisteten, entschuldigten sich meist mit Armut; das Pfründlein sei so klein, die Einkünfte gingen nicht ein, daher müßten sie anderwärts Verdienst suchen; oder: sie könnten die Pflichten ihrer für Konstanz gestifteten Pfründe in Überlingen ja doch nicht erfüllen.

3. Übelstände in Handhabung und Beobachtung der bischöflichen Jurisdiktion.

Es ist eine ständige Klage, besonders in den Hirtenschreiben des Bischofs Hugo, auch in den Berichten der Dekane (1527), daß der Bischof in seiner Jurisdiktion behindert sei. Dieser Übelstand kam der Verbreitung der Reformation sehr zustatten. Die Fehler lagen beim Bischof und am Bistum. Gewiß war es gerade in dieser schwierigen Zeit verkehrt, die Ämter des bischöflichen Vikars und Offizials fast beständig in einer Person zu vereinigen, also dem Vikar das gesamte Regiment in geistlichen und vielfach in weltlichen, kirchenpolitischen Dingen, dazu noch die kirchliche Rechtspflege, aufzubürden⁴. Daß die bischöfliche Jurisdiktion so

¹ Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 123 ff (19. Jan.—26. Febr. 1534) und Bruchstück bei Nr. 7242.

² Er fand immer wieder Fürsprecher. Noch am 28. Juli 1539 gelobte er dem Dekan alles Gute und Schöne; er wolle jetzt residieren und seine Kaplanei persönlich mit singen und lesen und sonst versehen, wie es einem redlichen und frommen Kaplan zustehe; Domkap.-Prot. Nr. 7241 fol. 1.

³ Fattlin erreichte trotz aller Bemühungen nichts; ja unter dem nächsten Bischof nahm die Verwahrlosung und Disziplinlosigkeit eher noch zu.

⁴ Klage Dr. Fabris in der Praefatio zu den „Declamationes divinae de humanae vitae miseria“ (1519); s. Wiener SB 107 (1884) 89 f.; deutsch bei Staub 54 f. Im StA Stuttgart ist von etwa 1530 ein „Verzeichnis, was für Sachen des Bischofs zu Konstanz geistlichem Gerichtszwang mit Recht fürgenommen und

wenig beliebt war, hängt zusammen mit dem allgemeinen Geist der Unbotmäßigkeit, der alle Stände beherrschte, der im Bauernkrieg und bis zu einem gewissen Grade auch in der Reformation zum Durchbruch kam. Es stand in der Diözese ähnlich wie in Straßburg, von woher Capito am 4. Mai 1524 drastisch an Ambros Blarer schrieb: „Propter excommunicationem episcopalem nemo sacrificulus, nulla mulier commota est“¹. Alles Geistliche war verpönt und verhaßt, besonders die hohe Geistlichkeit, diese auch wegen ihres ungeistlichen Beispiels. Die Opposition richtete sich natürlich vor allem gegen jene, die das kirchliche Recht und Gericht zu vollziehen hatten. So bekam Dr. Fabri im „Gyrenrupfen“ (1523, 3. Teil von Heinrich Wolf, eines Fischers Sohn) die wenig schmeichelhaften Titel: er ist ein hochberühmter Jurist, „das ist in tütsch ein weltpschysser, ein gelerter heid, ein subtiler sophist“². In der Reformationszeit konnte sich nur der Recht verschaffen, der die Gewalt dazu besaß. Nun verfügte der Bischof, wenn nicht die weltliche Obrigkeit hinter ihm stand, einzig über seine geistlichen Rechts- und Strafmittel (kirchlicher Prozeß, Zitation, Bann, Interdikt). Bedauerlich und verderblich war, daß die kirchlichen Strafen zu sehr als Züchtigungs- und zu wenig als Besserungsmittel galten und wirkten³. Die Handhabung des Gerichtswesens machte böses Blut bei Laien und Klerus, weil der Fiskal des Bischofs immer zuvorderst stand. Die Kosten des Verfahrens waren meist bedeutend; als Strafe wurde zu gern die Geldbuße verhängt.

Auf einem Tag zu Frauenfeld, am 6. März 1524, klagten einige Turgauer Gemeinden, sie würden bloß wegen weltlicher Schulden von Schneidern, Schuhmachern und sonstigen Handwerksleuten nach Konstanz vor das geistliche Gericht belangt. Werden die Schuldner dann gebannt, so werde die Kirche „verschlagen“ und der Gottesdienst eingestellt, so daß 4—500 Menschen darunter leiden müssen⁴.

erfordert sollen werden“ (Rep. Bistum Konstanz B. 3): wenn ein Weltlicher gegen einen Geistlichen etwas hat, muß die Sache vor den geistlichen Richter; ferner Ketzerei, Wucher, Zehnten, Ehe und was ihr anhängt, Verletzung der Jungfrauschaft, Scheidung der Ehe, Ehebruch, Pfründen und Lehen (Patronat), Stiftung gebührender Kompetenzen der Kirchen und Vikarien, schmäbliche Worte oder Taten gegen geistliche Personen, Stiftung von Kirchen, Pfründen u. a. — Ähnlich Bischof Hugo gegenüber dem schwäbischen Bund 1535; vgl. oben S. 204.

¹ Schieß 1, 106.

² Vgl. Wiener SB 107 (1884) 162.

³ S. darüber Störmann 208 ff.

⁴ Abschiede 4, Abt. 1^a, 382.

Wie gering selbst ein Prälat die bischöfliche Absolution um Geld einschätzte, zeigt Gerwig Blarer in seinem Schreiben vom 1. September 1531 an Bartholomäus Bock, Prokurator am bischöflichen Chorgericht zu Radolfzell¹: er beschwert sich über die ungebührlich hohe Taxe für die Absolution seines Bruders Michael Blarer. „Mugen demnach wol leiden, das ir dem fiscal . . . von unsertwegen ansagend, das er sein absolutz und sigel im selbs behalt. Wir wellen auf ander weg gedenken unsern bruoder zu absolvirn, und wa wir unsers gnedigen herrn und des stifts hierinn nit verschonten, so wisten wir uns bald ze helfen, damit wir künftiger zeit seiner jurisdiction und gwalts uber uns, unser nachkumen und gotzhus wol wellten vertragen und absein“.

Die Gründe, die das bischöfliche Gericht so unbeliebt machten, sind ganz verschieden. Bald erschien des Bischofs Vorgehen zu lax und unwirksam, bald unter den gegebenen Verhältnissen zu schroff und undurchführbar. Den Hauptanstoß erregte die mißbräuchliche Verhängung von Bann und Interdikt wegen Nichtbezahlung von Abgaben². Am 18. März 1527 schrieb der Rat von Ravensburg an Bischof Hugo³: „Wiewol wir in disen schwären zeiten und loeffen unser gemaind in gutter ruw, frid und ainigkait, auch E. f. g. gaistlichen underthanen gutten schirm gehalten haben und begirig wären, söllichs hinfüro auch zuo thun, so begegnet doch uns der gaistlichen processen und banns, auch der gaistlichen personen unordenlich und frävenlich wesen halb allerlay beschwärd, derohalb wir in sorgen steen müssen, wa nit darin ain ordnung fürgenomen, wir möchten nit vorsein, dann das unser gemainer man, der zuo aufruor und ungeschicklichait genaigt ist, zuo grosser embörung und unrüw . . . bewegt wurd“. Der Bischof möge die Sachen „zu herten fassen, uns und unser statt gnediglich und väterlich bedencken und fürderlichst so möglich uns gnediger verhör bewilligen . . .“.

Am 23. Oktober 1528 schreibt Graf Joachim von Zollern, Hauptmann von Hohenberg, an den bischöflichen Fiskal Michael Emhart, der den Kaplan Daniel N. zu Vischingen (Dekanat Haigerloch) zitiert hatte: der Kaplan dürfe nicht erscheinen; er habe auch dem Pfarrer von Empfingen (Dekan?) weiteren Prozeß ver-

¹ Günter, Briefe 1 Nr. 276. — Dieser Michael Blarer brauchte übrigens oft Dispensation und Absolution; vgl. ebd. Nr. 12. 156. 174. 193.

² Vgl. auch Störmann 210—219.

³ StA Zürich W II 17 Nr. 118.

boten; er, Joachim, werde mit dem Dekan sorgen, daß der Kaplan bestraft werde¹.

Auf dem eidgenössischen Tag zu Frauenfeld am 28. Oktober 1529 forderten die Turgauer, sie mit einem Ehegericht zu versehen, damit jung und alt in Ehesachen zum Richter gelangen könne, und sie aus allerlei Ursachen und namentlich der großen Kosten wegen nicht mehr über den See, nach Radolfzell oder Meersburg, vor das „päpstliche“ Gericht zu gehen brauchten².

Am 17. November 1530 begehrt die Turgauer auf dem Tag zu Baden: nachdem der Bischof das Appellationsgericht nach Kreuzlingen verlegt habe, möge es mit Eidgenossen besetzt werden³.

Daß Bann und Interdikt in der Reformationszeit nicht mehr auf Wirkung rechnen konnten, daß auch katholische Obrigkeiten sich einfach darüber hinwegsetzten, verstehen wir. Am 30. März 1528 schrieb Ulrich von Reyschach zu Linz (Amt Pfullendorf) an Bischof Hugo: sein Pfarrer zu Linz habe die ersten Früchte noch nicht bezahlt und sei deswegen in den Bann gekommen. Daher sei jetzt, in dieser hl. Zeit, die Pfarrei unversehen; der Bischof möge wenigstens für diese Zeit den Bann aufheben⁴.

Johann Busenhardt, Pfarrer zu Gundershofen (Oberamt Blaubereuren), Dekan des Kapitels Ehingen, wendete sich am 30. November 1532 an Bischof Johann: Bürgermeister und Rat von Ehingen haben am 18. November den Lux Hag, Kaplan zu Ehingen, etlicher Worte wegen, die er unbedacht geredet hatte, gefangen gesetzt und erst zwei Tage später freigelassen. Der Pfarrer von Ehingen hat Interdikt einlegen [den Gottesdienst einstellen] wollen. Aber er ist vom Rat „beschiedt“ worden, der ihm mit klaren Worten eröffnete, er solle samt seinen Priestern in der Kirche mit Meßhalten und anderm Kirchendienste fortfahren. Da er sich zunächst weigerte, ist er vom Bürgermeister und Rat vertröstet worden, man werde ihn schadlos halten, wenn ihm daraus etwas (vom Bischof) erwachse; so hat er „ex metu, qui cadit in constantem virum“, nachgegeben. Da aber die Handlung derer von Ehingen wider des Bischofs Jurisdiktion sei, so schlägt der Dekan vor, der Bischof solle dafür sorgen, daß die Ehinger ferner solche

¹ StA Zürich W II 17 Nr. 176.

² Abschiede 4, Abt. 1^b, 407. Am 21. April 1530 wiederholen die Turgauer ihre Bitte.

³ Abschiede 4, Abt. 1^b, 845.

⁴ StA Zürich W II 17 Nr. 168.

Eingriffe in geistliche Sachen unterließen; sonst machten andere dieses Beispiel nach¹.

Am 10. Januar 1534 beschwerte sich die österreichische Regierung bei Bischof Johann, daß auf die Pfarrkirche zu Tübingen (Oberamt Rottweil) das Interdikt gelegt worden sei, allein deshalb, weil der Obervogt einen in dieser Kirche „vencklichen bestrickhen hab lassen“. Die armen Untertanen sind nun des Gottesdienstes mit Messe, Predigten und andern christlichen Werken beraubt. Bei dem jetzigen Fortschreiten der verbotenen Sekte wäre mehr Grund vorhanden, die armen, einfältigen und andächtigen Personen bei dem wahren Glauben und ordentlichen Weg zu halten, statt sie abzustößen, „und wir sollich strengkhait nit furguet achten“. Der Bischof möge das Interdikt aufheben und es in Zukunft, wie die jüngste Regensburger Reformation (1524) verlange, allein auf Personen, nicht auf Gemeinden oder Städte legen².

Ähnliches mußte sich der Bischof schon im Jahre 1529 von der württembergischen Regierung sagen lassen. Da im Herzogtum sowohl der Bischof als die Regierung von den Geistlichen harte Steuern forderten, konnten oder wollten viele den Bischof nicht bezahlen, verfielen aber dadurch dem Bann. Die Regierung erzwang einfach die Fortführung des Gottesdienstes. Dem Dekan zu Dagersheim (Oberamt Böblingen) erklärte der Obervogt im Auftrag der Regierung, er werde jeden Priester, der die Messe nicht lese, gefangen nach Böblingen führen. Der Dekan des Kapitels Nellingen, Pfarrer Staimlin in Echterdingen, berichtete dem Bischof, die Leute drohten jedem Priester, der ihnen die Sakramente verweigern würde, den Tod an³.

Der Kaplan Balthasar Zink in Neuneck (Oberamt Freudenstadt) hatte im Frühjahr 1533 für einen armen Mann zu Leinstetten, der wegen eines Todschlags dem bischöflichen Fiskal 4 fl. schuldete, die Bürgschaft übernommen. Trotzdem $\frac{1}{2}$ fl. nachgelassen wurde, konnte der Kaplan nicht zahlen. Er wurde zitiert, erschien aber wegen der Kriessunruhen nicht. Daher verfiel er dem Bann. Er wollte ihn auch halten, aber die Amtleute des Ritters Rudolf von Ehingen zwangen ihn, mit den geistlichen Einrichtungen fortzufahren. Ritter Rudolf bedauerte das Vor-

¹ StA Zürich W II 18 Nr. 43.

² StA Stuttgart, Kopialbuch Hohenberg lib. 1 fol. 193; s. Hefele 9 382 Nr. 24.

³ Vgl. Württ. VjH 1893, 280f.